Sammlung

der

Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Ein und Zwanzigster Band.

1854.

Lübeck 1855.

Verlegt von Heinrich Schmidt

Rathsbuchdrucker.

Inhalt.

Chronologisches Verzeichniß.

Anhang I.

Wichtigste Erlasse einzelner Behörden aus dem Jahre 1854.

Anhang II.

Verordnungen für das Amt und Städtchen Bergedorf aus dem Jahre 1854.

1854, Januar 4. No. 1.

Verordnung,

die Erhebung einer außerordentlichen Steuer betreffend.

(Publicirt am 5. Januar 1854.)

Es hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, zur Bestreitung der diesjährigen öffentlichen Ausgaben die Erhebung einer außerordentlichen Steuer nach folgenden Bestimmungen beschlossen:

1.

Die Steuer wird nach den Grundsätzen der Verordnung vom 2. April 1817, die ordentliche directe Steuer betreffend, so wie der Verordnungen vom 3. Juni und 19. August 1843, die Erhebung der Militairsteuer betreffend, erhoben, und beträgt für jeden Steuerpflichtigen den vierten Theil des ihn in diesem Jahre nach Maßgabe jener Verordnungen treffenden Ansatzes zu den gedachten Steuern.

2.

Es wird diese außerordentliche Steuer in vier Terminen: am 1. Mai, 1. Juli, 1. September und 1. November, erhoben.

3.

Das Steuer- und Stempeldepartement ist mit der Erhebung dieser Steuer beauftragt, und wird dabei überall nach den Vorschriften der gedachten Verordnungen verfahren.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 4. Januar 1854.

1854, Februar 1. No. 2.

Nachtrag

zu der Verordnung vom 13. August 1853 für die dem Zoll- und Brennsteuersystem des Herzogthums Holstein angeschlossenen Gebietstheile der freien Hansestadt Lübeck, betreffend die in Folge des Zollvertrages vom 20. Juni 1853 eintretenden Tarifveränderungen u. w. d. a.

(Publicirt am 4. Februar 1854.)

Nach Maaßgabe des Artikel 3. des am 20. Juni 1853 über den Anschluß hiesiger Gebietstheile an das Zoll- und Brennsteuersystem des Herzogthums Holstein abgeschlossenen Staatsvertrages bringt der Senat die nachfolgende Abänderung der Zollgesetzgebung zur Kenntniß der Betheiligten:

Materialien, Maschinen und Geräthe, die zu neuen Wasser- und Gasleitungen, Cloakeinrichtungen, oder ähnlichen großen Anlagen für Rechnung einer Commüne erweislich benutzt werden, dürfen gegen einen Zoll von 5 pCt. des Werthes, insofern der tarifmäßige Zoll nicht weniger beträgt, eingeführt werden. Rücksichtlich der über den Werth und die vorschriftsmäßige Anwendung der eingeführten Gegenstände zu liefernden Beweise, wie auch rücksichtlich der hiemit zu führenden Controle ist die betreffende Commüne den Bestimmungen des Finanzministeriums zu Copenhagen unterworfen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 1. Februar 1854.

1854, Februar 20. Nr. 3.

Nachtrag

zu der Bekanntmachung vom 18. Juni 1853, die Lübeckische Kaufmannsordnung betreffend.

(Publicirt am 22. Februar 1854.)

Der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft hat beschlossen, und bringt hiedurch zu allgemeiner Kunde:

Die im §. 50. der Lübeckischen Kaufmannsordnung unter 1), im zweiten Absatze, enthaltene Vorschrift wird dahin abgeändert:

Ein Beschluß über Verwendungen aus dem Kapital-Vermögen der Kaufmannschaft kann jedoch nur dann gefaßt werden, wenn die absolute Mehrheit der zu einer gültigen Beschlußnahme überhaupt erforderlichen Anzahl von Mitgliedern (§. 45.) sich für die Verwendung entscheidet. Dahin gerichtete Anträge dürfen aber nicht in der Versammlung selbst gestellt, sondern müssen mindestens acht Tage zuvor in den Anzeigen öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 20. Februar 1854.

1854, Februar 20. Nr. 4.

Bekanntmachung,

betreffend Ermächtigung der Vormünder und Curatoren, Gelder ihrer Pflegebefohlenen in der Gasbeleuchtungs-Anleihe anzulegen.

(Publicirt am 22. Februar 1854.)

Es wird unter Bezugnahme auf den §. 48. der Vormundschafts-Ordnung vom 11. October 1820 hiedurch zu allgemeiner Kunde gebracht, daß mittelst Beschlusses des Senates und der Bürgerschaft vom heutigen Tage, den Vormündern und Curatoren gestattet ist, Gelder ihrer Pflegebefohlenen in der von dem Departement der Brandassecuranzkasse, zur Errichtung einer Gasanstalt hieselbst, unter dem Namen „Gasbeleuchtungs-Anleihe" abzuschliessenden, 4 pCt. Zinsen tragenden, und unter die Garantie des Lübeckischen Staats gestellten Anleihe anzulegen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 20. Februar 1854.

1854, Februar 20. Nr. 5.

Bekanntmachung,

die Abhaltung von Abend-Gottesdiensten in der St. Petrikirche während der bevorstehenden Fastenzeit betreffend.

(Publicirt am 23. Februar 1854.)

Der Senat bringt hiedurch zu allgemeiner Kunde, daß, der von Ihm, auf den Antrag des Ministeriums, getroffenen Anordnung gemäß, während der bevorstehenden Fastenzeit in der St. Petrikirche an jedem Mittewochen, zuerst am Mittewochen den 1. März d. Js., von 7 bis 8 Uhr Abends ein Gottesdienst wird abgehalten werden.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 20. Februar 1854.

1854, März 1. Nr. 6.

Verordnung,

die hier in Umlauf befindlichen Zwölf-, Vier- und Ein-Schillingsstücke Dänischen und Schleswig-Holsteinischen Gepräges betreffend.

(Publicirt am 2. März 1854.)

Nachdem zufolge eines abseiten der K. Dänischen Regierung unter dem 10. v. M. für die Herzogthümer Holstein und Schleswig erlassenen Münzpatentes alle in diesen Herzogthümern bisher gesetzlich gangbaren inländischen Zwölf-, Vier- und Ein-Courant-Schillingsstücke nur noch bis zum 1. April d. Js. bei den Königlichen Kassen zum Nennwerthe angenommen und gegen Silbermünze nach dem bisher als „Species- oder Reichsbankfuß", für die Zukunft als „Reichsmünzfuß" bezeichneten Münzfuße von $9\frac{1}{4}$ Species oder $18\frac{1}{2}$ (Reichsbank-) Thaler auf die feine Mark umgetauscht, nach Ablauf dieser Zeit aber bei den Königlichen Kassen zwar noch bis weiter zu dem herabgesetzten Cours von 36, 12 und 3 Schilling „Reichsmünze" angenommen werden, jedoch sowohl bei diesen Kassen, als auch im Privatverkehr aufhören, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein, findet der Senat Sich vorläufig zu nachstehenden Verfügungen veranlaßt:

1) Keine hiesige öffentliche Kasse darf fortan die Zwölf-, Vier- und Ein-Schillingsstücke Dänischen und Schleswig-Holsteinischen Gepräges, und zwar weder die nach dem Courant-, noch die nach dem Speciesfuße ausgemünzten zu Zahlungen verwenden.

2) Nach dem 18ten dieses Monates darf keine öffentliche Kasse vorgedachte Münzen ferner in Zahlung annehmen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 1. März 1854.

1854, März 11. Nr. 7.

Fernere Verordnung,

die hier in Umlauf befindlichen Zwölf-, Vier- und Ein-Schillingsstücke Dänischen und Schleswig-Holsteinischen Gepräges betreffend.

(Publicirt am 13. März 1854.)

Der Senat hat beschlossen, und bringt hiedurch mit Beziehung auf die Verordnung vom 1. d. M. zu allgemeiner Kunde:

Der Termin, nach welchem keiner hiesigen öffentlichen Kasse gestattet ist, die hier in Umlauf befindlichen Zwölf-, Vier- und Ein-Schillingsstücke Dänischen und Schleswig-Holsteinischen Gepräges, und zwar weder die nach dem Courant-, noch die nach dem Speciesfuße ausgemünzten, in Zahlung anzunehmen, wird bis zum 25sten dieses Monates erstreckt.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 11. März 1854.

1854, März 13. No. 8.

Revidirte Verordnung,

die Dienstboten betreffend.

(Publicirt am 17. März 1854.)

Nachdem für zweckmäßig erachtet worden, die am 9. Juli 1845 erlassene, die Dienstboten in hiesiger Stadt betreffende Verordnung auch auf die Vorstädte und einen Theil der Landbezirke zu erstrecken, hat der Senat die nachstehende, in solcher Beziehung revidirte Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kunde zu bringen beschlossen.

Dieselbe tritt mit dem 1. April dieses Jahres in Kraft. Bis auf Weiteres bleiben jedoch

das Gesammt-Gut Weißenrode, sowie der Hof Riemark,

Hof und Dorf Crummesse (Lüb. Antheils) und die Dörfer Cronsforde, Wulfsdorf, Klein-Grönau, Beidendorf, Blankensee, Düchelsdorf und Sirksrade,

die Höfe und Dörfer Behlendorf, Albsfelde und Ritzerau, sowie die Dörfer Hollenbeck, Harmsdorf, Giesensdorf, Groß- und Klein-Schretstaken, Tramm, Poggensee und Nusse

von den Vorschriften dieser Verordnung ausgenommen.

Das Polizeiamt und das Amt Travemünde haben zur demnächstigen Durchführung derselben das weiter Erforderliche zu verfügen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 13. März 1854.

I. Allge-

I. Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

Unter Dienstboten versteht diese Verordnung diejenigen Personen, welche, nachdem sie das schulpflichtige Alter überschritten haben, ohne einen eigenen Haushalt als Kutscher, Diener, Gärtner, Köche, Marqueure oder Dienstknechte irgend einer Art, ferner als Wirthschafterinnen, Kammermädchen, Köchinnen, Ammen, oder sonst als Dienstmädchen, gleichviel welche Benennung ihnen um ihrer besonderen Verrichtungen willen beigelegt wird, in ein Dienstverhältniß eintreten, in solchem Verhältnisse sich befinden, oder kürzlich darin gestanden haben.

§. 2.

Auf Laufburschen, Aufwärter und Aufwärterinnen, die nur für die Tageszeit gemiethet sind und nicht im Hause ihrer Herrschaft übernachten, kömmt diese Verordnung nur dann zur Anwendung, wenn die zu dergleichen Dienstleistungen auf solche Art sich vermiethenden Personen im Lübeckischen Freistaate nicht heimathberechtigt sind.

II. Von den Dienstkarten.

§. 3.

Alle Dienstboten, welche bei einer innerhalb des Lübeckischen Freistaats wohnenden Herrschaft dienen, müssen eine Dienstkarte haben. Sie müssen sich dieselbe binnen spätestens drei Tagen nach dem Antritte ihres ersten Dienstes verschaffen.

§. 4.

Dienstboten, welche im Lübeckischen Freistaate heimathberechtigt sind, müssen zu solchem Zwecke in dem Gesindebüreau des Polizeiamts in Lübeck oder, falls sie innerhalb des Amts Travemünde dienen wollen, bei dem Amtsverwalter zu Travemünde sich melden, ihren Geburtsschein einreichen und über ihre persönlichen Verhältnisse die etwa sonst erforderten Angaben machen.

§. 5.

Solche Dienstboten, die im Lübeckischen Freistaate nicht heimathberechtigt sind, müssen gleichfalls, um die Dienstkarte zu erlangen, in dem Gesindebüreau zu Lübeck, oder beziehungsweise bei dem Amtsverwalter zu Travemünde, sich melden, ihren Geburtsschein oder ihre sonstigen Legitimationspapiere einreichen und die von ihnen geforderten weiteren Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse machen. — Welche Papiere zu ihrer Legitimation erforderlich seien, hat die Behörde in jedem einzelnen Falle zu ermessen; unter Umständen kann selbst die Beibringung eines Heimathreverses verlangt werden. Sämmtliche Legitimationspapiere werden von der Behörde beibehalten, so lange der nicht-heimathberechtigte Dienstbote innerhalb des Lübeckischen Freistaats dient.

§. 6.

Die Beibringung eines Geburtsscheins kann die Behörde erlassen, wenn aus sonstigen Nachweisen die persönlichen Verhältnisse des sich Meldenden genügend hervorgehen.

§. 7.

Ergiebt sich aus der Prüfung der beigebrachten Papiere und aus der weiteren Vernehmung kein Bedenken, oder sind die etwanigen Anstände beseitigt, so wird dem sich Anmeldenden, er sei im Lübeckischen Freistaate heimathberechtigt oder nicht, von der Behörde eine Dienstkarte ertheilt, in welche sein Name, sein Alter, sein Geburts= oder Heimathsort, sowie der Name und Wohnort seiner Dienstherrschaft und die Zeit des Dienstantritts, eingetragen werden.

§. 8.

Solchen Personen, die im Lübeckischen Freistaate nicht heimathberechtigt sind, kann die Behörde wegen besonderer, aus den persönlichen Verhältnissen der sich Anmeldenden hervorgehender Gründe die Dienstkarte ganz versagen. In solchem Falle ist der Dienstbote, sollte er seinen Dienst schon angetreten haben, sofort aus demselben wieder zu entlassen.

§. 9.

Für die Dienstkarte ist eine Gebühr von 8 Schillingen zu entrichten. Diejenigen indeß, welche in einer milden Stiftung des hiesigen Staats oder auf Kosten einheimischer Armenfonds erzogen sind, empfangen ihre erste Dienstkarte unentgeltlich.

§. 10.

Jeder Dienstbote hat seine Dienstkarte sorgfältig selbst zu bewahren. Verliert er sie, so kann ihm zwar eine neue Ausfertigung gegeben werden; für diese ist jedoch die doppelte Gebühr mit 1 Mark zu entrichten.

§. 11.

Einer jeden Herrschaft, bei welcher der Inhaber einer Dienstkarte einen Dienst sucht, ist die Dienstkarte vorzuzeigen.

§. 12.

Tritt ein Dienstbote aus dem in seiner Dienstkarte zuletzt verzeichneten Dienste aus, ohne sofort in einen anderen Dienst wieder einzutreten, so muß er hiervon schon am nächsten Tage Anzeige machen.

Diese Anzeige geschieht von den in der Stadt oder innerhalb der Landwehr Dienenden auf dem Polizeiamte im Gesindebüreau; von den im Amte Travemünde Dienenden bei dem dortigen Amtsverwalter; von den in den übrigen Landbezirken

des Lübeckischen Freistaats Dienenden bei dem Bauervogte oder (was vorläufig gestattet wird) bei demjenigen Landdragoner, zu dessen Bezirke der Wohnort der letzten Dienstherrschaft gehört; für Utecht und Schattin jedoch bei dem dortigen Polizeidiener.

Bei solcher Anzeige ist zugleich die Dienstkarte abzugeben.

Dem Nicht-Heimathberechtigten werden hierauf seine bis dahin beibehaltenen Legitimationspapiere wieder zugestellt.

§. 13.

Die Polizeibehörden sind berechtigt, dienstlos gewordene Dienstboten, welche im Lübeckischen Freistaate nicht heimathberechtigt sind, sofort aus demselben zu entfernen; sie können aber auch denselben, auf ihr Ansuchen, für einige Zeit eine Aufenthaltskarte geben, um einen Dienst zu suchen. Solche Karten werden unentgeltlich ertheilt.

§. 14.

Tritt ein Dienstbote aus dem in seiner Dienstkarte verzeichneten Dienste aus, sogleich aber in einen anderen Dienst wieder ein, so muß er von solchem Dienstwechsel innerhalb der ersten acht Tage, nachdem derselbe stattgefunden, Anzeige machen und dabei zugleich seine Dienstkarte einreichen.

Diese Anzeige ist bei den im §. 12. benannten Behörden und beziehungsweise Unterbeamten zu machen, welche letztere die Dienstkarte an das Polizeiamt in Lübeck einzusenden haben.

Der angezeigte Dienstwechsel wird von der Behörde auf der Dienstkarte bemerkt, wofür eine Gebühr von 4 Schillingen zu zahlen ist, und wird sodann die Karte von der Behörde oder durch den Unterbeamten dem Dienstboten wieder zugestellt.

§. 15.

Ist eine Dienstkarte verbraucht, d. h. vollgeschrieben, so wird von der Behörde eine neue ertheilt, wofür 8 Schillinge zu zahlen sind. Die alte Dienstkarte wird daneben dem Dienstboten zurückgegeben.

§. 16.

Welcher Dienstbote eine der in den §§. 4., 5., 12. und 14. gegebenen Vorschriften zu erfüllen unterläßt, verfällt in eine Polizeistrafe von 3 Mark, welche im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe abzubüßen ist. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Wider im Lübeckischen Staate nicht-heimathberechtigte Dienstboten kann unter Umständen, neben der Bestrafung, auch die Ausweisung verfügt werden.

§. 17.

Das Austauschen, Ausborgen oder Verfälschen von Legitimationspapieren, Dienstkarten oder polizeilichen Aufenthaltskarten, so wie absichtliche Unrichtigkeiten in den vor der Behörde gemachten Angaben, oder andere betrügliche Handlungen der Dienstboten in Bezug auf diese Verordnung, werden, sofern nicht eine Criminalstrafe verwirkt ist, mit geschärfter Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen und außerdem bei einheimischen Dienstboten unter Umständen mit Entziehung der Dienstkarte auf einige Zeit, bei im Lübeckischen Staate nicht-heimathberechtigten Dienstboten aber jedesmal mit Ausweisung und Entfernung bestraft.

§. 18.

In die Dienstkarten darf von niemand, außer von der Behörde, etwas hineingeschrieben werden; insbesondere auch nicht von der Herrschaft.

III. Von den Obliegenheiten der Herrschaft.

§. 19.

Bei der Annahme eines Dienstboten muß jede Herrschaft dessen Dienstkarte sich vorzeigen lassen oder, falls der Dienstbote angiebt, keine Karte zu haben, denselben auffordern, spätestens binnen acht Tagen ihr solche vorzuzeigen.

§. 20.

Spätestens acht Tage nach dem Dienstantritte muß derjenige Dienstbote, welcher bis dahin seiner Herrschaft seine Dienstkarte nicht vorgezeigt hat, von der Herrschaft im Gesindebüreau angezeigt werden. Welche Herrschaft diese Anzeige unterläßt, verfällt in eine Polizeistrafe von drei Mark und haftet überdies für alle Kosten und Nachtheile, welche in Folge dieser Unterlassung dem Gemeinwesen erwachsen mögen.

IV. Von der Aufnahme dienstloser Dienstboten.

§. 21.

Personen, welche einen Dienst erst suchen wollen oder welche dienstlos geworden, darf, sofern sie nicht im Lübeckischen Staate heimathberechtigt sind, niemand bei sich aufnehmen ohne davon spätestens am nächstfolgenden Tage im Gesindebüreau, oder beziehungsweise bei dem Amtsverwalter in Travemünde, Anzeige zu machen.

Diese Anzeige darf selbst dann nicht unterbleiben, wenn etwa die aufgenommene Person eine polizeiliche, noch nicht abgelaufene, Aufenthaltskarte besitzt.

§. 22.

Wer die vorstehende Anzeige unterläßt, verfällt nach Beschaffenheit der Umstände in eine Polizeistrafe von 3 bis 30 Mark, welche im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe abzubüßen ist, und haftet außerdem für alle Kosten und Nachtheile, welche aus der geschehenen Aufnahme entspringen mögen.

V. Von Nachweisungs-Comtoiren und Dienstmäklern.

§. 23.

Inhaber von Nachweisungs-Comtoiren, sowie andere Personen, welche aus der Vermittlung von Dienstboten-Contracten ein Gewerbe machen, dürfen keinen, weder einheimischen noch auswärtigen Dienstboten empfehlen oder unterbringen, welcher nicht eine Dienstkarte oder eine polizeiliche noch gültige Aufenthaltskarte besitzt, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 30 Mark für jeden einzelnen Uebertretungsfall.

§. 24.

Auf die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung haben nicht bloß alle Polizeiofficianten, sondern in den Landbezirken auch die Bauervögte, namentlich zu den gewöhnlichen Abgangszeiten, sorgfältig zu achten; etwanige Zuwiderhandlungen sind von ihnen ungesäumt bei der Behörde anzuzeigen.

1854, März 18. Nr. 9.

Fernere Bekanntmachung,

die Einziehung und den Umtausch der Königl. Preußischen Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835, und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 betreffend.

(Publicirt am 21. März 1854.)

Der Senat bringt, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 1. October und 24. December 1853, den nachstehenden, amtlich hieher mitgetheilten, ferneren Erlaß der Königlich Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden zu Berlin vom 2. d. M., die Einziehung der Königlich Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 betreffend, hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 18. März 1854.

Bekanntmachung,

betreffend die Einziehung der Königlich Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassen-Scheine vom Jahre 1848.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 12. September und 2. December v. J. (Staatsanzeiger vom Jahre 1853, Nr. 221. und vom Jahre 1854, Nr. 1.) werden die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 nochmals aufgefordert, diese Papiere entweder

bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, parterre rechts, oder

in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen oder bei den von den Königlichen Regierungen bezeichneten Kreis- oder Specialkassen

zu präsentiren, und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrolle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Specialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege als durch die Regierungs-Hauptkassen zugehenden Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Berlin den 2. März 1854.

Königlich Preußische Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Nolcke. Gamet. Nobiling.

1854, März 20. No. 10.

Dritte Verordnung,

die hier in Umlauf befindlichen Zwölf-, Vier- und Ein-Schillingsstücke Dänischen und Schleswig-Holsteinischen Gepräges betreffend.

(Publicirt am 22. März 1854.)

Es hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossen, und verfügt in Verfolg der Verordnungen vom 1sten und 11ten dieses Monates hiedurch:

Nach dem 25. dieses Monates ist auch im Privatverkehre Niemand mehr gehalten die Zwölf-, Vier- und Ein-Schillingsstücke Dänischen und Schleswig-Holsteinischen Gepräges, und zwar weder die nach dem Courant-, noch die nach dem Speciesfuße ausgemünzten, in Zahlung anzunehmen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 20. März 1854.

1854, März 20. No. 11.

Bekanntmachung,

das Verfahren bei der Mortification der Obligationen über die Gasbeleuchtungs-Anleihe betreffend.

(Publicirt am 22. März 1854.)

Der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, hat beschlossen und bringt hiedurch zu allgemeiner Kunde:

Das in dem Gesetze vom 29. Mai 1830 für die Mortification Lübeckischer Staatsschuldscheine angeordnete Verfahren ist auch auf die über die Gasbeleuchtungs-Anleihe auszufertigenden Obligationen in Anwendung zu bringen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 20. März 1854.

Verordnung,

die von den Herausgebern periodischer Blätter zu entrichtende Inseraten-Abgabe betreffend.

(Publicirt am 25. März 1854.)

Behufs angemessener Regulirung der bisherigen Abgaben für die Veröffentlichung von Intelligenznachrichten (Inseraten) durch periodische Blätter hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, bis auf Weiteres die nachstehenden Anordnungen getroffen, welche hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht werden.

Art. 1.

Die im §. 5. Nr. 1. der allgemeinen Stempelordnung, vom 6 Februar 1847, vorgeschriebene Stempelabgabe der hiesigen Anzeigen, ferner die Bestimmung im §. 4. des Gesetzes gegen den Mißbrauch der Presse, vom 6. December 1848, wegen der zur Aufnahme von s. g. Intelligenznachrichten in periodische Blätter bei dem Senate nachzusuchenden Erlaubniß, endlich die bisher den Herausgebern periodischer Blätter für eine solche Erlaubniß auferlegten Concessionsabgaben werden vom 1. April 1854 an hiedurch aufgehoben.

Art. 2.

Von dem ebengedachten Tage an ist sämmtlichen im Lübeckischen Staate erscheinenden periodischen Blättern die Aufnahme von Inseraten, gegen Erlegung einer nach Zeilen zu berechnenden Abgabe, gestattet.

Art. 3.

Als Inserate sind nicht zu betrachten und daher der Abgabe nicht unterworfen:

a) Alle Publicationen des Senates, der Bürgerschaft und des Bürgerausschusses;

b) Alle von Amtswegen, zur allgemeinen Nachachtung oder im allgemeinen öffentlichen Interesse ergehenden, Erlasse und Bekanntmachungen der Kanzlei, sowie sämmtlicher hiesigen Gerichte und Verwaltungsbehörden und der denselben untergeordneten Stellen und Beamten in allen Fällen, wobei lediglich und unzweifelhaft die Staatskasse die Kosten der Veröffentlichung zu tragen haben würde;

c) alle Erlasse und Bekanntmachungen der Handelskammer;

d) Alle Publicationen hiesiger öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten;
e) Alle das hiesige öffentliche Schulwesen angehenden Bekanntmachungen, insbesondere auch die Lectionstabellen der öffentlichen Schulen;
f) Alle Anzeigen, welche den Gottesdienst hiesiger vom Staate anerkannten Gemeinden betreffen;
g) Politische Mittheilungen;
h) Besprechungen über innere, das hiesige Gemeinwesen betreffende Angelegenheiten;
i) Berichte hiesiger Obrigkeitlich bestätigten Anstalten über ihre Wirksamkeit;
k) Aufforderungen zu Gaben für mildthätige Zwecke und dahin gehörige Abrechnungen, sowie Danksagungen für empfangene milde Gaben;
l) Abhandlungen, Besprechungen und Kritiken aus den Gebieten der Wissenschaften und Künste;
m) Allgemeine Mittheilungen über Handels- und Schiffahrts-Angelegenheiten, insofern sie direct von der Redaction ausgehen, namentlich Geld- und Wechsel-Course, Listen über angekommene und abgegangene Schiffe, Handels- und See-Berichte, Maklerberichte über Handelsverhältnisse und Börsen-Preiscourante;
n) Notizen über Wasserstand, Witterung, Kalender, Thorsperre und Marktpreise der Lebensmittel;
o) Statistische Verzeichnisse der Geburts- und Sterbefälle, der Aufgebote zur Verehelichung und der Copulationen;
p) Listen angekommener Fremden.

Für alle übrigen Insertionen, namentlich auch für alle nicht in den vorgedachten Beziehungen erlassenen Publicationen der Kanzlei, hiesiger Gerichte und Verwaltungsbehörden sammt deren Untergebenen, sowie für bloße Empfehlungen wissenschaftlicher und Kunstgegenstände, ist die Inseraten-Abgabe zu entrichten.

Art. 4.

Die Abgabe wird vorläufig für die Petitzeile von funfzig n Buchstaben und darunter auf zwei Pfennige, für die Petitzeile über funfzig bis einschließlich sechzig n Buchstaben auf einen Pfennig mehr, und in gleicher Weise für jede fernere Verlängerung der Zeile bis zehn n Buchstaben auf einen Pfennig mehr bestimmt. Gebrochene Zeilen werden dabei für voll gerechnet. Die Zahl der der Abgabe unterworfenen Zeilen wird nach dem zu den Inseraten verwendeten Raume im Verhältniß zu der ganzen Spalte des Blattes berechnet, dergestalt, daß die Zahl der auf jeder Inserat-Spalte enthaltenen vorgedachten Petitzeilen compacten Satzes die Normalgröße bildet, wornach der mit Inseraten bedruckte Raum in

Bezug auf die Entrichtung der Abgabe zu berechnen ist, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Raum eine größere Schriftart, Randverzierungen, Vignetten oder Zwischenräume enthält.

Nach diesen Grundsätzen ist die Abgabe für die Zeile eines jeden Blattes, sowie die Zahl der auf einer ganzen Spalte befindlichen Zeilen vorher festzustellen und darf der die Länge der Zeilen normirende Winkelhaken ohne vorgängige Anzeige an die Behörde nicht abgeändert werden.

Art. 5.

Bei sämmtlichen im Lübeckischen Staate erscheinenden periodischen Blättern ohne Ausnahme, welche Inserate aufnehmen, ist in dem Blatte selbst und beziehungsweise in dessen Beilagen eine abgesonderte Rubrik mit der Ueberschrift: „Anzeigen" zu machen, unter welche alle und jede von der Abgabe nicht ausdrücklich befreiete Insertionen aufgenommen werden müssen.

Art. 6.

Die Herausgeber sämmtlicher im Lübeckischen Staate erscheinenden periodischen Blätter sind verpflichtet, innerhalb 24 Stunden nach der Publication des Blattes ein Exemplar desselben, nebst einer Aufgabe über die darin enthaltenen der Abgabe unterworfenen Insertionen, im Geschäftszimmer des Stadtamts einzureichen.

Diese Aufgabe hat dahin zu lauten:

„Der (Die) unterzeichnete(n) Herausgeber der (des) . . . . . . erklärt (erklären) hiedurch, daß in der unter dem . . . . publicirten Nummer . . . des gedachten Blattes (und in dessen Beilagen) an Insertionen, welche zufolge der Verordnung vom 22. März 1854 eine Abgabe zu entrichten haben, nicht mehr als . . Petitzeilen enthalten sind, so wie daß in dieser Nummer des Blattes (und in dessen Beilagen) keine andere Insertionen der gedachten Art sich vorfinden, als diejenigen, welche unter der Rubrik „Anzeigen" vorkommen."

Demnach sind auch diejenigen periodischen Blätter, welche abgabepflichtige Insertionen nicht enthalten, in gleicher Weise und mit der Erklärung einzureichen, daß in der fraglichen Nummer des Blattes keine der Abgabe unterworfene Insertionen enthalten seien.

Art. 7.

Die Abgabe ist wöchentlich und zwar an jedem Montage, nebst einer specificirten Aufgabe ihres Belaufs für jede einzelne in der vorhergegangenen Woche erschienene Nummer des Blattes, von den Herausgebern der Blätter im Geschäftszimmer des Stadtamts gegen Quitung abzuliefern.

Art. 8.

Die Nichtbefolgung der in den Artikeln 4, 5, 6 und 7 enthaltenen Vorschriften wird mit einer Strafe bis zu sechs Mark für jeden Uebertretungsfall geahndet. Umgehungen in Beziehung auf die Entrichtung der Abgabe werden mit dem zwanzigfachen Betrage der umgangenen Summe bestraft.

Art. 9.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1854 in Kraft.

Die Bestimmungen derselben über den Umfang, den Ansatz, die Berechnungsart und die Erhebung der Abgabe werden zunächst versuchsweise bis zum 30. September des Jahres 1855 getroffen.

Bis auf Weiteres hat das Stadtamt diese Verordnung auszuführen und aufrecht zu erhalten, auch die in Bezug auf dieselbe etwa entstehenden Streitigkeiten, die Berufung an den Senat vorbehältlich, zu entscheiden.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 22. März 1854.

1854, März 25. No. 13.

Bekanntmachung,

die Einführung eines Lübeckischen Amtsblattes betreffend.

(Publicirt am 29. März 1854.)

Wenn in Folge der Verordnung vom 22. d. Mts., wegen der von den Herausgebern periodischer Blätter zu entrichtenden Inseraten-Abgabe, die den Herausgebern solcher Blätter bei der Ertheilung der Erlaubniß zur Veröffentlichung von Intelligenznachrichten bisher auferlegte Verpflichtung, alle Obrigkeitlichen Verordnungen und Bekanntmachungen unentgeltlich aufzunehmen, mit dem 1. k. Js. wegfällt, so hat der Senat, um auch fernerhin die kostenfreie Publication öffentlicher Erlasse zu sichern, zugleich aber auch um dem Bedürfnisse eines hiesigen amtlichen Publicationsorganes zu genügen, die Errichtung eines Lübeckischen Amtsblattes angeordnet. Nachdem in Seinem Auftrage wegen Herausgabe solchen Amtsblattes von dem Stadtamte mit den Verlegern der Lübeckischen Anzeigen, unter dem Vorbehalte gegenseitiger halbjähriger Aufkündigung, eine Vereinbarung abgeschlossen worden, bringt der Senat den Inhalt solcher Vereinbarung, wie nachstehend, hiedurch zu allgemeiner Kunde:

1.

Die Lübeckischen Anzeigen bilden, vom 1. April d. Js. an, als Lübeckisches Amtsblatt das officielle Publications-Organ:

a) für alle Publicationen des Senates, der Bürgerschaft und des Bürgerausschusses;
b) für alle Publicationen der Kanzlei, sowie sämmtlicher hiesigen Gerichte, Verwaltungsbehörden und der denselben untergeordneten Stellen und Beamten;
c) für alle Erlasse und Bekanntmachungen der Handelskammer;
d) für alle Publicationen hiesiger öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten;
e) für alle das hiesige öffentliche Schulwesen angehenden Bekanntmachungen, insbesondere auch für die Lections-Tabellen der öffentlichen Schulen;
f) für alle Anzeigen, welche den Gottesdienst hiesiger, vom Staate anerkannter Gemeinden betreffen.

2.

Die Herausgeber der Lübeckischen Anzeigen sind dagegen verpflichtet, die im Art. 1. erwähnten Insertionen unentgeltlich und, soweit irgend thunlich, auch vollständig in ihr nächstes Blatt aufzunehmen, mit Ausnahme derjenigen Publicationen der Kanzlei, der Gerichte und der Verwaltungsbehörden, sowie der denselben untergeordneten Stellen und Beamten, bei welchen nicht lediglich und unzweifelhaft die Staatskasse die Kosten der Veröffentlichung zu tragen haben würde, für welche mithin die üblichen Insertionsgebühren entrichtet werden müssen.

Die nach Inhalt dieses Artikels unentgeltlich aufzunehmenden Insertionen sind zwar in der Regel nur in drei verschiedenen Blättern kostenfrei zu veröffentlichen, unbeschadet jedoch der Befugniß der einzelnen Behörden, den Umständen nach auch eine mehrmalige kostenfreie Einrückung der von ihnen ausgehenden Publicationen zu begehren, in welchem Falle die Behörden den Herausgebern des Amtsblattes vorgängig eine bestimmte Aufgabe darüber zu machen haben, wie viele Male die Insertion verlangt wird.

3.

Sämmtliche im Art. 1. gedachte Insertionen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen der Kanzlei, der Gerichte und der Verwaltungsbehörden, sowie der denselben untergeordneten Stellen und Beamten, deren Veröffentlichung auf Kosten der dabei Betheiligten erfolgt, imgleichen der Protocolle der Bürgerschaft und des Bürgerausschusses, sind im Eingange der Lübeckischen Anzeigen, mit der Ueberschrift: „Amtlicher Theil abzudrucken.

Hienächst müssen die Inserate folgen, welche nach Art. 5. der Verordnung über die von den Herausgebern periodischer Blätter zu entrichtende Inseraten-Abgabe, vom 22. März d. Js. mit der allgemeinen Ueberschrift: „Anzeigen" zu versehen

sind. Diese Abtheilung der „Anzeigen" zerfällt in zwei Unterabtheilungen. Die erste Unterabtheilung ist mit der Ueberschrift: „Amtliche Inserate" zu bezeichnen und sind in dieselbe alle ebengedachten Publicationen der Kanzlei, der Gerichte und der Verwaltungsbehörden, sowie der denselben untergeordneten Stellen und Beamten, aufzunehmen. Die zweite Unterabtheilung enthält sämmtliche übrigen Inserate und bleibt die Anordnung dieser Abtheilung, sowie des übrigen Inhaltes der Lübeckischen Anzeigen den Herausgebern überlassen.

Die Protocolle der Bürgerschaft und des Bürgerausschusses sind neben dem „amtlichen Theile" in besonderen Beilagen zu veröffentlichen. Bei Insertionen von solcher Ausdehnung, daß die Aufnahme in den „amtlichen Theil" nicht füglich stattfinden kann, darf in gleicher Weise verfahren werden.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 25. März 1854.

1854, März 25. No. 14.

Bekanntmachung, die Bauordnung für die Stadt Lübeck betreffend.

(Publicirt am 1. April 1854.)

Der Senat bringt die nachstehende, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft beschlossene Bauordnung für die Stadt Lübeck, welche mit dem Tage der Publication in Kraft tritt, hiedurch zu allgemeiner Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 25. März 1854.

Bauordnung für die Stadt Lübeck.

I. Zusammensetzung und Wirksamkeit der Baupolizeibehörde.

§. 1.

Baupolizeibehörde.

Die Wahrnehmung der Baupolizei ist dem Polizeiamte übertragen, welchem für diesen Zweig seiner Wirksamkeit zur Beurtheilung technischer Fragen der Stadtbau-Director oder dessen, von der Baudeputation genehmigter Stellvertreter beitreten wird.

§. 2.

Wirkungskreis der Baupolizeibehörde.

Diese Baupolizeibehörde hat

a) theils unmittelbar, theils mittelbar durch die Bauschauer (§. 3.) die bauliche Sicherheit der vorhandenen Gebäude zu überwachen, und dafür zu sorgen, daß mangelhafte Zustände, aus welchen Gefahren erwachsen können, durch polizeiliche Verfügungen schleunig abgestellt werden;

b) zu allen Neubauten, namentlich auch zur Anlegung von Dampfmaschinen und zu baulichen Anlagen für Fabrikeinrichtungen, so wie zu beabsichtigten Reparaturen und Veränderungen, sofern es für dieselben nach §. 6. überall der obrigkeitlichen Bewilligung bedarf, die Genehmigung zu ertheilen, und die Ausführung derselben durch die Bauschauer zu überwachen.

§. 3.

Bauschauer.

Die Bauschauer, nämlich zwei Meister des Hauszimmeramtes und zwei Meister des Maureramtes, werden vom Polizeiamte jedesmal auf zwei Jahre gewählt und beeidigt; alljährlich treten zwei derselben ab, ein Hauszimmermeister und ein Maurermeister; die Abgetretenen sind nicht sofort wieder wählbar.

§. 4.

Gebühren.

Für alle von der Baupolizeibehörde vorgenommenen Handlungen werden keine Gebühren erhoben. Jedoch werden die Baubewilligungen mittelst gestempelter Erlaubnißscheine ertheilt.

§. 5.

Beschwerdeführung bei dem Senate.

Von allen Entscheidungen der Baupolizeibehörde, mit Ausnahme der im §. 15. erwähnten Verfügungen zur vorläufigen Sicherung Gefahr drohender Baulichkeiten, findet eine Beschwerdeführung an den Senat statt, welche bei Verlust dieses Rechtes binnen drei Tagen im Actuariate des Polizeiamtes einzulegen, und binnen acht Tagen, von Einlegung der Beschwerdeführung angerechnet, zu verfolgen ist.

II. Verfahren vor dem Unternehmen eines Baues.

§. 6.

Bau-Erlaubniß im Allgemeinen.

Die vorgängige Genehmigung der Baubehörde ist erforderlich:

a) wenn der Neubau eines Gebäudes oder eines Gebäudetheiles von Grund auf, eines Kellers, eines Fundamentes, oder das Graben eines Brunnens beabsichtiget wird;

b) bei jedem Baue und bei jeder Reparatur oder Abänderung, wobei der öffentliche Grund berührt wird;

c) bei jeder Hauptreparatur, namentlich wenn eine der Umfassungswände ganz oder zu einem beträchtlichen Theile neu aufgeführt, ein Stockwerk oder ein Dach neu aufgesetzt, eine Balkenlage oder die Eintheilung der Räume eines Hauses, in sofern letztere auf die bauliche Sicherheit des Hauses Einfluß hat, verändert werden soll, oder wenn die Wegnahme oder Veränderung von Gebäudetheilen (Wänden, Balken, Pfeilern, Gewölben u. dgl.), welche andere Theile eines Gebäudes tragen, beabsichtigt wird;

d) bei der Herstellung oder Aenderung von Gränzumfassungen;

e) bei der Herstellung neuer, so wie bei der Veränderung oder Erneuerung alter Feuerungsanlagen;

f) bei jeder Abänderung einer Umfassungsmauer von Fachwerk.

§. 7.

Gesuche um Bau-Erlaubniß

Die Bauerlaubniß ist schriftlich nachzusuchen, und zu dem Ende eine Beschreibung des beabsichtigten Baues, welche sowohl von dem Bauherrn selber, als von den mit der Ausführung beauftragten Meistern des Hauszimmer- und Maurer-Amtes unterzeichnet sein muß, dem Polizeiamte einzureichen. Bei größeren Bauten ist überdies ein genauer, mit eingeschriebenen Hauptmaßen und dem Maßstab versehener, gleichfalls von den betreffenden Meistern zu unterzeichnender Bauplan, welcher bei Neubauten zugleich die Lage der angränzenden Straßen und Gebäude, so wie der dazu gehörigen Rinnen und Kanäle enthalten muß, nebst einer für die Acten bestimmten Durchzeichnung desselben, beizufügen.

Auf dies Gesuch hat die Baupolizeibehörde, erforderlichenfalls nach vorgängiger Besichtigung, in möglichst kurzer Frist ihre Entscheidung abzugeben.

§. 8.

Bau-Erlaubniß, Dauer der Gültigkeit.

Die ertheilte Bauerlaubniß verliert ihre Gültigkeit, wenn die Ausführung des bewilligten Baues innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung des Bauerlaubnißscheines an gerechnet, nicht begonnen ist.

§. 9.

Bau-Erlaubniß, rechtliche Bedeutung.

Die Bauerlaubniß betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte Dritter.

§. 10.

Oeffentliche Bauten.

Die Bauten des Staates, der Kirchen und der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten sind den Bestimmungen der Bauordnung gleichfalls unterworfen, nur fällt bei den durch die Baudeputation auszuführenden Bauten die Genehmigung und Beaufsichtigung durch die Baupolizeibehörde, so wie die Verpflichtung, Meister der hiesigen Baugewerke zur Ausführung der Bauten hinzuzuziehen, (§. 82.) hinweg.

III. Verfahren während des Baues.

§. 11.

Verfahren während des Baues.

Bei der Ausführung eines zulässig befundenen Baues haben die Bauschauer die Aufsicht darüber zu führen, daß der Bau nach Maßgabe der genehmigten Beschreibung und Risse, und den Vorschriften der Bauordnung oder den für den

einzelnen Fall von der Baupolizeibehörde etwa getroffenen Anordnungen entsprechend, ausgeführt werde. Abweichungen sind dem Polizeiamte sofort anzuzeigen, welches sodann die erforderlichen Anordnungen zu erlassen hat.

IV. Allgemeine Bestimmungen für die Ausführung der Bauten und die Erhaltung der Gebäude.

§. 12.

Allgemeine Bauregeln.

Neue Gebäude oder Gebäudetheile müssen nach den Regeln der Baukunde aufgeführt werden, und sind zu allen Bauten nur angemessene Materialien zu verwenden.

§. 13.

Größe der Mauersteine.

Wo in dieser Verordnung auf Steinstärke verwiesen wird, ist als geringstes Maß dafür $9\frac{1}{2}$ Zoll angenommen. Bei Anwendung noch kleinerer Steine müssen daraus solche Abmessungen hergestellt werden, wie sie sich nach den Bestimmungen der Bauordnung ergeben, wenn die Steinstärke zu Neun und ein halb ($9\frac{1}{2}$) Zoll angenommen wird.

§. 14.

Luftziegel.

Luftziegel sind nur bei inneren Wänden von Wohngebäuden in den oberen Etagen und da, wo die Erlaubniß dazu von der Baupolizeibehörde besonders ertheilt worden, anzuwenden.

Mörtel. Lehmmörtel.

Zum Mauern darf nur guter Kalkmörtel oder Cement, mit Ausschluß aller geringeren Surrogate, namentlich des Seifensiederkalks, benutzt werden. Lehmmörtel ist nur zur Vermauerung von Luftziegeln, so wie bei Feuerungsanlagen und Schornsteinen unter Beachtung der Vorschrift des §. 48., auch zum Putzen im Innern von Gebäuden, zu gebrauchen.

§. 15.

Baufällige Gebäude.

Alle Gebäude sind von ihren Eigenthümern in einem gefahrlosen baulichen Zustande zu erhalten. Wenn ihre mangelhafte Beschaffenheit Gefahr befürchten läßt, so sind die Eigenthümer derselben verpflichtet, die zur Abwendung solcher Gefahr erforderlichen Vorkehrungen ohne Weiteres zu treffen, namentlich aber die von der Baupolizeibehörde etwa verfügten Maßregeln ohne Verzug auf eigene Kosten auszuführen; auch haben sie den durch solche Gebäude verursachten Schaden zu ersetzen.

Im Falle der Eigenthümer eines Gefahr drohenden Gebäudes abwesend sein, oder seiner Verpflichtung zur Abwendung der Gefahr nicht sofort nachkommen würde, hat die Baupolizeibehörde ihre Anordnungen auf Kosten des Eigenthümers

ausführen zu lassen. Werden in einem solchen Falle die aufgewandten Kosten nicht von dem Eigenthümer oder von einem der Pfandgläubiger vergütet, so ist ein Pfand- und Subhastationsproceß gegen das Grundstück selbst einzuleiten und dabei der Betrag der aufgewandten Kosten als erste sämmtlichen Renten und Pfandgeldern vortretende Forderung zu behandeln. Pfandgläubigern, welche jene Kosten für den Eigenthümer berichtigt haben, steht daher auch das Recht zu, den Betrag derselben als erstes Pfandgeld vor allen übrigen Renten und Pfandgeldern ohne jedes weitere gerichtliche Verfahren, vielmehr gegen bloße Vorlegung der von der Baupolizeibehörde unter dem Amtssiegel ausgestellten Quittung in öffentlicher Audienz und darauf zu ertheilende Genehmigung des Obergerichtes, auf das Folium des Grundstückes durch den Führer des Hypothekenbuches eintragen zu lassen.

V. Besondere Bestimmungen zur Sicherung gegen Feuersgefahr.

§. 16.

Umfassungswände.

Die Umfassungswände eines Gebäudes müssen, so weit nicht der §. 21. Ausnahmen gestattet, stets von unverbrennlichem Material aufgeführt werden.

Gränzmauern.

Die Gränzmauern, d. h. die Umfassungswände, welche nachbarliche Gebäude trennen, müssen oben mindestens einen Stein dick angelegt werden, dabei aber in dem Verhältniß nach unten zunehmen, daß sie mindestens auf jede 27 Fuß Höhe um einen halben Stein dicker werden. Gemeinschaftliche Gränzmauern zweier Gebäude, die im Verband stehen, müssen oben mindestens anderthalb Stein stark aufgeführt werden, und in derselben Art auf je 27 Fuß um einen halben Stein nach unten zunehmen.

§. 17.

Anlagen in Gränzmauern.

Es ist gestattet, in einer vorhandenen Gränzmauer zur Aufnahme für Balkenköpfe sowohl, als für andere Zwecke, Nischen, Wandschränke und Schornsteine anzulegen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Gränzmauer noch eine Dicke von mindestens einem Stein behält.

Treffen solche Nischen oder Wandschränke mit einer gewerblichen Feuerungsanlage zusammen, so ist die Dicke der Wand auf $1\frac{1}{2}$ Stein festzustellen.

Thüröffnungen in Gränzmauern sind nur unter besondern Umständen und sichernden Bedingungen ausnahmsweise zu gestatten.

§. 18.

Gemeinsame Gränzmauern.

Ueber gemeinschaftliche Gränzmauern darf mit Ausnahme des im §. 68 bezeichneten Falles niemals von Seiten eines der Theilhaber einseitig verfügt werden.

§. 19.

Fensteröffnungen in gegenüberstehenden Mauern nachbarlicher Grundstücke.

Fenster- und Luftöffnungen in gegenüberstehenden Mauern nachbarlicher Gebäude dürfen nur angelegt werden, wenn die Mauern an dieser Stelle wenigstens drei Fuß von einander entfernt sind, und die Entfernung einer Maueröffnung von der andern mindestens sechs Fuß beträgt.

§. 20.

Wenn bei der Aufführung neuer Mauern Fenster- und Luftöffnungen so angelegt werden, daß sie von Fenstern und Luftöffnungen gegenüberstehender Mauern weniger als 10 Fuß entfernt sind, so müssen sie mit eisernen oder mit Blech beschlagenen, von selbst zufallenden Laden versehen werden.

§. 21.

Nebengebäude von Holz.

Waschhäuser, Abtritte und dergleichen in Höfen oder Gärten belegene kleine Nebengebäude, in welchen sich keine Feuerstellen befinden, dürfen, sobald sie zusammen nicht über 150 Quadratfuß Grundfläche haben, und mit Einschluß des Daches nicht über 12 Fuß hoch sind, von Holz aufgeführt werden.

Alle sonstigen einstöckigen Nebengebäude in Höfen, welche keine Feuerstelle enthalten, dürfen von ausgemauertem Fachwerk aufgeführt werden, müssen jedoch feuersicher gedeckt und, wo sie an die Gränze des Nachbars stoßen, mit einer Brandmauer versehen werden.

Hölzerne Wände in Gebäuden.

Im Uebrigen ist die Anlegung hölzerner Wände nur im Innern der Gebäude, wo sie als Scheidewände dienen, zulässig.

In Wohnräumen ist eine Bekleidung der Wände mit Tapeten oder Tafelwerk ohne Kalkputz gestattet.

§. 22.

Windelböden.

Zur Ausfüllung zwischen den Balken müssen die etwa anzuwendenden brennbaren Stoffe mit Lehm vermengt werden.

§. 23.

Brandgiebel.

Brandgiebel zwischen Nachbargrundstücken sind mindestens um einen Fuß höher, als die Dachfläche aufzuführen und mit nicht leicht verbrennlichem Material abzudecken.

§. 24.

Dächer.

Die Dachdeckungen müssen mit feuersicherem Material ausgeführt werden.

§. 25.

Beim Neubau und bei der Umlegung von Dächern müssen Dachfenster, Ausgänge auf die Dächer und alle sonstigen, in der Dachfläche befindlichen oder über dieselbe hervorragende Anlagen, mit alleiniger Ausnahme der auf oder neben Gränzmauern liegenden Dachrinnen, von unverbrennlichem Material hergestellt oder von außen damit bekleidet werden.

Auch dürfen die Röhren, welche zur Ableitung des aus den Dachrinnen herabströmenden Wassers oder anderer Abflüsse aus oberen Stockwerken bestimmt sind, nur von unverbrennlichem Material angefertigt werden.

§. 26.

Gesimse, Balkons, Erker.

Gesimse, äußere Verzierungen, Balkons, Erker, Taubenschläge, so wie außenliegende Verbindungswege an Häusern sind von unverbrennlichem Material auszuführen, oder mit solchem Material zu bekleiden, doch dürfen die Thüren, Fensterrahmen, Fußböden und Geländer an letztgenannten Anlagen von Holz oder anderem Material hergestellt werden.

§. 27.

Stubenöfen, Kochheerde, geschlossene kleine Feuerstellen.

Ueberall, wo Stubenöfen, Kochheerde, oder sonstige kleine geschlossene Feuerstellen näher als 12 Zoll, und wo nicht ausgesetzte eiserne Oefen und Kochheerde näher als 18 Zoll an der Wand gesetzt werden sollen, muß eine massive, mindestens einen halben Stein starke Wand oder eine andere, mindestens 3 Zoll starke, feuersichere und haltbare Bekleidung aufgeführt werden. Der Abstand des unausgesetzten eisernen Ofens von der Holzwand darf dabei indessen nie weniger als 8 Zoll, betragen

§. 28.

Stubenöfen, Kochheerde oder sonstige kleine geschlossene Feuerstellen dürfen freistehendem Holzwerk, als Tapetenleisten, Zargen, Bekleidungen der Thüren und Panelen, wie auch Tapeten, bis auf 8 Zoll nahe treten; nicht ausgesetzte eiserne Oefen oder Kochheerde müssen jedoch bis auf 18 Zoll von denselben entfernt bleiben.

§. 29.

Den Heizungsöffnungen von Stubenöfen oder sonstigen kleinen geschlossenen Feuerstellen dürfen Holzwerk und Tapeten nicht näher als 12 Zoll treten; beträgt aber die Entfernung weniger als 18 Zoll, so müssen dieselben bis zu dieser Entfernung mit unverbrennlichem Material bekleidet werden.

§. 30.

Von gerohrten und geputzten Decken müssen Stubenöfen zwei Fuß, wenn aber zwischen dem Ofen und der Decke eine durch Eisenstangen befestigte Blechplatte von der Länge und Breite des Ofens angebracht ist, mindestens noch einen Fuß entfernt bleiben.

§. 31.

Stubenöfen, Kochheerde oder sonstige kleine geschlossene Feuerstellen bedürfen keiner massiven Fundamente, es muß indessen die Fläche des Heerdes oder Rostes mindestens 14 Zoll vom Fußboden entfernt und der unter solchen Anlagen befindliche Theil des Fußbodens mit unverbrennlichem Material bedeckt werden.

§. 32.

Heerde unter Bratöfen dürfen sich dem Fußboden bis auf 5 Zoll nähern, indessen muß, wenn der Abstand weniger als 14 Zoll beträgt, der Fußboden gepflastert und der Heerd außerdem aus einer wenigstens 5 Zoll dicken Mauermasse aufgeführt werden. Solche Heerde sind mit nach Vorne mündenden Oeffnungen zu versehen.

Bratöfen.

§. 33.

Kleine, nicht zu gewerblichen Zwecken bestimmte Backöfen dürfen auf den Feuerheerd gestellt werden, wenn der Rauchfang auf Eisen gewölbt oder von Metall angefertigt ist.

Backöfen.

§. 34.

Stubenöfen, welche von Außen geheizt werden sollen, erfordern geräumige und überall feuerfeste Vorgelege, welche mit eisernen oder mit hölzernen, an der innern Seite mit Eisenblech verkleideten Thüren zu versehen sind. Es ist jedoch auch gestattet, statt der Vorgelege Heizkamine einzurichten; diese müssen nach außen mit einer eisernen Thür geschlossen werden.

Heizkammern.

§. 35.

Wenn offene Heerdfeuerungen der Wand näher als $1\frac{1}{2}$ Fuß treten sollen, so muß eine massive, mindestens einen Stein starke Wand aufgeführt werden. Von allem freistehenden Holzwerk müssen offene Heerdfeuerungen mindestens 2 Fuß entfernt gehalten werden.

Offene Heerdfeuerungen.

§. 36.

Bei offenen Heerdfeuerungen darf der Rauchfang nicht über 4 Fuß von der Oberfläche des Feuerheerdes entfernt angelegt werden und muß dann nicht weniger als 6 Zoll mit seiner innern Kante über den Feuerheerd vorstehen.

§. 37.

Um alle Küchenfeuerungen muß der Fußboden mindestens in einer Breite von $1\frac{1}{2}$ Fuß mit feuersicherem Material bedeckt werden.

Küchenfeuerungen.

§. 38.

Große Feuerungsstellen, als: Backöfen, Kessel-, Blasenfeuerungen und Laboratorien müssen entweder unmittelbar auf dem Baugrunde mit massiven Fundamenten oder auf Unterwölbungen angelegt werden, auch jedesmal feuerfeste Decken und Vorgelage erhalten.

Große Feuerungsstellen.

§. 39.

Räucherkammern müssen ganz massiv oder von unverbrennlichem Material aufgeführt oder mit solchem Material bekleidet werden, auch eiserne, oder mit Blech bekleidete Thüren erhalten; die den Rauch zu- und abführenden Röhren

Räucherkammern.

sind mit eisernen Klappen zu versehen, welche durch einen im Innern des Schornsteins angebrachten Bindfaden offen gehalten werden.

§. 40.

Schornsteine.

Die Schornsteine, welche für offene Heerdfeuerungen dienen sollen, müssen besteigbar und mit einem rechtwinkligen Querschnitt, dessen Seiten im Lichten mindestens 18 Zoll messen, angelegt werden; bei geschlossenen Feuerungen aber ist es gestattet, das Schornsteinrohr mit einem rechtwinkligen oder runden Querschnitt von nicht unter 5½ Zoll Seite oder Durchmesser und nicht über 11 Zoll Seite oder Durchmesser im Lichten anzulegen.

Wird das Lichtmaaß der besteigbaren Schornsteine bis auf 24 Zoll und darüber ausgedehnt, so sind besondere Vorkehrungen zur Erleichterung des Besteigens erforderlich.

§. 41.

Alle Schornsteine, so wie bei Luftheizungen die Röhren für erhitzte Luft müssen entweder aus gebrannten Steinen gemauert oder nach Vorschrift des §. 50. dieser Verordnung aufgeführt werden. Sie sind inwendig, wie auch auswendig bis zur Dachfläche gut abzuputzen.

Die Wangen derselben müssen mindestens einen halben Stein stark, falls sie aber an benachbarte Grundstücke gränzen, mindestens einen ganzen Stein stark angelegt werden. Wangen unter einem Stein Stärke dürfen nie mit hölzernen Verbandstücken in unmittelbare Berührung treten, vielmehr müssen diese entweder mindestens 6 Zoll von den Wangen entfernt sein, oder es muß ein mit unverbrennlichem Material zu füllender Raum von mindestens 2 Zoll dazwischen bleiben.

Bei Schornsteinen zur Rauchableitung größerer Feuerungen, als von Oefen und gewöhnlichen Küchenheerden, kann nach Umständen eine größere Wangenstärke bis zu 1½ Stein und ein weiterer freier Abstand, als 6 Zoll, oder ein größerer gefüllter Raum, als 2 Zoll vom angränzenden Holzwerk verlangt werden.

§. 42.

Fußböden und Lambris dürfen sich den Schornsteinen unmittelbar nähern, Treppenwangen dagegen müssen dann mit Blech bekleidet werden, wenn die Schornsteinwange nicht mindestens einen Stein stark angelegt wird.

§. 43.

Massive besteigbare Schornsteine dürfen nicht auf Balken, Fachwänden oder sonstigem Holzwerk errichtet werden. Das Schleifen neu angelegter Schornsteine oberhalb der Dachbalkenlage ist nur in einem Winkel von 45 Grad und bei gehöriger Abrundung der Winkel gestattet. Geschleppte Schornsteine müssen entweder durch Zusammenwölbung oder durch eine andere massive oder Eisen-Construction gehörig unterstützt werden.

Die Brechungspunkte müssen so mit Oeffnungen versehen werden, daß die gehörige Reinigung der Schornsteine dadurch geschehn kann.

§. 44.

Schornsteine, welche in und an alten Mauern angelegt werden, sind außer Verband mit diesen aufzuführen.

§. 45.

Die oberen Mündungen derjenigen Schornsteine, welche seitwärts zum Dache hinausgehen, müssen bei steilen Dächern mindestens drei Fuß aus der Dachfläche hinausgeführt werden.

§. 46.

Die Thüren der Reinigungsöffnungen in den Schornsteinen müssen von Eisen und mindestens einen Fuß von brandsicher bekleidetem Holzwerk, so wie zwei Fuß von allem sonstigen Holzwerk entfernt angelegt werden.

§. 47.

Schornsteine, welche durch Gelasse führen, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt werden, sind in einer Entfernung von 1½ Fuß mit einem Lattenverschlage zu umgeben.

§. 48.

Es ist gestattet, die Feuerungsanlagen von 10 Fuß über dem Fußboden des Erdgeschosses angerechnet, bis zur Dachbalkenlage mit Lehmmörtel aufzumauern.

§. 49.

Blinde Röhren und Kamine.

Blinde Röhren oder eingegangene Kamine müssen beim Neubau oder Umbau der Räume, in welche sie einmünden, unterhalb zugemauert und dürfen nicht anders, als nach vorgängiger Untersuchung durch den Schornsteinfeger wieder gangbar gemacht werden.

§. 50.

Metallene Schornsteinröhren.

Eiserne oder kupferne Schornsteinröhren müssen stets gehörig dicht gehalten, auch überdies

a) entweder durch Untermauerung oder durch Eisenconstruction getragen und angemessen befestigt, so wie

b) von allem Holzwerk wenigstens 6 Zoll entfernt angelegt werden; wenn indessen die Entfernung weniger, als 1½ Fuß beträgt, oder wenn die Röhren durch unbewohnte Räume führen, so sind dieselben mit einer unverbrennlichen, haltbaren Ummäntelung zu umgeben, also, daß zwischen der Röhre und der Ummäntelung eine isolirende Luftschicht bleibt, und die Nachsicht des inneren Rohrs durch geeignete, in der äußern Ummäntelung anzubringende Klappen vorgenommen werden kann.

§. 51.

Nach außen führende Rauchröhren.

Röhren zur Ableitung des Rauchs durch äußere Mauern nach der Straße oder einem Nachbargrundstück hinaus zu ziehen, ist verboten.

VI. Anderweitige durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl gebotene Bestimmungen.

§. 52.

Wohngänge.

Neue Wohngänge dürfen nur dann angelegt werden, wenn sie eine, mindestens **10** Fuß breite Zufahrt von einer Straße oder einem öffentlichen Platze erhalten und der vor den Gangwohnungen befindliche, unbebauete Hofraum eine Breite von mindestens **17** Fuß behält.

§. 53.

Abtritte.

Die Eingänge zu Abtritten dürfen nicht an der Straße angelegt werden.

§. 54.

Falluken.

Falluken in den Fußböden bewohnter Geschosse müssen entweder mit einer festen, mindestens **3** Fuß hohen Befriedigung versehen sein oder es sind die dieselben schließenden Klappen so einzurichten, daß sie, wenn die Luke geöffnet ist, gegen das Hineinstürzen sichern.

§. 55.

Anstrich der Gebäude.

Zum Anstrich der Gebäude dürfen gassenwärts nur gedämpfte Farben genommen werden.

§. 56.

Regenrinnen und Abflüsse.

Häuser, welche ihre Dachflächen nach der Straße zu haben, müssen gassenwärts mit Dachrinnen versehen werden, und zwar muß dies bei Häusern, deren betreffende, die Straße berührende Mauer von Grund auf neu erbaut oder vor denen ein neues Straßenpflaster mit Trottoir angelegt wird, gleichzeitig mit dem Neubau oder der Neupflasterung, bei denjenigen aber, vor welchen bereits Neupflaster mit Trottoir gelegt ist, binnen einem Jahre geschehen.

§. 57.

Das aus Dachrinnen gassenwärts abfließende Wasser darf nur durch Röhren, welche bis auf die Erde reichen und in einer Vertiefung der Mauer oder an derselben zu befestigen sind, abgeführt werden.

Sonstige Abflüsse aus den oberen Stockwerken der Häuser sind ebenfalls durch bis zur Erde reichende Rinnen abzuführen.

§. 58.

Vorbauten.

Jeder straßenwärts innerhalb der Höhe von 10 Fuß über der Bodenfläche der Gasse vortretende Theil eines Gebäudes bedarf zu seiner Anlage der Genehmigung der Baupolizeibehörde.

Dahin gehören: Haus- und Kellertreppen, Lichtkasten, Säulen, nach der Gasse schlagende Thüren, Fenster, Luken, Marquisen u. dgl.

Ueber jene Höhe hinaus darf der Luftraum, jedoch nur innerhalb der Gehwege bis zur Breite von 4½ Fuß, zu den vorspringenden Anlagen, als: ausschlagenden Fenstern, Fensterbrüstungen, offenen Balkonen, Erkern u. dgl. ohne besondere Erlaubniß benutzt werden. Gassenwärts bereits vorhandene Ausbauten dürfen nur nach vorgängiger Genehmigung der Baupolizeibehörde verändert oder erneuert werden.

Balkone müssen allemal wenigstens 8 Fuß von der Nachbargränze entfernt bleiben.

§. 59.

Keller-eingänge.

Bei Errichtung neuer Gebäude dürfen Kellereingänge mit liegenden Thüren an der Straße nicht angelegt werden. Bei alten Gebäuden ist die Anlage neuer Kellereingänge an der Straße mit solchen Thüren ebenfalls untersagt.

Die schon vorhandenen Kellereingänge dieser Art müssen mit Vorkehrungen versehen sein, welche, wenn die Thüren geöffnet sind, gegen das Hineinstürzen sichern.

§. 60.

Stufen und Ausbauten.

Die Anlage von Stufen und anderen Ausbauten vor den Häusern darf bei Neubauten nur dann gestattet werden, wenn die Straße eine Breite von mindestens 30 Fuß hat, und für den Gehweg wenigstens 6 Fuß übrig bleiben.

Ausnahmen hievon sind nur bei den von der Baudeputation geleiteten Neupflasterungen zulässig.

§. 61.

Frontlinie.

Wenn für den Neubau eines Hauses oder einer anderen Baulichkeit, deren Frontlinie ganz oder theilweise in einer dem öffentlichen Verkehr hinderlichen Weise in die Straße hineinragt, die baupolizeiliche Genehmigung beantragt wird, so ist die Bewilligung für solchen Neubau nicht ohne Weiteres zu ertheilen, sondern vnf der Baupolizeibehörde durch geeignete an den Senat zu richtende Anträge darauo hinzuwirken, daß die Herstellung einer angemessenen Frontlinie durch Expropriation der betreffenden Baulichkeiten erzielt werde.

VII. Verhältniß der Gebäude zu nachbarlichen Grundstücken.

§. 62.

Gränzen.

Den Umfang eines Grundstücks bestimmen die Gränzen der Oberfläche des Bodens. Der Grund unter der Oberfläche und der Raum über derselben innerhalb jener Gränzen gehören zum Grundstücke.

§. 63.

Innerhalb der Gränzen seines Grundstücks kann der Eigenthümer Gebäude und Anlagen errichten, und die Höhe, Tiefe und Gestalt derselben beliebig bestimmen, insofern er nicht in dieser seiner Befugniß unmittelbar durch Gesetz oder durch wohlerworbene auf besondere Rechtstitel gegründete Rechte Anderer eingeschränkt ist.

§. 64.

Servituten.

Einschränkungen des Eigenthums eines Grundstücks zum Besten nachbarlicher Grundstücke können nur aus wohlerworbenen, auf besondere Rechtstitel gegründeten Grundgerechtigkeiten hervorgehen.

§. 65.

Tropfenfall.

Der Eigenthümer eines Grundstücks braucht nur dann und in so weit zu gestatten, daß der Tropfenfall von nachbarlichen Gebäuden auf sein Grundstück falle, als dem Nachbar die Befugniß dazu als Grundgerechtigkeit zusteht.

§. 66.

Auf einem Grundstücke, auf welches einem Andern das Recht des Tropfenfalles oder des Wasserabzuges zusteht, darf überall keine bauliche Veränderung vorgenommen werden, durch welche jenes Recht beeinträchtigt werden würde, indeß muß der Berechtigte es geschehen lassen, daß der Nachbar in der nach allgemeinen Vorschriften zulässigen Nähe an dem berechtigten Gebäude aufbaue, wenn er den Tropfenfall aufnimmt.

§. 67.

Wasserleitung.

Wer die Dachfläche eines Gebäudes dem nachbarlichen Grundstücke zuwenden will, muß für Ableitung des Wassers auf seinem Grunde und Sicherstellung der etwa anstoßenden nachbarlichen Gebäude gegen eindringende Nässe Sorge tragen.

§. 68.

Erhöhung von Gränzmauern.

Es steht jedem Hauseigenthümer frei, seine eigene Gränzmauer, insofern sie die dazu erforderliche Stärke hat, nach Belieben höher zu ziehen. Eine mit dem Nachbarn gemeinschaftliche Brandmauer darf jeder unter derselben Voraussetzung und ohne daß dem andern Nachbar ein Widerspruchsrecht zustände, zum Höherbauen in halber Stärke benutzen. War die Mauer mit einer gemeinschaftlichen Rinne gedeckt, so muß der Höherbauende dieselbe zwar für seine Kosten

auf die in der bisherigen Höhe bleibende halbe Mauer legen, die Unterhaltung derselben ist aber ausschließlich Sache des Nachbars.

§. 69.

Kloaken und Düngerstätten, Kalkgruben u. s. w.

Kloaken und Düngerstätten, so wie Kalk- und andere zur Aufnahme feuchter oder ätzender, oder übelriechender Stoffe bestimmte Gruben müssen nach allen Seiten und im Grunde wasserdicht, mit dichten Decken versehen, und, wenn durch Vertrag oder erworbenes Recht nicht ein anderes Maaß festgestellt ist, wenigstens 3 Fuß von der Gränze entfernt angelegt werden.

Rinnen und Kanäle.

Rinnen und Kanäle müssen mindestens 1 Fuß, Gruben aller Art und Brunnen mindestens 3 Fuß von der nachbarlichen Gränze entfernt gehalten werden.

§. 70.

Luken.

Aufschlagende Thüren, Luken und dergleichen dürfen nicht so angelegt werden, daß sie in des Nachbars Luftraum übertreten.

§. 71.

Licht- und Luftöffnungen.

Ein Jeder kann in der Gränzwand oder Mauer seines Gebäudes Licht- und Luftöffnungen und Fenster anlegen. Es müssen jedoch Fensteröffnungen, welche in Mauern näher als 3 Fuß von der nachbarlichen Gränze angelegt werden, mit einer Brüstungshöhe von 6 Fuß über dem Fußboden des Raumes, den sie erleuchten sollen, angelegt, und mit 2 Zoll dichten Eisenstäben vergittert werden.

§. 72.

Fenster, Licht- und Luftöffnungen in den Wänden nachbarlicher Gebäude können fortan durch keine Verjährung den Eigenthümer in seiner Befugniß, hart an der Gränze Gebäude aufzuführen, beschränken. Dergleichen Beschränkungen können vom Nachbar nur durch einen Vertrag als Grundgerechtigkeit erworben werden, insofern dies nach der Bestimmung des §. 73. zulässig ist.

§. 73.

Fenster, Licht- und Luftöffnungen, welche in Gränzmauern vor Erlaß dieser Bauordnung rechtlich bestanden haben, dürfen von dem Nachbar nicht verbaut werden, und darf dieser hart an der Gränze nur bis unter den Rand der Oeffnungen bauen, und muß von da ab einen im §. 74. näher beschriebenen Lichthof frei lassen. Fenster und Luftöffnungen, welche nach Erlaß dieser Bauordnung in Gränzmauern angelegt worden sind, müssen einen Stein stark vermauert werden, sobald der Nachbar dieselben durch ein Gebäude auf der Gränze verbaut.

§. 74.

Ein Lichthof muß so angelegt werden, daß er von jeder Seite des Fensters einen Wandraum von wenigstens 1½ Fuß frei läßt. Dem Fenster gegenüber muß

der Bauende bei 12 Fuß Höhe des neuen Gebäudes 4 Fuß, und für je 6 Fuß mehr Höhe 1 Fuß mehr zurücktreten.

§. 75.

Fenster und anderweitige Oeffnungen dürfen in beliebiger Größe, Lage und Richtung gassenwärts, so wie auch in den Umfassungswänden, welche keine Gränzmauern sind, überall angebracht werden, insofern dabei die Bestimmungen des §. 58. berücksichtigt werden.

§. 76.

Schornsteine.

Schornsteine, die näher als 10 Fuß an dem Fenster eines Nachbargebäudes angelegt werden, müssen mindestens 3 Fuß höher als der Fenstersturz aufgeführt werden; bei jedem Fuß mehreren Abstandes darf der Schornstein 6 Zoll niedriger sein.

Läßt sich ein bereits vorhandener Schornstein ohne einen Umbau erhöhen, so kann der Nachbar die Erhöhung in den Gränzen vorstehender Bestimmungen fordern, wenn er die Kosten dazu trägt.

§. 77.

Schornsteine zu gewerblichen Anlagen müssen entweder in solcher Entfernung und Höhe aufgeführt oder mit solchen Vorrichtungen versehen werden, daß Funken und glühende Asche nicht über die Gränzen des Grundstückes fliegen.

§. 78.

Derjenige, welcher an einem schon bestehenden Schornstein eine höhere Mauer aufführt, ist verpflichtet, die Anankerung des Schornsteines, falls dieser gleichfalls höher aufzunehmen ist, zu gestatten, ohne daß ihm jedoch die Neubau- oder Unterhaltungskosten des zu erhöhenden Schornsteines zur Last fallen.

§. 79.

Höfe und Gärten.

Neu anzulegende Höfe oder Gärten müssen von den Eigenthümern auf der Seite, welche Eingangs rechter Hand liegt, eingefriedigt werden.

§. 80.

Einfriedigungen.

Einfriedigungen und Gränzscheiden müssen, sofern durch Vertrag nicht anders bestimmt wird, wenigstens 6½ Fuß hoch und dicht schließend angelegt und erhalten werden.

§. 81.

Sicherstellung nachbarlicher Gebäude bei Neubauten und Reparaturen.

Bei jeder Bauausführung hat der Bauherr die zur Sicherstellung der nachbarlichen Grundstücke erforderlichen Vorkehrungen auf seine Kosten zu treffen; er haftet seinen Nachbaren für jeden ihren Grundstücken durch den Bau etwa zugefügten Schaden, selbst dann, wenn er den durch die Baupolizeibehörde getroffenen Anordnungen vollständig Genüge geleistet haben sollte.

VIII. Bau-Personal.

§. 82.

Pflichten der Meister.

Alle Bauarbeiten dürfen nur unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit von Meistern der betreffenden Gewerke ausgeführt werden.

§. 83.

Die bei Bauten und Reparaturen oder bei Herstellung der innern Einrichtung der Gebäude angestellten Meister der Baugewerke, so wie die Töpfer und Schornsteinfeger sind bei angemessener Strafe verpflichtet, alle ihnen vorkommenden, der Bauordnung zuwider laufenden, oder durch Schadhaftigkeit Gefahr drohenden baulichen Einrichtungen dem Polizeiamte anzuzeigen.

§. 84.

Verantwortlichkeit der Meister, Gesellen und Arbeiter.

Für die Befolgung dieser Ordnung sind die den Bau ausführenden Handwerksmeister, so wie wegen persönlicher Verschuldung auch die Polirer, Gesellen und Arbeiter verantwortlich.

Uebertretungen, Strafen.

Uebertretungen dieser Ordnung werden mit einer nach Verschiedenheit der einzelnen Fälle von dem Polizeiamte zu erkennenden Strafe bis zu 10 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Vorbehalten bleibt außerdem Abstellung der gesetzwidrigen Anlagen und der Ersatz des etwa erweislich verursachten Schadens.

§. 85.

Baugerüste.

Für die Sicherheit der Baugerüste sind, außer dem Meister, auch die Polirer oder die Gesellen verantwortlich, welchen die Aufsicht über den Bau vom Meister übertragen ist.

IX. Anwendung dieses Gesetzes.

§. 86.

Anwendung der Bauordnung.

Die Bestimmungen dieser Ordnungen sind bei allen nach dem Erlasse derselben unternommenen Neubauten, Reparaturen oder sonstigen baulichen Anlagen zur Anwendung zu bringen. (S. jedoch §. 20., §. 25. und §. 56.) Nur die Vorschriften der §§. 47., 54. und 57., so wie die Bestimmung des §. 59., wornach die an der Straße befindlichen Kellereingänge, welche durch liegende Thüren verschlossen sind, mit sichernden Vorkehrungen gegen das Hineinstürzen versehen werden sollen, treten auch für die schon bestehenden Gebäude in Kraft, und zwar ist den Bestimmungen des §. 47. sofort, denen der §§. 54., 57. und 59. aber vor Ablauf der nächsten sechs Monate, den Bestimmungen des §. 56. aber hinsichtlich der in demselben nicht erwähnten Häuser vor Ablauf der nächsten fünf Jahre nach dem Erlasse der Bauordnung von den Hauseigenthümern Folge zu leisten.

§. 87.

Aufhebung entgegenstehender Gesetze.

In den Fällen, welche nach den in diesem Gesetze angenommenen Grundsätzen nicht entschieden werden können, hat das Polizeiamt die Sache dem Senate vorzulegen, welchem für den einzelnen Fall die Entscheidung zusteht.

§. 88.

Alle dieser Bauordnung zuwiderlaufenden Verordnungen und Gesetze, insonderheit die Bestimmmungen des Stadtrechts Lib. III. tit. 12. Art. 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14 und 15, so wie Lib. IV. tit. 3. Art. 4 und 5, werden für die Stadt Lübeck hiedurch aufgehoben.

Ob und wie weit die angezogenen Vorschriften auch in Beziehung auf die Vorstädte und das Städtchen Travemünde außer Wirksamkeit zu setzen, bleibt späterer Bestimmung vorbehalten.

1854, März 25. No. 15.

Dritter Nachtrag
zu der Verordnung vom 6. Februar 1847, die Erhebung der Stempelabgabe betreffend.

Publicirt am 1. April 1854.

In Ausführung des §. 4. der unter dem heutigen Tage erlassenen Bauordnung für die Stadt **Lübeck**, wonach die Baubewilligungen mittelst gestempelter Erlaubnißscheine zu ertheilen sind, hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossen und verordnet hiedurch:

Die von der Baupolizeibehörde schriftlich zu ertheilenden Baubewilligungen sind nach Anleitung der Verordnung vom 6. Februar 1847, die Erhebung der Stempelabgabe betreffend, mit nachgesetztem Stempel zu versehen.

1) Bewilligungen von Reparaturbauten, bei denen nur eine Erneuerung bestehender Baulichkeiten beabsichtigt wird, mit . 1 ℔.

2) Bewilligungen zum Umbau einstöckiger Gebäude oder einzelner Stockwerke ohne Feuerstellen, zum Neubau einstöckiger Gebäude, welche nicht an der Straße liegen, ohne Feuerstellen, oder zum Neubau einzelner mit Feuerstellen zu versehender Gebäudetheile, mit . . . . 2 ℔.

3) Bewilligungen zum Umbau einstöckiger Gebäude oder einzelner Stockwerke mit Feuerstellen, zum Neubau mehrstöckiger, nicht an der Straße belegener Gebäude ohne Feuerstellen oder zum

Neubau von Gebäuden mit Feuerstellen, die nicht mehr als ein Geschoß und nicht mehr als 1000 Quadratfuß Grundfläche erhalten sollen, mit . . . . 3 ß

4) Bewilligungen zum Umbau mehrstöckiger Gebäude oder mehrerer einzelner Etagen mit Feuerstellen, zum Neubau von Gebäuden ohne Feuerstellen, die nur ein Geschoß erhalten, aber an der Straße liegen sollen oder zum Neubau von Gebäuden mit Feuerstellen, die mehr als ein zu bewohnendes Geschoß, aber nicht mehr als 1000 Quadratfuß Grundfläche erhalten sollen, mit 5 ß

5) Bewilligungen zum Neubau von Gebäuden ohne Feuerstellen, die mehr als ein Geschoß erhalten und an der Straße liegen sollen, sowie von Gebäuden mit Feuerstellen, die nicht mehr als ein zu bewohnendes Geschoß, aber mehr als 1000 Quadratfuß Grundfläche erhalten sollen, mit . . . . 10 ß

6) Bewilligungen zum Neubau von Gebäuden mit Feuerstellen, die mehr als ein zu bewohnendes Geschoß und mehr als 1000 Quadratfuß Grundfläche erhalten sollen, mit . . . . 20 ß

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 25. März 1854.

1854, April 10. No. 16.

Verordnung,

die Ausfuhr von Kriegscontrebande betreffend.

(Publicirt am 11. April 1854.)

In Berücksichtigung des zwischen der Türkei, Frankreich und Großbritannien, einerseits, und Rußland, andrerseits, bestehenden Kriegszustandes hat der Senat, behufs Wahrung der Interessen des hiesigen Handels- und Schiffahrtsverkehrs, zu verfügen und hiemittelst zu allgemeiner Kunde zu bringen beschlossen:

1) Die Ausfuhr von Kriegscontrebande, für die kriegführenden Mächte oder deren Unterthanen bestimmt, ist verboten.

2) Zur Kriegscontrebande gehören Waffen, Geschütz, Geschosse und Munition aller Art, namentlich auch Pulver, Kugeln, Raketen, Zündhütchen und alle sonstigen unmittelbar zum Kriegsgebrauch dienlichen Gegenstände, so wie Salpeter, Schwefel und Blei.

3) Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung haben die Confiscation der Kriegscontrebande zur Folge und sollen an denjenigen, welche dieselben verschulden oder dabei mitwirken, mit nachdrücklicher Strafe geahndet werden.

Beschlossen Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 10. April 1854.

1854, April 12. No. 17.

Bekanntmachung,

das von den Schülern am Catharineum zu entrichtende Schulgeld betreffend.

(Publicirt am 13. April 1854.)

Es hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, in Betreff des von den Schülern am Catharineum zu entrichtenden Schulgeldes die folgenden, mit Ostern dieses Jahres in Wirksamkeit tretenden Anordnungen getroffen, welche hiedurch zu allgemeiner Kunde gebracht werden:

1) Die von den Schülern an die Schulkasse zu leistenden Zahlungen sind für die Folge in den allgemeinen Ansatz des Schulgeldes zusammenzufassen, unter Wegfall aller bisher für einzelne Zwecke besonders namhaft gemachten Ansätze, namentlich auch des Ansatzes für den Unterricht in der englischen Sprache, insoweit dafür bisher eine besondere Berechnung stattgefunden hat.

2) Das jährliche, über die vier Quartale gleichmäßig zu vertheilende, Schulgeld beträgt

für die erste Klasse	die	Summe	von	90 ℔,
„ „ zweite „	„	„	„	85 „
„ „ Tertia a.	„	„	„	80 „
„ „ Tertia b.	„	„	„	80 „
„ „ Quarta a.	„	„	„	70 „
„ „ Quarta b.	„	„	„	70 „
„ „ Quinta	„	„	„	60 „
„ „ Sexta und Septima	„	„	„	50 „

3) Für die Aufnahme in die Schule ist außerdem, wie bisher, eine Inscriptions-Gebühr mit 6 ℔ von Schülern der drei oberen Klassen, und mit 3 ℔ von Schülern der vier unteren Klassen zu erlegen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 12. April 1854.

Bekanntmachung,

die Verhandlungen der dritten Elbschifffahrts-Revisions-Commission betreffend.

(Publicirt am 29. April 1854.)

Nachdem die Verhandlungen der dritten Elbschifffahrts-Revisions-Commission mittelst eines am 8. Februar dieses Jahres zu Magdeburg unterzeichneten Schlußprotokolles beendigt worden sind, bringt der Senat dieses, nunmehr von sämmtlichen betheiligten Regierungen genehmigte, Schlußprotokoll hiedurch mit dem Beifügen zu allgemeiner Kenntniß, daß es hinsichtlich aller darin nicht abgeänderten Punkte bei den Bestimmungen der unter dem 9., beziehungsweise dem 30. October 1844 hieselbst bekannt gemachten Elbschifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821, der Additional-Acte vom 13. April 1844 und der Uebereinkunft vom 13. April 1844 wegen der schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe sein Bewenden behält.

Die Bekanntmachung des im §. 3. des Schlußprotokolles gedachten alphabetischen Verzeichnisses der im Elbzolle ermäßigten und elbzollfreien Waarenartikel bleibt vorbehalten.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 22. April 1854.

Schluss-Protokoll

der dritten Elbschiffahrts-Revisions-Commission.

In Folge der bisherigen Verhandlungen der dritten Elbschiffahrts-Revisions-Commission sind die Bevollmächtigten, nämlich:

für Oesterreich:

der Kaiserl. Königl. General-Konsul bei der freien und Hansestadt Hamburg Ernst Merck,

für Preußen:

der Königl. Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor für die Provinz Sachsen Ludwig Alexander von Jordan,

für Sachsen:

der Königl. Zoll- und Steuer-Direktor und Zoll-Vereins-Bevollmächtigte Albert von Zahn,

für Hannover:

der Königl. Ober-Steuer-Rath Johann Carl Herrmann Rasch,

für Dänemark:

der Königl. Amtmann, Kammerherr Carl Ludwig von Warnstedt,

für Mecklenburg:

der Großherzogl. Regierungs- und Geheime Legations-Rath Dr. Carl Friedrich Wilhelm Prosch,

für Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg:

der Herzogl. Anhalt-Bernburgische Regierungs-Rath Heinrich Hempel,

für Lübeck, wegen des Mitbesitzes von Bergedorf:

der Syndicus Dr. Peter Ludwig Elder,

für Hamburg:

Dr. Adolph Soetbeer,

unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen, schließlich über nachstehende Punkte übereingekommen.

Zurückgabe ungültig gewordener Schiffspatente.

§. 1. (Zum Art. IV. der Elbschiffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 und zu den §§. 11. und 13. der Additional-Acte vom 13. April 1844.) In jedes Schiffspatent ist ein Vermerk aufzunehmen, wodurch dem Schiffsführer, unter Androhung einer Strafe bis zu 10 Thalern, für den Fall eintretender Ungültigkeit des Patents die Zurückgabe desselben binnen vier Wochen, vom Eintritt der Ungültigkeit an gerechnet, an die Ausstellungsbehörde zur Pflicht gemacht wird.

Verringerung der Elbzollhebestellen durch Zusammenlegung derselben.

§. 2. (Zu den Art. IX. und XVI. der Elbschiffahrts-Acte und zu den §§. 23., 24., 25. und 30. der Additional-Acte.) Eine Zusammenlegung der bestehenden, in einem und demselben oder in mehreren benachbarten Elbuferstaaten belegenen Elbzoll-Hebestellen zur gemeinschaftlichen Zollerhebung für die in dieser Weise vereinigten Zollstellen bleibt der freien Entschließung der einzelnen Regierungen, beziehungsweise der darüber unter ihnen zu treffenden Vereinbarung vorbehalten, und soll, dafern in Folge einer solchen Zusammenlegung die Zollgebühren für die mehreren, wenn auch von den Schiffen noch nicht berührten Zollstrecken im Voraus zu entrichten sind, den Zahlungspflichtigen ein Widerspruchsrecht hiergegen nicht zustehen.

Die rücksichtlich des Eintritts der Zollpflicht in den verschiedenen Zollstrecken im §. 24. der Additional-Acte getroffene Bestimmung erleidet hierdurch keine Abänderung.

Elbzoll-Ermäßigungen.

§. 3. (Zum Art. X. der Elbschiffahrts-Acte und dem §. 26. der Additional-Acte.) Sämmtliche Elbuferstaaten werden nachbemerkte Ermäßigungen des Elbzolls eintreten, beziehungsweise fortbestehen lassen, nämlich:

auf die Hälfte des Normalsatzes:

Baumwolle, Blei- und Zinkweiß in der Niederfahrt, Cichorien (präparirte) in der Niederfahrt, Eisenwaaren und Maschinentheile in der Auffahrt, Häute und Felle, feine Holzwaaren und hölzerne Spielwaaren, chromsaures Kali, Krapp, Krappwurzeln und Garancine, Papier in der Auffahrt, Porzellan in der Auffahrt, Reis, Rüb-, Lein- und Mohnöl, Salpeter (anderer als roher Südsee-Salpeter), Schellack, Schmalte und Zaffern, trockene Südfrüchte, Terpentin und Terpentinöl, Terra catechu und japonica, Weinstein und Crémor tartari, Zündhölzer und Zündrequisite;

auf ein Viertel des Normalsatzes:

Arsenik, Baumöl, Bettfedern, Brod, Butter in Holzgebinden, Cacaoschaalen, Dividivi, Druckerschwärze, Eisenwaaren und Maschinentheile in der Niederfahrt, Farbeholz und Quercitron, Federweiß, gepökeltes und geräuchertes Fleisch, rohes Fischbein, Hanföl,

Harze und Gummen aller Art, Karden, Kartoffelmehl, Kupfer und Messing, Leinen, reine und gemischte, einschließlich Pack- und Sackleinen in der Niederfahrt, Mahagony und andere fremde Nutzhölzer, auch Korkholz und rohe Stöcke, sowie alle nicht anderweitig besonders tarifirte ausländische Rohrarten, Manufactur-Waaren aller Art, (gewebte Stoffe) in der Niederfahrt, Palm- und Cocusöl, Papier in der Niederfahrt, Porzellan in der Niederfahrt, Radix alcannae, Salpeter- und Salzsäure, Schwefelsäure (Vitriolöl), Spiegel in Rahmen, Stärke, Sumach, Syrob, Waid und Wau, Wolle (Schaaf- und Lammwolle, Gerberwolle, Flockwolle, Scheerwolle, Tuch oder Wolltrümmer, Zupf- oder Schuddy-Wolle);

auf ein Fünftel des Normalsatzes:

Bleizucker, Knochenkohle mit Ausnahme der auf $\frac{1}{40}$ ermäßigten Beinschwarz, Oelkuchen, Pottasche, Schwefel, Soda, Thran;

auf ein Zehntel des Normalsatzes:

Backobst und trockene Beeren, Caput mortuum, Erdfarben und Farbenerde, Graphit, Heringe, Runkelrübensyrup, Südsee-Salpeter (roher);

auf ein Zwanzigstel des Normalsatzes:

Asphalt;

auf ein Vierzigstel des Normalsatzes:

gebrauchte Knochenkohle, soweit sie lose im Schiffe oder sonst unverpackt versandt wird, in der Niederfahrt.

Die vorstehenden Zoll-Ermäßigungen sollen bis zum 31. December 1859 und, wenn 6 Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums keine der betheiligten Regierungen den anderen mittelst officieller Erklärung ihre Absicht, die Wirkung derselben aufhören zu lassen, kund thun sollte, noch drei Jahre über diesen Zeitpunkt hinaus und so fortdauernd von drei zu drei Jahren in Kraft und Anwendung bleiben.

Ein alphabetisches Verzeichniß der von den vorstehenden Zollermäßigungen berührten Waarenartikel wird von den Regierungen bekannt gemacht werden.

Preußen, Sachsen und Anhalt werden für die Dauer der hier gedachten Zollermäßigungen diejenigen Elbzoll-Befreiungen und Elbzoll-Ermäßigungen, welche sie in Bezug auf ihre Elbzoll-Quoten zur Zeit gewähren, fortbestehen lassen und beziehungsweise auf die vorgenannten, im Zolle ermäßigten Gegenstände verhältnißmäßig ausdehnen.

Oesterreich wird während der Dauer der Uebereinkunft die im administrativen Wege bewilligte Zollfreiheit auf seine Elbstrecke fortdauern lassen, nur in Betreff des Holzes in der Thalfahrt wird weitere Verfügung vorbehalten.

Revision der Dampfschiffe.

§. 4. (Zum Art. XIX. der Elbschiffahrts-Acte und zu dem darauf bezüglichen Seperat-Artikel der Additional-Acte.) Die im Seperat-Artikel der Additional-Acte vom

13. April 1844 zum Art. XIX. der Elbschiffahrts-Acte zu Gunsten der Dampfschiffahrt vereinbarten Bestimmungen behalten für die Dauer des im §. 5. des gegenwärtigen Schlußprotokolls gedachten Staatsvertrages vom 20. December 1853 ihren unveränderten Bestand.

Revisions-Verfahren bei Wittenberge.

§. 5. (Zum Art. XXIII. der Elbschiffahrts-Acte und §. 35. der Additional-Acte.) Nach Ablauf des am 30. August 1843 zwischen den Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin abgeschlossenen Vertrages über das Revisionsverfahren auf der Elbe, ist hierüber zwischen den genannten Regierungen am 20. December 1853 für die Zeit vom 1. Januar 1854 bis zum 31. December 1865 aufs Neue ein Vertrag vereinbart worden, durch welchen die Regierungen von Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, die Fälle dringenden Verdachts der Defraude ausgenommen, auf die eigene specielle Revision derjenigen Schiffe und Flöße, welche das Preußische Haupt-Zoll-Amt Wittenberge passiren und dort unmittelbar oder durch die Begleitschein-Controle einer speciellen Revision unterworfen werden, für die Dauer des Vertrages in soweit verzichtet haben, als solche nicht — nach dem Eintritte Hannovers in den Zollverein — bei einer dazu befugten Hannoverschen Zoll- oder Steuerstelle vorzunehmen ist.

Verfahren bei unvermeidlicher Störung der Schiffahrt durch Strombauten.

§. 6. (Zum Art. XXVIII. der Elbschiffahrts-Acte und §. 55. der Additional-Acte.) In den Fällen, wenn bei Strom- und Uferbauten eine, wenn auch nur zeitweilige Einwirkung auf den ungestörten und ununterbrochenen Betrieb der Elbschiffahrt hervortritt und den Umständen nach nicht zu vermeiden ist, werden die betreffenden Regierungen dem Angriff und der Ausführung solcher Bauten vollständige, rechtzeitige und den Schiffahrttreibenden aller Uferstaaten ausreichend zugängliche Bekanntmachungen vorausgehen lassen.

Stromschau.

§. 7. (Zum Art. XXVIII. der Elbschiffahrts-Acte und §. 56. der Additional-Acte.) Die jedesmalige Elbschiffahrts-Revisions-Commission (Art. XXX. der Elbschiffahrts-Acte) und § 56. der Additional-Acte) ist verpflichtet, einen Beschluß darüber zu vermitteln, ob und zu welcher Zeit bis zum Zusammentritt der nächsten Revisions-Commission eine gemeinschaftliche Befahrung und Untersuchung des Elbstroms durch Hydrotechniker sämmtlicher Uferstaaten Statt finden soll. Zu der also beschlossenen Stromschau soll sodann auf die Aufforderung derjenigen Regierung geschritten werden, welcher die Zusammenberufung der Revisions-Commission obliegt, und soll dieselbe in der Regel dem Zusammentritt der letzteren unmittelbar voraufgehen.

Die nächste Stromschau soll im Laufe des Jahres 1858 in der dazu geeigneten Jahreszeit Statt haben.

Zeit und Ort der nächsten Revisions-Commission.

§. 8. (Zum Art. XXX. der Elbschiffahrts-Acte und §. 57. der Additional-Acte.) Die vierte Revisions-Commission wird im Laufe des Jahres 1858 in Hamburg zusammentreten.

Dieselbe hat vor Beendigung ihrer Berathungen Zeit und Ort der nächsten Zusammenkunft festzustellen.

Sollten dringende Veranlassungen vorkommen, so werden die Uferstaaten sich auch vor Ablauf der verabredeten Frist über den Zusammentritt einer Revisions-Commission verständigen.

Erhebungsweise des Eßlinger Zolls.

§. 9. (Zu der Anlage II. der Elbschiffahrts-Acte und Anlage E. der Additional-Acte.) Statt der früheren Erhebungsweise des Eßlinger Zolls mit 4 Schilling Hamburger Courant per Schiffslast von 4000 Pfund brutto (Hamb. Gewicht) und einer geringen Schreibgebühr ist, unter Zustimmung aller betheiligten Regierungen, die Erhebung dieses Zolles mit 4½ Schilling Courant, den Thaler des 14 Thalerfußes zu 40 Schilling gerechnet, per Last à 40 Centner Elbzollgewicht eingetreten, woneben die Entrichtung einer besonderen Schreibgebühr nicht mehr stattfindet.

Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute.

§. 10. (Zu §. 5. der Additional-Acte und §§. 23. und 29. der Uebereinkunft vom 13. April 1844 wegen der schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe.)

1) Zum Zweck der Einführung von Dienstbüchern für die, die Elbe zwischen Melnik und Hamburg befahrenden Schiffsleute sollen die in der Anlage A. enthaltenen Vorschriften mit dem 1. Juli 1854 zur Ausführung kommen und von den Regierungen die dazu nöthigen Anordnungen rechtzeitig getroffen werden.

2) Die nach dem der Anlage A. beigefügten Formulare vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher sollen für ihre Inhaber, so lange dieselben sich bei den Schiffen, auf welche ihr Dienst sich bezieht, befinden, als genügender persönlicher Ausweis in allen Elbuferstaaten angenommen werden.

3) Jedem Uferstaate steht es frei, für die von seinen Behörden auszufertigenden Dienstbücher der Schiffer aus seinem eigenen Gebiete, außer den dermalen verabredeten Erfordernissen, noch besondere Zusätze vorzuschreiben.

4) Für die Dienstbücher soll nur ein, die Anschaffungskosten etwa deckender Preis erhoben werden, jede Eintragung in dieselben aber, sowie jede darin vorzunehmende amtliche Beglaubigung gebührenfrei geschehen.

Einführung von Nachtsignalen für die Dampfschiffe.

§. 11. (Zu den §§. 8, 14 und 17 der Uebereinkunft vom 13. April 1844 wegen der schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften.) Die in Artikel 8., 14. und 17. der Uebereinkunft vom 13. April 1844 wegen schiffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über Signalisirung mittelst erleuchteter Laternen bei Nacht oder dichtem Nebel werden in Betreff der oberhalb Hamburg oder Harburg die Elbe befahrenden Dampfschiffe, wie folgt, erweitert und verändert:

1. Vom 1. Juli 1854 an soll jedes Dampfschiff, vom Eintritte der Nacht an, sowie bei dichtem Nebel folgende Laternen führen:

a) wenn es in Bewegung ist:

ein helles weißes Licht oben am Maste (an einer Stange) oder oben vorn am Schornstein,

ein grünes Licht an der Steuerbordseite (rechts)

ein rothes Licht an der Backbordseite (links);

b) wenn es vor Anker liegt:

ein gewöhnliches helles Licht oben am Maste (an einer Stange) oder oben vorne am Schornstein;

2. Die Laternen müssen so eingerichtet sein, daß das Licht gleichmäßig, ungebrochen und klar scheint.

3. Die Seitenlaternen mit farbigem Lichte sind vorn am Radkasten anzubringen und nach der Seite des Schiffsdecks mit mindestens drei Fuß hohen Schirmen zu versehen, damit das Licht der einen Seite von der andern nicht gesehen werden kann.

Die Anwendung der vorstehend angeordneten Zeichen ergiebt sich aus der in der Anlage B. beigefügten Erläuterung.

4. Uebrigens bleiben die in der Uebereinkunft vom 13. April 1844 enthaltenen Vorschriften, namentlich über die Zeichen mittelst der Glocke oder der Dampfpfeife, und über die Beleuchtung der Segelschiffe bei Nacht oder dichtem Nebel, in Kraft.

§. 12. Die vorstehend vereinbarten Bestimmungen sollen, insoweit nicht für einige derselben ein anderweitiger Termin besonders festgestellt ist, vom 1. April 1854 an in Kraft und Wirksamkeit treten, und werden insbesondere auch die vereinbarten Elbzoll-Ermäßigungen, soweit selbige nicht schon bisher factisch gewährt sind, von diesem Zeitpunkte an einzuführen sein.

Die vorbehaltene Genehmigung des gegenwärtigen Schluß-Protokolls wird binnen vier Wochen in der Art erfolgen, daß darüber von jeder betheiligten Regierung nur eine, zur demnächstigen Hinterlegung in dem Archiv der dritten Elbschiffahrts-Revisions-Com-

mission bestimmte Urkunde auszustellen ist. Die Königl. Preußische Regierung wird diese Urkunde von Seiten der übrigen Regierungen entgegen nehmen und letztere davon benachrichtigen, sobald die Genehmigung allseitig erfolgt ist.

So geschehen, Magdeburg, den achten Februar Eintausend achthundert vier und funfzig.

(L. S.) **Ernst Merck.**
(L. S.) **Louis Alexander von Jordan.**
(L. S.) **Albert von Zahn.**
(L. S.) **Johann Carl Herrmann Rasch.**
(L. S.) **Carl Ludwig von Warnstedt.**
(L. S.) **Carl Friedrich Wilhelm Prosch.**
(L. S.) **Heinrich Hempel.**
(L. S.) **Peter Ludwig Elder.**
(L. S.) **Adolph Soetbeer.**

Anlage A.

1. Jeder Dienstmann auf einem Elbschiffe oder -Floße (Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann), muß mit einem Dienstbuche nach dem anliegenden Muster versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

2. Die zur Ausstellung der Dienstbücher zuständigen Behörden, welche jeder Uferstaat für sein Gebiet zur öffentlichen Kenntniß bringen wird, haben in jedes von ihnen anzugebende Dienstbuch, vor Aushändigung desselben, das Signalement des Inhabers, nachdem dessen Identität nachgewiesen worden sein wird, vollständig einzutragen.

3. Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. Die Befolgung dieser Vorschriften in Beziehung auf schon vor Erlassung derselben eingegangene Dienstverhältnisse ist binnen 3 Monaten nachzuholen.

4. Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen, oder durch Unberechtigte machen lassen.

5. Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn als einer jeden Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

6. Den Polizeibehörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

7. Auf jedem Elbschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen. Jenes Verzeichniß ist jeder Schiffahrts- und Polizeibehörde an der Elbe auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

8. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden nach Maaßgabe des Art. 30 der die Erlassung schiffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffenden Uebereinkunft vom 13. April 1844 bestraft.

Dienstbuch

für den

(Schiffsgesellen, Schiffsjungen rc.)

Ausgefertigt zu...... den............ 18

(Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)

Bezeichnung des Inhabers.

Name:

Geburtsort:

Alter:

Größe:

Haare:

Augen:

Besondere Zeichen:

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:

(Vor- und Zuname.)

Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten:

Abdruck der Verordnung d. d. ....

wegen Einführung von Dienstbüchern für die Dienstleute auf den Elbe-Fahrzeugen.

Zeugniß № ....

Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) und des von ihm geführten Schiffs	
Angabe, unter welchem Datum und von welcher Behörde ihm das Patent ertheilt ist	
Tag des Dienstantritts	
Inhaber dient als .... auf die Zeit von .... gegen einen Lohn von	
Tag der Dienstbeendigung	
Angabe des Entlassungs-Grundes....	
Eigenhändig mit vollen Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Dienstmannes....	

Bemerkungen der Polizeibehörde.

Zeugniß № ....

Anlage B.

Erklärungen

in Betreff

der Anwendung der farbigen Lichter auf Dampfschiffen während der Nacht zur Verhütung des Ansegelns.

1. Stellung.



In dieser wird das Dampfschiff A nur das rothe Licht des Dampfschiffes B in dessen 3 hier angedeuteten Stellungen sehen können. — A wird daher sicher sein, daß B ihm die Backbordseite zuwendet und daß es in einer oder der anderen Richtung vom Steuerbord nach Backbord (von rechts nach links) hin an ihm vorübersegelt. A wird demnach — wenn die Schiffe sich so nahe sind, daß ein Ansegeln zu befürchten steht — mit Sicherheit sein Ruder Backbord legen und klar werden. Auf der andern Seite wird das Dampfschiff B in jeder seiner drei Stellungen das grüne, rothe und Mastlicht von A in Form eines Dreiecks sehn und daraus entnehmen, daß sich ihm ein Dampfschiff nähert, wonach es dann seine Anordnungen treffen kann.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß das Mastlicht in jeder Stellung nach Vorne zu sehen ist.

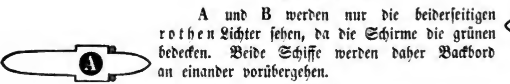
2. Stellung.

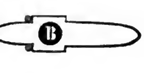




Hier wird A nur das grüne Licht von B sehen und daraus entnehmen, daß B in der Richtung von Backbord nach Steuerbord an ihm vorübergeht. Auf der andern Seite werden die drei Lichter von A, die sämmtlich für B sichtbar sind, diesem zeigen, daß es nach ihm hinsteuert.

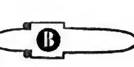
3. Stellung.





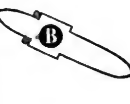
A und B werden nur die beiderseitigen rothen Lichter sehen, da die Schirme die grünen bedecken. Beide Schiffe werden daher Backbord an einander vorübergehen.

4. Stellung.



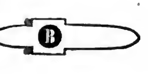
Hier werden A und B nur die beiderseitigen grünen Lichter sehen, indem die Schirme die rothen bedecken. Sie fahren daher Steuerbord an einander vorüber.

5. Stellung.



Diese Stellung erheischt ganz besondere Vorsicht. Daß das rothe Licht für A und das grüne für B sichtbar ist, wird beiden andeuten, daß sie sich in schiefer Richtung einander nähern. A muß daher sein Ruder nach der allgemeinen Regel der folgenden Stellung Backbord legen.

6. Stellung.



Hier werden die beiden farbigen Lichter, die beiden Fahrzeugen sichtbar sind, anzeigen, daß sie gerade auf einander lossegeln. In dieser Stellung wird die bereits allgemein angenommene Regel befolgt, daß beide das Ruder Backbord legen.

Es ist nothwendig, die farbigen Lichter innenbords mit einem Schirm von Holz oder Segeltuch zu versehen, um dem vorzubeugen, daß sie beide zugleich noch von einer anderen Richtung, als der von Vorn her gesehen werden. Dies ist von Wichtigkeit, weil sonst jede Berechnung aufhört, was die angeführten Stellungen zur Genüge darthun. Sind die farbigen Lichter hingegen mit Schirmen versehen, so ist kein Irrthum in Bezug auf die Richtung des Laufes der Schiffe möglich.

1854, April 24. Nr. 19.

Bekanntmachung,

die Blokaden und die Kaperei betreffend.

(Publicirt am 26. April 1854.)

Mit Rücksicht auf die hierher ergangene officielle Anzeige von einer durch die britische Flotte zu bewirkenden Blokade sämmtlicher russischer Ostseehäfen, und um in dem gegenwärtigen Kriege die neutrale Stellung Lübeck's ungefährdet zu erhalten, auch Schaden und Nachtheil von hiesigen Staatsangehörigen abzuwenden, hat der Senat folgende Anordnungen zu treffen und zu allgemeiner Nachachtung bekannt zu machen beschlossen:

1) Kein Führer eines Lübeckischen Schiffes darf eine Blokade brechen oder, nachdem er von derselben gehörig unterrichtet worden, heimlich hindurchsegeln. Er darf keine doppelten Schiffspapiere und keine fremde Flagge führen.

2) Kaperschiffe dürfen im Lübeckischen Freistaate weder ausgerüstet, noch verproviantirt werden. Die hiesigen Staatsangehörigen haben sich der Betheiligung bei derartigen, mit den Grundsätzen einer strengen Neutralität unvereinbaren Unternehmungen gänzlich zu enthalten.

3) Kaperschiffe, mit oder ohne Prisen, werden in den Lübeckischen Häfen nicht zugelassen, ausgenommen im Falle erwiesener Seenoth. In einem solchen Falle soll jedoch das sofort unter Aufsicht zu stellende Kaperschiff mit seinen etwanigen Prisen auf das Schleunigste den Hafen wieder verlassen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 24. April 1854.

1854, Mai 3. No. 20.

Bekanntmachung,

die Untersuchung und die Bestrafung von Uebertretungen der Verordnung vom 10. April 1854, wegen der Ausfuhr von Kriegscontrebande betreffend.

(Publicirt am 6. Mai 1854).

Es hat der Senat im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, die Untersuchung, so wie die Bestrafung von Uebertretungen der Verordnung vom 10ten vor. Monates, die Ausfuhr von Kriegscontrebande betreffend, den Gerichten übertragen.

Solches wird hiedurch zu allgemeiner Kunde gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 3. Mai 1854.

1854, Mai 3. No. 21.

Bekanntmachung,

den Beschluß der Hohen Deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar d. J. wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern auf dem Deutschen Bundesgebiete betreffend.

(Publicirt am 8. Mai 1854.)

Der Senat bringt die nachfolgenden durch Beschluß der Hohen Deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt a/M. vom 26. Januar d. Js. getroffenen Bestimmungen wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern auf dem Deutschen Bundesgebiete hiedurch zu allgemeiner Kunde und Nachachtung.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 3. Mai 1854.

Bestimmungen

wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete.

Artikel I. Unter Vorbehalt fortdauernder Wirksamkeit der durch den Bundesbeschluß vom 18. August 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher getroffenen Anordnungen, für deren Ausführung die folgenden Artikel gleichfalls in Anwendung zu bringen sind, verpflichten sich die Bundesstaaten gegenseitig, Individuen, welche wegen anderer Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgabedefraudationen und der Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt, daß nach den Gesetzen des requirirten Staates die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.

Ausnahmen treten nur ein,

1) wenn das betreffende Individuum ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ist;
2) wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsantrag veranlaßt hat, die Competenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist.

3) wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

Artikel II. In dem Falle des Artikels I., Ziffer 3., hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe, beziehungsweise nach aufgehobenem Arreste, Platz zu greifen.

Artikel III. Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitz befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben.

Artikel IV. Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde, oder, wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt, an die Justiz- oder Polizeibehörde des Bezirks, in welchem sich der Angeschuldigte befindet.

In dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldigt wird, oder wegen dessen dasselbe verurtheilt worden, sowie die Zeit der verübten strafbaren Handlung, im letzteren Falle unter Bezeichnung des Gerichtes, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, und des wesentlichen Inhalts des Erkenntnisses anzugeben.

Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrags zu treffen, und es wird sodann die zugestandene Auslieferung an dem der Verhaftung zunächst liegenden Gränzorte, an dem sich eine zur Uebernahme geeignete Behörde befindet, vollzogen.

Artikel V. Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das deßfallsige Ansuchen zuerst gestellt hat.

Artikel VI. Die Kosten der Ergreifung und die des Unterhaltes des verhafteten Individuums, wie der mit zu übergebenden Gegenstände werden dem ausliefernden Staate von dem Tage der Verhaftung an, in den Artikel I., 3. erwähnten Fällen aber vom Tage der Freisprechung oder beendigten Straf- oder Arresthaft an, bis einschließlich dem der Auslieferung, unmittelbar nach erfolgter Uebersendung der Kostenspecification an das die Auslieferung nachsuchende Gericht, durch letzteres erstattet.

Artikel VII. Der Transport solcher, aus deutschen Bundesstaaten oder auch aus andern Ländern auszuliefernder Individuen wird in jenen Bundesstaaten, welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden; übrigens

unterliegt diese Verbindlichkeit zur Durchlieferung denselben Ausnahmen und Beschränkungen, welche in Artikel I., Ziffer 1. bis 3. incl., für die Verpflichtung zur Auslieferung festgesetzt sind.

Artikel VIII. Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchen die Auslieferung erfolgt, eben so verpflegt und behandelt, und es wird in gleichem Maße hierfür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport führt.

Artikel IX. Von der ausliefernden Behörde ist ein Transportausweis auszufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorschußweise zu bezahlen, dieselben auf dem Transportausweise quittiren zu lassen, und so dem nächstfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die requirirende Behörde durch diese den vollen Ersatz erhält.

Artikel X. Durch die vorstehende Uebereinkunft werden die zwischen einzelnen deutschen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge in so weit außer Wirksamkeit gesetzt, als dieselben Bestimmungen enthalten, welche mit den durch diese Uebereinkunft begründeten gegenseitigen Verpflichtungen im Widerspruche stehen, oder nicht etwa besondere Verabredungen über den Vollzug von Auslieferungen und die Kosten derselben in sich fassen.

Die Erneuerung der mit auswärtigen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge wird in einer mit dem Inhalte dieser Uebereinkunft übereinstimmenden Weise erstrebt werden.

Artikel XI. Auf das Gebiet des Herzogthums Limburg findet dieser Bundesbeschluß keine Anwendung.

1854, Mai 17. No. 22.

Fernerer Nachtrag

zu der Verordnung vom 13. August 1853 für die dem Zoll- und Brennsteuersystem des Herzogthums Holstein angeschlossenen Gebietstheile der freien Hansestadt Lübeck, betreffend die in Folge des Zollvertrages vom 20. Juni 1853 eintretenden Tarifveränderungen u. w. d. a.

(Publicirt am 18 Mai 1854.)

Nachdem Seitens der Königl. Dänischen Regierung, eingegangener amtlicher Mittheilung zufolge, die Aufhebung der hinsichtlich des Verkehres zwischen dem Herzog-

thum Holstein und dem Königreiche Dänemark, so wie dem Herzogthum Schleswig bisher noch bestandenen Verkehrsbeschränkungen verfügt worden, und ein völlig abgabefreier Verkehr zwischen den genannten Königlichen Landestheilen eingetreten ist, verordnet der Senat, in Gemäßheit des Artikels 3. des am 20. Juni 1853 über den Anschluß hiesiger Gebietstheile an das Zoll- und Brennsteuersystem des Herzogthums Holstein abgeschlossenen Staatsvertrages, in Uebereinstimmung mit den desfalls für das übrige Vereinsgebiet in Kraft getretenen Verfügungen, hiedurch:

Die in den §§. 6. bis 10. der Verordnung vom 13. August 1853 für die dem Zoll- und Brennsteuersystem des Herzogthums Holstein angeschlossenen Gebietstheile der freien Hansestadt Lübeck, betreffend die in Folge des Zollvertrages vom 20. Juni 1853 eintretenden Tarifveränderungen u. w. d. a. angeordneten interimistischen Verkehrsbeschränkungen sind aufgehoben.

Es können demnach nunmehr inländische und fremde verzollte Gegenstände aller Art, Spielkarten in Ansehung der Stempelabgabe darunter einbefaßt, innerhalb des zollpflichtigen Gebietes des Königreiches Dänemark, des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein, so wie der mit letzterem zollverbündeten fremden Gebietstheile, unter Beobachtung der allgemeinen Controlevorschriften der Zollverordnungen gänzlich abgabefrei versandt werden.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 17. Mai 1854.

1854, Mai 27. No. 23.

Verordnung,

die Lagerung von ungelöschtem Kalk betreffend.

(Publicirt am 30. Mai 1854).

Nachdem die Errichtung der neuen Kalkräume auf dem dafür bestimmten Platze am neuen Hafen hinter dem Eisenbahnhofe nunmehr vollständig beschafft worden, findet der Senat Sich veranlaßt, mit Beziehung auf die Vorschrift des §. 15. im Cap. I. der revidirten Feuer-Ordnung vom Jahre 1761 wiederholt hiedurch zu verordnen:

Von ungelöschtem Kalk darf gleichzeitig nicht mehr als höchstens eine Last in die Wohnhäuser eingenommen und daselbst gehalten werden. Alles übrige muß in die zur Lagerung solchen Kalkes bestimmten Räume am neuen Hafen verwahrlich niedergelegt werden.

Das Polizeiamt ist angewiesen, auf die Aufrechthaltung und Vollziehung dieser Anordnungen zu wachen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 27. Mai 1854.

1854, Juni 28. No. 24.

Bekanntmachung,
die Blokade der Donaumündungen und der Russischen Ostseehäfen betreffend.

(Publicirt am 29. Juni 1854.)

Nachdem dem Senate nunmehr von Seiten sowohl der Kaiserlich Französischen, als auch der Königlich Großbritannischen Regierung über die Blokade der Donaumündungen und der Russischen Ostseehäfen amtliche Mittheilung gemacht worden ist, bringt Derselbe die darüber Ihm zugegangenen Notificationen, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. April d. Js., die Blokaden und die Kaperei betreffend, nachstehend zu allgemeiner Kunde

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 28. Juni. 1854.

Notification relative au blocus des bouches du Danube.
Département des affaires étrangères.

Il est notifié par les présentes que le ministre des affaires étrangères a reçu la communication officielle d'une dépêche du vice-amiral Dundas, commandant les forces navales de Sa Majesté Britannique dans la mer Noire, adressée aux lords commissaires de l'amirauté anglaise, sous la date du 1er juin, annonçant que le Danube a été bloqué par les forces navale combinées de l'Empereur et de Sa Majesté Britannique.

Paris, le 13 juin 1854.

Notification relative au blocus des ports, rades et havres russes dans la Baltique.
Département des affaires étrangères.

Il est notifié par les présentes que le ministre des affaires étrangères a reçu la communication officielle d'une dépêche adressée par Sir Charles Napier, commandant les forces navales de Sa Majesté Britannique dans la Baltique, aux lords commissaires de l'amirauté anglaise, sous la date du 28 mai dernier, annonçant que les ports de Liebau et de Windau, sur la côte de Courlande, et tous autres ports, rades, havres ou criques, depuis le 55° 53′ de latitude nord jusqu'au cap Dager-Ort, vers le nord, y compris les ports

de Riga, Pernau et tous autres ports, rades, havres ou criques dans le golfe de Riga, étaient, des cette époque, bloqués à l'aide d'une force suffisante appartenant aux flottes combinées de l'Empereur et de Sa Majesté Britannique; que tous les ports, rades, havres ou criques à l'est du cap Dager-Ort, y compris Hapsal, l'île de Wormsö, Port-Baltique, Revel et autres ports intermédiaires de la côte d'Esthonie jusqu'au phare d'Eckholm (situé par le 59° 43′ de latitude nord et le 25° 48′ de longitude est); et de là dans la direction nord-ouest jusqu'à Helsingfors et Sveaborg, sur la côte de Finlande; en continuant vers l'ouest Baro-Sound, Hango-Head, Oro et Abo, y compris l'archipel d'Aland et les ports intermédiaires; de là vers le nord, y compris Nystad, Biorneborg, Christinestadt, Vasa, les îles de Walgrund, petit Carleby, Iacostad, grand Carleby, Lahts, Kalawki, Brahestad, Uleaborg, île de Karl, Tio, Gestila, Torneo, pointe de Torneo (situé, lat. environ 65° 50′ nord, longitude 24° 15′ et), est tous ports, rades, havres et criques russes intermédiaires, dans le golfe de Bothnie, sont et étaient, dès cette époque, strictement bloqués à l'aide d'une force suffisante, appartenant aux flottes combinées de l'Empereur et de Sa Majesté Britannique.

Et il est en outre notifié par les présentes que toutes les mesures autorisées par le droit des gens et les traités respectifs existants entre l'Empereur et les différentes puissances neutres, seront adoptées et mises à execution rélativement à tous bâtimens qui tenteront de violer lesdits blocus.

Paris, 16 juin 1854.

Escadres combinées dans la mer Noire.

Par suite du passage du Danube par l'armée russe, de l'occupation de la Dobrutscha et de la prise de possession des embouchures ainsi que des deux rives dudit fleuve.

Nous soussignés, vice-amiraux commandant en chef les forces navales combinées de France et d'Angleterre dans la mer Noire, declarons par la présente, au nom de nos gouvernements respectifs, et portons à la connaissance de tous ceux que la chose peut intéresser, que nous avons établi le blocus effectif du Danube, afin d'arrêter tout transport d'approvisionnements aux armées russes.

Sont comprises dans ce blocus toutes celles des embouchures du Danube qui communiquent avec la mer Noire, et avertisson, par les présentes, tous bâtiments de toute nation qu'ils ne pourront entrer dans ce fleuve jusqu'à nouvel ordre.

Fait à Baltchik, le 1er juin 1854.

Le vice-amiral, commandant en chef l'escadre française.
Hamelin.

Le vice-amiral, commandant en chef les forces britanniques.
S.-W.-D. **Dundas.**

Foreign - Office, June 15, 1854.

It is hereby notified, that the Right Honourable the Earl of Clarendon, Her Majesty's Principal Secretary of State for Foreign Affairs, has received a Despatsch from Vice-Admiral Dundas, Commanding Her Majesty's Naval Forces in the Black Sea, addressed to the Lords Commissioners of the Admirality, and dated the first of June, announcing that the Danube was blockaded by the combined Naval Forces of Her Majesty and of the Emperor of the French.

Foreign - Office, June 16, 1854.

It is hereby notified, that a communication has been received by the Lords Commissioners of the Admirality, from Vice-Admiral Sir Charles Napier, commanding Her Majesty's Naval Forces in the Baltic, dated Hangö Bay, 28the May, 1854, informing their Lordships that the ports of Libau and Windau, on the coast of Courland, and other ports, roads, havens, or creeks, from lat. 55° 53′ north, to as far north as Cape Dager Ort, including the ports of Riga, Pernau, and all other ports, roads, havens, or creeks in the Gulf of Riga were then in a state of Blockade by a competent force:

That all ports, roads, havens, or creeks eastward from Cape Dager Ort, including Hapsal, Wormsö Island, Port Baltic, Revel, and other intermediate ports on the coast of Esthonia, as far as Ekholm Light [situated in lat. 59° 43′ north, longitude 25° 48′ east]; and from thence in a northwest direction as far as Helsingfors and Sveaborg, on the coast of Finland; continuing westward, Barö Sund, Hangö Head, Orö, and Abo, including the Aland Archipelago and intermediate ports; from thence north, including Nystad, Biorneborg, Christinestadt, Vasa, Walgrund Islands, Little Carleby, Iacobstad, Great Carleby, Lahts, Kalawki, Brahestad, Uleaborg, Karle Island, Tio, Gestila, Torneo, Ned. Torneo [situated in lat. (about) 65° 50′ north, longitude 24° 15′ east], and all intermediate Russian ports, roads, havens and creeks in the Gulf of Bothnia, and all the before-mentioned ports and places, are and were then in a state of strict Blockade by a competent force.

And it is hereby further notified that all the measures authorized by the laws of nations and the respective Treaties between Her Majesty and the different Neutral Powers, will be adopted and executed with respect to all vessels which may attempt to violate, the said Blockade.

1854, Juni 28. Nr. 25.

Zweite Bekanntmachung,

die Einziehung und den Umtausch der Königl. Preußischen Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 betreffend.

(Publicirt am 30. Juni 1854.)

Der Senat bringt, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 24. December 1853 und 18. März d. Js. den nachstehenden, amtlich hieher mitgetheilten, weiteren Erlaß der Königlich Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden zu Berlin vom 15. d. M., die Einziehung der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 betreffend, hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 28. Juni 1854.

Bekanntmachung,

betreffend die Einziehung der Königlich Preußischen Darlehns-Kassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 2. December v. J. und 2. März d. J. werden die Inhaber der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 nochmals aufgefordert, dieselben entweder

bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, parterre rechts, oder

in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen oder bei den von den Königlichen Regierungen bezeichneten Kreis- oder Specialkassen

zu präsentiren, und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrolle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Specialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege als durch die Regierungs-Hauptkassen zugehenden Darlehnskassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens alte Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Berlin, den 15. Juni 1854.

Königlich Preußische Haupt-Verwaltung
der Staats-Schulden.

Natan. Nolcke. Gamet. Nobiling.

1854, Juli 17. No. 26.

Weitere Bekanntmachung
die Blokade der Russischen Ostseehäfen betreffend.

(Publicirt am 19. Juli 1854.)

Der Senat bringt, in Verfolg Seiner Bekanntmachung vom 28. v. Mts., die nachstehende amtlich hieher mitgetheilte weitere Notification in Betreff der Blokade der Russischen Ostseehäfen hiedurch zu allgemeiner Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 17. Juli 1854.

Foreign-Office, July 12, 1854.

It is hereby notified, that the Lords Commissioners of the Admiralty have been informed by Vice-Admiral Sir Charles Napier, K. C. B., Commanding Her Majesty's Naval Forces in the Baltick, that, on and from the 26th of June last, a strict and effective Blockade was actually established by the Combined Fleets of Her Majesty and of His Imperial Majesty the Emperor of the French, of the various ports in the Gulf of Finland as hereafter specified; that is to say: The whole of the ports in the Gulf of Finland to the eastward of Helsingfors and Sweaborg, on the Finland shore, including Borgo, Lovisa, Pythis, Frederikshamn, Werolax Bay, Viborg, Biörkö Sound, and all intermediate ports, roads, havens, and creeks, to Cape Lubovki, in lat. 60° 5′ north, and long. 29° 56′ east.

From Cape Lubovki the line of Blockade crosses to Tolboukin Light, immediately off Cronstadt, then across southward to off the town of Borki, in the province of Saint Petersburgh, in lat. 59° 57′ north, long. 29° 28′ east.

That a complete Blockade of Cronstadt and Saint Petersburgh has been effected by the Combined Fleets, which anchored off Cronstadt on the 26th instant.

Proceeding westward, the line of blockade extends from Borki to Karavalda Island, thence to Dolgoi Ness, and from Dolgoi Ness to Kolgeupia Point, which includes the Bight of Koporia, from thence to Kourgoulo Point, which includes Louga Bay, then the River Narva, and the whole Coast of Esthonia and adjacent Islands to Ekholm Light, situated in lat. 59° 43′ north, long. 25° 48′ east.

And it is hereby further notified, that all the measures authorized by the laws of nations, and the respective Treaties between Her Majesty and the different Neutral Powers, will be adopted and executed with respect to all vessels which may attempt to violate the said Blockade.

1854, Juli 17. No. 27.

Verordnung,

die Wiederherstellung einer Stellvertretungs-Kasse für militairpflichtige Lübeckische Seeleute und die damit verbundenen gesetzlichen Anordnungen betreffend.

(Publicirt am 22. Juli 1854.)

Nachdem von dem Senate, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossen worden ist, daß die unterm 7. Februar 1849 außer Wirksamkeit gesetzte Stellvertretungskasse für militairpflichtige Lübeckische Seeleute, vorerst auf den Zeitraum von zehn Jahren, wiederhergestellt werde, verordnet der Senat, nach Maßgabe der dieserhalb gemeinsam beliebten Bestimmungen hiedurch, und bringt zu allgemeiner Kenntniß:

§. 1.

Zur Anschaffung von Stellvertretern für militairpflichtige hiesige Angehörige, welche dem Seemannsstande sich widmen, ist eine besondere Stellvertretungskasse zu bilden, theils durch jährliche Beiträge der zur Kasse beitretenden Seeleute, theils durch eine aus der hiesigen Seemannskasse vorläufig bis zum Jahre 1856 einschließlich anerbotene jährliche Beisteuer von 300 Mark, theils durch jährliche Zuschüsse aus den Zinsen-Einnahmen der aus Leistungen von Schiffsrhedern und Seeleuten entstandenen und zunächst für Schiffahrts-Zwecke bestimmten Sclavenkasse.

§. 2.

Schiffszimmerlehrlinge sind zu den eigentlichen Seeleuten nicht zu rechnen und daher zur Theilnahme an der Seeleute-Stellvertretungskasse nicht zuzulassen.

§. 3.

Um die Theilnahme an dieser Kasse, mithin die Sicherung demnächstiger Stellvertretung für den Militairdienst, zu erlangen, müssen diejenigen jungen Leute, welche dem Seemannsstande sich widmen, von ihrem Eintritt in den Seedienst, wenigstens vom Anfang des Jahres an, in welchem sie ihr 17tes Lebensjahr antreten, bis zu Ende des Jahres, in welchem sie ihr 23stes Lebensjahr beginnen, also wenigstens während sieben Jahre, Einen Schilling von jeder Mark ihrer verdienten Häuer an die Stellvertretungskasse beitragen.

§. 4.

Den jungen Seeleuten, welche der Kasse beigetreten sind, wird es zwar gestattet, bis zum Schlusse des Jahres, in welchem sie ihr 18tes Lebensjahr antreten, auf fremden Schiffen zu fahren; um aber den Vortheil dereinstiger Stellvertretung von Seiten der Kasse zu genießen, sind sie verpflichtet, während der fünf Jahre — das Jahr vom 1sten Januar bis zum 31sten December gerechnet — in welchen sie ihr 19tes, 20stes, 21stes, 22stes und 23stes Lebensjahr antreten, nur auf Lübeckischen Schiffen zu dienen und darüber demnächst die Bescheinigungen (§. 9., 2.) beizubringen.

Sollte während jener Jahre ein Seemann durch außerordentliche Umstände, z. B. in Folge erlittenen Schiffbruchs und wegen mangelnder Gelegenheit, in auswärtigen Häfen auf einem Lübeckischen Schiffe Dienst zu finden, gezwungen werden, zeitweilig auf fremden Schiffen zu dienen, so werden solche Nothfälle, — worüber jedoch obrigkeitliche oder Consulat-Bescheinigungen beizubringen sind — angemessene Berücksichtigung finden.

§. 5.

Beginnen die der Stellvertretungskasse beitretenden jungen Seeleute ihren Seemannsdienst auf fremden Schiffen, oder haben sie später in Nothfällen (§. 4.) zeitweilig auf fremden Schiffen gedient, so müssen sie auch für die Zeitdauer, während welcher sie auf fremden Schiffen gefahren, die im §. 3. festgesetzte Häuerabgabe an die Stellvertretungskasse entrichten.

§. 6.

Die zur Kasse gelieferten Häuerbeiträge solcher Seeleute, welche demnächst ihrer hohen Loos-Nummern wegen, oder wegen körperlicher oder geistiger Mängel, oder als Ernährer ihrer Aeltern oder Geschwister, vom Militairdienste freigesprochen werden, imgleichen die geleisteten Beiträge derjenigen, welche vor der Entscheidung über ihre Militairpflicht sterben, werden nicht zurückgegeben, sondern verbleiben in der Stellvertretungskasse.

Ernährer ihrer Aeltern oder Geschwister und wegen körperlicher oder geistiger Mängel Dienstunfähige haben jedoch von dem Zeitpunkte an, da sie als solche vom Militair-Departement anerkannt werden, fernere Häuerbeiträge an die Stellvertretungskasse nicht zu leisten.

§. 7.

Diejenigen Seeleute, welche wegen körperlicher oder geistiger Mängel, oder wegen ihrer hohen Loos-Nummern zum Militairdienste nicht herbeigezogen worden und deren geleistete Häuerbeiträge nach Vorschrift des §. 6. in der Stellvertretungskasse verbleiben, werden befreiet von der Bezahlung der im dritten Nachtrage vom 23. März 1844 zur Kriegsdienstpflichtigkeits-Verordnung §. 12. unter a. und c. bestimmten Beiträge an die Pensionskasse, vielmehr sind diese Beiträge für die vom Militairdienste befreiten Seeleute aus der Seeleute-Stellvertretungskasse an das Militair-Departement für die Pensionskasse zu berichtigen.

§. 8.

Um auch denjenigen Lübeckischen Seeleuten, welche das Jahr, in welchem sie ihr 17tes Lebensjahr antraten, gegenwärtig schon überschritten haben und noch militairpflichtig werden, gleich den Jüngeren, die Befreiung vom Militairdienste zu gewähren, wird denselben ebenfalls — als Ausnahme von der im §. 3. aufgestellten Regel — der Beitritt zur Stellvertretungskasse verstattet. Sie sind jedoch verpflichtet:

a) vom gegenwärtigen Jahre an bis zu Ende des Jahres, in welchem sie ihr 23stes Lebensjahr antreten, die im §. 3. festgesetzten Häuerbeiträge, mit einem Schilling von jeder Mark ihres Verdienstes, an die Stellvertretungskasse zu berichtigen.

b) außerdem, an Stelle der nicht geleisteten früheren Häuerbeiträge, einen verhältnißmäßigen einmaligen Beitrag jener Kasse zu leisten und zwar:

1) wenn sie im gegenwärtigen Jahre ihr 23stes Lebensjahr angetreten haben, ... 65 Mark;

2) wenn sie im gegenwärtigen Jahre ihr 22stes Lebensjahr angetreten haben, ... 55 Mark;

3) wenn sie im gegenwärtigen Jahre ihr 21stes Lebensjahr angetreten haben, ... 40 Mark;

4) wenn sie im gegenwärtigen Jahre ihr 20stes Lebensjahr angetreten haben, ... 30 Mark;

5) wenn sie im gegenwärtigen Jahre ihr 19tes Lebensjahr angetreten haben, ... 20 Mark;

6) wenn sie im gegenwärtigen Jahre ihr 18tes Lebensjahr angetreten haben, ... 10 Mark;

7) wenn sie im gegenwärtigen Jahre ihr 17tes Lebensjahr angetreten haben und schon zur See gefahren sind, 5 Mark;

c) vom Beginn des Jahres an, in welchem sie ihr 19tes Lebensjahr antreten, oder, falls sie diesen Zeitpunkt schon überschritten haben sollten, mit dem Jahre 1855 anfangend, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 23stes Lebensjahr antreten, nur auf Lübeckischen Schiffen — Nothfälle (§. 4.) ausgenommen — zu dienen.

§. 9.

Zur Ausführung und Sicherung der vorstehenden Anordnungen werden folgende Bestimmungen getroffen:

1) Diejenigen hiesigen Angehörigen, welche dem Seemannsstande sich widmen wollen und der Seeleute-Stellvertretungskasse beizutreten beabsichtigen, imgleichen diejenigen militairpflichtigen Lübeckischen Seeleute, welche, gegen Erfüllung der im §. 8. angegebenen Verpflichtungen, von dem ihnen ausnahmsweise im gegenwärtigen Jahre noch verstatteten Beitritt zur Stellvertretungskasse Gebrauch machen wollen, haben, nach Erlaß der von der einzusetzenden Behörde (§. 10) zu verfügenden Bekanntmachung, bei dem hiesigen Wasserschout sich anzumelden und in das zu solchem Zweck bei demselben niederzulegende Buch sich einzuschreiben.

2) Demnächst empfängt jeder Eingezeichnete von dem Wasserschout ein Quitungsbuch, welches einen Auszug aus gegenwärtiger Verordnung, auch Namen und Alter des Inhabers enthalten wird und in welchem die von dem Inhaber geleisteten oder einbehaltenen Häuerbeiträge fortlaufend, so wie die nach Inhalt des §. 8. unter b. geleistete einmalige Zahlung, imgleichen die Seereisen, welche er auf Lübeckischen Schiffen (§. 4.) gemacht, zu verzeichnen sind. Dieses Quitungsbuch muß der Inhaber auf allen seinen Seefahrten bei sich führen.

3) Der Wasserschout hat, sowohl bei der An-, als bei der Abmusterung von hiesigen Seeleuten, welche der Stellvertretungskasse beigetreten, die an jene Kasse zu zahlenden Beiträge von der Häuer einzubehalten, daß und mit wie viel solches geschehen, in dem Quitungsbuche zu verzeichnen und das einbehaltene Geld, mit einem Verzeichnisse der betreffenden Seeleute und ihrer Häuerbeiträge, an die Behörde (§. 10.) für die Stellvertretungskasse abzuliefern.

4) Alle Lübeckischen Schiffer werden hiedurch verpflichtet:

a) von den der Stellvertretungskasse beigetretenen Lübeckischen Seeleuten, welche sie auswärts entlassen und ablohnen, die Häuerbeiträge für die Stellvertretungskasse einzubehalten, dieselben in den Quitungsbüchern mit Beifügung ihrer Unterschriften

zu verzeichnen, von der geschehenen Entlassung hiesiger der Kasse beigetretenen Seeleute und von den einbehaltenen Beiträgen den Wasserschout fördersamst zu benachrichtigen und die Häuerbeiträge demselben, zur Ueberlieferung an die Stellvertretungskasse, baldthunlichst zuzustellen oder auszahlen zu lassen;

b) die Quitungsbücher der zu ihren Mannschaften gehörigen Mitglieder der Stellvertretungskasse, nach den Vorschriften unter 2. und 4., a. dieses §., stets in gehöriger Ordnung zu erhalten.

Wegen der einbehaltenen Häuerbeiträge sind die Schiffer persönlich verantwortlich.

5) Diejenigen Seeleute, welche, nachdem sie der Stellvertretungskasse beigetreten sind, ihren Verpflichtungen hinsichtlich der zu zahlenden Beiträge überall nicht, oder nicht vollständig genügen, oder welche dem Dienste auf Lübeckischen Schiffen während der vorgeschriebenen Zeit (§§. 4. u. 8., c.) sich entziehen und durch etwa eingetretene und zu bescheinigende Nothfälle (§. 4.) wegen zeitweiligen Dienstes auf fremden Schiffen sich nicht rechtfertigen können, hören sofort auf, Mitglieder der Stellvertretungskasse zu sein. Ihre an dieselbe gezahlten Beiträge sind der Kasse verfallen, sie werden betrachtet, als wären sie der Kasse überall nicht beigetreten, haben folgeweise für die Erfüllung ihrer Militairpflicht selbst zu sorgen und werden, falls sie dies unterlassen sollten, nach den bestehenden Militairgesetzen behandelt.

Selbst dann werden sie von diesen Nachtheilen betroffen, wenn sie auch erst im Laufe des Jahres, in welchem sie ihr 23stes Lebensjahr angetreten, und nachdem bereits von Seiten der Kasse Stellvertreter für sie gestellt worden, dem Dienste auf Lübeckischen Schiffen — außer in Nothfällen (§. 4.) — sich entziehen sollten.

§. 10.

Die Behörde für die Seeleute-Stellvertretungskasse besteht aus Einem Mitgliede des Senates und vier bürgerlichen Deputirten, nämlich zwei Mitgliedern der Kaufmannschaft, vorzugsweise Schiffsrhedern, und zwei Mitgliedern der Schiffergesellschaft.

Sie hat die Ausführung dieser Verordnung und die Aufrechthaltung der darin enthaltenen Anordnungen wahrzunehmen, die Stellvertretungskasse zu verwalten und für die Anschaffung von Stellvertretern für die militairpflichtigen Mitglieder der Kasse im Einvernehmen mit dem Militair-Departement zu sorgen.

§. 11.

Abänderung der Bestimmungen dieser Verordnung, oder Aufhebung der Stellvertretungskasse wird, nach den sich ergebenden Erfahrungen, vorbehalten, wiewohl ohne rückwirkenden Einfluß auf die Verhältnisse derjenigen Seeleute, welche der Kasse schon vorher beigetreten sind.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 17. Juli 1854.

1854, Juli 22. No. 28.

Dritte Bekanntmachung,

die Blokade der Russischen Ostseehäfen betreffend.

(Publicirt am 24. Juli 1854.)

Der Senat bringt, in weiterem Verfolg Seiner Bekanntmachung vom 28. v. Mts., die nachstehende nunmehr auch von Seiten der Kaiserlich Französischen Regierung amtlich Ihm mitgetheilte weitere Notification in Betreff der Blokade der Russischen Ostseehäfen hiedurch zu allgemeiner Kenntniß.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 22. Juli 1854.

Notification relative au blocus des ports de Cronstadt, Saint-Pétersbourg, et de tous autres ports, rades, havres ou criques situés dans l'intérieur du golfe de Finlande.

Département de la Marine et de Colonies.

Il est notifié par les présentes que S. Exc. le ministre de la marine et des colonies a été informé par le vice-amiral Parseval-Deschênes, commandant les forces navales de l'Empereur dans la Baltique, que, le 26 juin dernier, et à partir dudit jour, il a été établi par les flottes combinées de Sa Majesté et de S. M. la Reine du royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, un blocus rigoureux et effectif des différents ports situés dans le golfe de Finlande, ainsi qu'il est spécifié ci-après, savoir:

Tous les ports situés dans le golfe de Finlande à l'est de Helsingfors et de Sweaborg, sur la côte de Finlande, comprenant Borgo, Lovisa, Pyttis, Fredrickshamn, la baie de Werolax, Viborg, Biorksund, et tous les ports, rades, havres et criques intermédiaires jusqu'au cap Lubovki, par 60° 5′ de latitude nord et 29° 56′ de longitude est.

Du cap Lubovki la ligne du blocus passe au phare de Tolboukin immédiatement devant Cronstadt, et continuant vers le sud, devant la ville de Borki, dans la province de Saint-Pétersbourg, par 59° 57′ de latitude nord et 29° 28′ de longitude est.

D'où il résulte qu'un blocus complet de Cronstadt et de Saint-Pétersbourg a été effectué le 26 de ce mois par es flottes combinées mouillées devant Cronstadt.

En se tournant vers l'ouest, la ligne du blocus va de Borki à l'île de Karavalda, d'icelle au Cap Dalgoi, et du cap Dalgoi à la pointe de Kolgenpia, comprenant l'anse de Koporia; de là à la pointe de Kourgourlo, comprenant la baie de Louga, puis à la rivière de Narva, et s'étend à toute la côte d'Esthonie, comprenant les îles adjacentes jusqu'au phare d'Eckholm, situé par 59° 43′ de latitude nord, et 25° 48′ de longitude est.

Il est, en outre, notifié par les présentes que toutes les mesures autorisées par le droit des gens et les traités respectifs existant entre Sa Majesté et les différentes puissances neutres seront adoptées et exécutées par rapport à tous les navires qui tenteraient de violer ledit blocus.

Paris, le 12 juillet 1854.

1854, August 2. No. 29.

Dritte Bekanntmachung,

die Einziehung und den Umtausch der Königl. Preussischen Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 betreffend.

(Publicirt am 4. August 1854.)

Der Senat bringt, in Verfolg der Bekanntmachungen vom 1. October 1853 und vom 18. März d. Js., die nachfolgende auf amtlichem Wege Ihm zugegangene Bekanntmachung der Königlich Preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden zu Berlin vom 6. d. M., den Praeclusivtermin zum Umtausch der Königlich Preussischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 betreffend, hiedurch zu allgemeiner Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 2. August 1854.

Bekanntmachung

des Präklusivtermins zum Umtausch der Königl. Preussischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preussischer Kassenanweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preussische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche

aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verlüste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Robiling.

1854, August 2. No. 30.

Bekanntmachung, die Börsen-Ordnung betreffend.

(Publicirt am 5. August 1854.)

Es hat der Senat, auf den von der Handelskammer in Nachgehung der §§. 34., 1. und 37. der Lübeckischen Kaufmannsordnung an Ihn gelangten Antrag, die nachstehende in die Stelle des erneuerten Regulativs vom 11. April 1846, die Börsenzeit betreffend, nunmehr tretende Börsen-Ordnung erlassen, welche hiemit zu allgemeiner Kunde gebracht wird.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 2. August 1854

Börsen-Ordnung.

§. 1.

Die Börse wird an jedem Werk-Tage nach der Marien Kirchen-Uhr Nachmittags 1½ Uhr geöffnet, um 2½ Uhr gesperrt, und um 3½ Uhr wieder geschlossen.

§. 2.

Nach erfolgter Sperre, deren Eintritt durch das Läuten der Börsenglocke bezeichnet wird, ist der Eingang nur gegen Erlegung von vier Schillingen für die Person, und zwar nur von der Marktseite her, gestattet.

Von der Erlegung des Sperrgeldes sind jedoch befreit die Mitglieder des Senats und der Bürgerschaft, wie des Bürgerausschusses, an den Sitzungs- und Versammlungs-Tagen.

§. 3.

Wer beim Hineingehen die Zahlung des Sperrgeldes, ohne von derselben befreit zu sein, verweigert, verfällt auf desfällige Anzeige des Vorstandes in eine gerichtlich zu erkennende Strafe von Sechs Mark und hat außerdem das Sperrgeld nachzuzahlen.

§. 4.

Jedes Mitglied der Kaufmannschaft hat das Recht, die Börse in den Geschäftsstunden zu besuchen. Zeitweilig verlieren dieses Recht aber:

A. Diejenigen, welche unter Curatel gestellt sind;

B. Diejenigen, über deren Vermögen gerichtlicher oder außergerichtlicher Concurs verhängt ist, oder welche sich einer Inspection ihrer Güter unterworfen haben, bis der Concurs oder die Inspection der Güter beendigt ist;

C. Diejenigen, welche von öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten Unterstützung empfangen;

D. Diejenigen, welche wegen Verbrechen, deren Bestrafung den Verlust bürgerlicher Ehrenrechte zur Folge hat, sich im Anklagezustande befinden, bis ihre völlige Freisprechung erfolgt ist;

E. Diejenigen, welche wegen solcher Verbrechen verurtheilt worden, so lange ihnen nicht die bürgerlichen Ehrenrechte wieder hergestellt sind.

§. 5.

Wer hiernach vom Besuche der Börse ausgeschlossen ist und sich dessenungeachtet während der Geschäftszeit auf derselben einfindet, hat zu gewärtigen, daß er nach Anweisung des Vorstandes von dem Börsen-Aufseher hinausgewiesen wird.

§. 6.

Dasselbe hat ein Jeder zu erwarten, der während der Geschäftszeit durch lautes, ungebührliches Betragen Störung veranlaßt, oder Sitte und Anstand gröblich verletzt.

§. 7.

Auch Solchen, die der hiesigen Kaufmannschaft nicht angehören, ist der Besuch der Börse gestattet; jedoch sind dieselben ebenfalls den Vorschriften dieser Ordnung unterworfen.

§. 8.

Waaren in der Börse während der Geschäftszeit zum Verkauf auszustellen, ist nicht gestattet.

§. 9.

Für die Börse bestimmte Anschläge und Depeschen sind an den Börsen-Aufseher abzugeben. Die an Besucher der Börse während der Geschäftszeit an-

langenden Depeschen oder sonstigen Mittheilungen werden am Eingange von dem Thürsteher in Empfang genommen und an ihre Adresse besorgt.

§. 10.

Behuf der Aufrechthaltung dieser Ordnung hat an jedem Börsentage ein Mitglied des Börsen-Ausschusses der Handelskammer während der Geschäftszeit auf der Börse sich einzufinden, um die Functionen des Vorstandes wahrzunehmen, und ist jeder Anwesende verpflichtet, den Anweisungen desselben in Beziehung auf den Besuch der Börse unweigerlich Folge zu leisten.

Ueber eine Ausweisung von der Börse haben die an derselben anwesenden Mitglieder des Börsenvorstandes zu entscheiden.

1854, August 5. No. 31.

Bekanntmachung,

die Gleichstellung der Päpstlichen und der Hanseatischen Schiffe, so wie deren Ladungen, hinsichtlich der Abgaben in den beiderseitigen Häfen betreffend.

(Publicirt am 9. August 1854.)

Nachdem der Senat, nach erfolgter Beistimmung der Bürgerschaft, gemeinschaftlich mit den Senaten der freien und Hansestädte Bremen und Hamburg, mit der Regierung des Kirchenstaates durch beiderseitige, am 4. dieses Monats zu Hamburg gegen einander ausgetauschte Erklärungen dahin übereingekommen ist:

daß, so wie in den Häfen des Kirchenstaates die Lübeckischen, Bremischen und Hamburgischen Schiffe, so auch in den Hanseatischen Häfen die Päpstlichen Schiffe, welche mit Ladung oder in Ballast ankommen, ohne Unterschied ihres Herkunfts- und Bestimmungsortes, keinen anderen oder höheren Abgaben unterworfen werden sollen, welcher Art dieselben auch immer sein und zu wessen Vortheil sie auch erhoben werden mögen, als die einheimischen Schiffe, sowohl in Rücksicht auf die Abgaben für die Waaren, als auf diejenigen welche auf die Schiffe gelegt sind; imgleichen,

daß die Ausfuhren jeder Art und jeden Ursprungs, eingeführt aus den Hansestädten in die Häfen des Kirchenstaates, und aus den Päpstlichen Staaten in die Häfen der Hansestädte, keinem höheren Zolle unterworfen werden sollen, als die gleichen aus anderen Ländern eingeführten Artikel,

daß jedoch die Fischerei und die Küstenfahrt hievon ausgenommen sind,

bringt der Senat diese Vereinbarung hiedurch zu allgemeiner Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 5. August 1854.

1854, September 13. No. 32.

Bekanntmachung,

den Beschluß der Hohen Deutschen Bundesversammlung vom 13. Juli d. Js., wegen Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde, insbesondere das Vereinswesen betreffend.

(Publicirt am 18. September 1854.)

Der Senat bringt die nachfolgenden durch Beschluß der Hohen Deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt a/M. vom 13. Juli d. Js. angenommenen Grundsätze in Bezug auf das Vereinswesen in den sämmtlichen Deutschen Bundesstaaten, unter Vorbehalt der zur Ausführung dieser Bestimmungen hieselbst erforderlichen gesetzlichen Anordnungen, hiedurch zu allgemeiner Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 13. Septbr. 1854.

Bestimmungen,

das Vereinswesen in den Deutschen Bundesstaaten betreffend.

Da es im Interesse der gemeinsamen Sicherheit und Ordnung geboten erscheint, allgemeine Grundsätze für das Vereinswesen in den sämmtlichen deutschen Bundesstaaten aufzustellen, so haben sich die höchsten und hohen Bundesregierungen über nachstehende Bestimmungen vereinigt:

§. 1.

In allen deutschen Bundesstaaten dürfen nur solche Vereine geduldet werden, die sich darüber genügend auszuweisen vermögen, daß ihre Zwecke mit der Bundes- und Landes-Gesetzgebung im Einklange stehen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden.

§. 2.

Die einzelnen Bundesregierungen werden demnach die nöthigen Anordnungen treffen, um von der Einrichtung und den Zwecken eines jeden Vereines, sowohl im Beginne als im Laufe seiner Existenz und Wirksamkeit, Kenntniß nehmen zu können.

§. 3.

In Beziehung auf **politische** Vereine insbesondere muß, sofern derartige Vereine nicht nach Maßgabe der Landesgesetzgebung überhaupt untersagt sind, oder doch einer für jeden Fall besonders zu ertheilenden obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, die betreffende Staatsregierung sich in der Lage befinden, nach Maßgabe der Umstände, besondere vorübergehende Beschränkungen und Verbote erlassen zu können.

§. 4.

Allgemein sind für politische Vereine noch folgende Beschränkungen zur Geltung zu bringen:

1) Minderjährige, Lehrlinge und Schüler dürfen sich an solchen Vereinen nicht betheiligen.

2) Jede Verbindung mit anderen Vereinen ist unstatthaft.

§. 5.

In allen Bundesstaaten muß der Landesregierung nicht nur das Recht zustehen, die **Versammlungen** solcher Vereine, welche, ohne im Besitze einer besonderen staatlichen Anerkennung, beziehungsweise Genehmigung zu sein, sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, obrigkeitlich überwachen zu lassen, sondern es muß den betreffenden obrigkeitlichen Abgeordneten auch überall die Befugniß eingeräumt werden, jede Versammlung eines solchen Vereins aufzulösen, sofern entweder die ihren Zusammentritt bedingenden Förmlichkeiten nicht beobachtet worden sind, oder aber der Inhalt der Verhandlungen eine in der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der Gesetze, sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begründete Veranlassung darbietet.

§. 6.

Die **bewaffnete** Macht darf sich nicht anders als auf Befehl versammeln und weder in noch außer dem Dienste berathschlagen; Versammlungen und Vereine jedes Theils der stehenden Heere und der Landwehr zur Berathung oder Beschlußfassung über militärische Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselben nicht zusammenberufen sind, untersagt.

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen die aus Anlaß vorstehender Bestimmungen in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Anordnungen sind mit entsprechenden Strafen zu belegen.

§. 8.

Im Interesse der gemeinsamen Sicherheit verpflichten sich sämmtliche Bundesregierungen ferner, die in ihren Gebieten etwa noch bestehenden Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische und communistische Zwecke verfolgen, binnen zwei Monaten aufzuheben, und die Neubildung solcher Verbindungen bei Strafe zu verbieten.

1854, September 16. No. 33.

Nachtrag

zu der revidirten Verordnung vom 13. März d. Js., die Dienstboten betreffend.

(Publicirt am 19. September 1854.)

Nachdem es angemessen erschienen ist, die bei dem Erlasse der revidirten Verordnung vom 13. März d. Js., die Dienstboten betreffend, hinsichtlich einzelner Landbezirke angeordneten Ausnahmen theilweise schon jetzt außer Wirksamkeit treten zu lassen, verordnet der Senat hiedurch und bringt zu allgemeiner Kunde:

Die Bestimmung, nach welcher der Hof Niemark, Hof und Dorf Crumesse (Lüb. Antheils), und die Dörfer Crensforde, Wulfsdorf, Klein-Grönau, Beidendorf und Blankensee von den Vorschriften gedachter Verordnung ausgenommen sind, wird aufgehoben, und ist die Verordnung fortan auch auf die genannten Ortschaften in Anwendung zu bringen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 16. September 1854.

1854, September 23. No. 34.

Bekanntmachung,

die Zeiten des Gottesdienstes in den evangelisch-lutherischen Kirchen der Stadt betreffend.

(Publicirt am 27. September 1854.)

Es hat der Senat bezüglich der Zeiten des Gottesdienstes in den evangelisch-lutherischen Kirchen der Stadt, auf vernommenes Gutachten des Ministeriums, in den bisher bestandenen Anordnungen die nachstehenden, mit dem ersten Advent-Sonntage dieses Jahres, als dem Anfang des Kirchenjahrs, beginnend, bis auf Weiteres in Wirksamkeit tretenden Aenderungen getroffen, nach welchen der Gottesdienst zu halten ist, wie folgt:

An den Sonntagen und den Festtagen, mit Ausnahme der zweiten Feiertage auf Ostern, Pfingsten und Weihnacht, des Gründonnerstags und des St. Johannistages:

Frühgottesdienst:
in der Domkirche von 8 bis 9 Uhr Morgens,
in der St. Marienkirche, von Ostern bis Michaelis, von 7 bis 8 Uhr Morgens;

an den Sonntagen und an allen Festtagen:

Hauptgottesdienst: in allen Kirchen von 9 Uhr Morgens ab;

Nachmittagsgottesdienst: in allen Kirchen von 2 bis 3 Uhr, ausfallend jedoch in der St. Petrikirche und in der St. Aegidienkirche, vom ersten Sonntage nach Trinitatis bis zum Michaelistage einschließlich, falls dieser Tag nicht auf einen Sonntag fällt.

In der Woche:

von Ostern bis Michaelis:
Mittewochen: in der St. Jakobikirche,
Donnerstags: in der St. Aegidienkirche,
von 8 bis 9 Uhr Morgens;

von Michaelis bis Ostern:
Mittewochen: in der St. Jakobikirche,
Donnerstags: in der St. Aegidienkirche,
Sonnabends: in der St. Marienkirche,

und — in den drei ersten Wochen der Adventszeit, sowie in den sechs ersten Wochen der Fastenzeit —
Dienstags in der St. Petrikirche von 7 bis 8 Uhr Abends.

Am Neujahrs-Vorabend
in der St Marienkirche von 3 bis 4 Uhr Nachmittags;

so daß die bisherigen Wochengottesdienste in der Domkirche am Freitage Morgens, und in der St. Marienkirche am Sonnabend Nachmittags, gänzlich eingehen.

Solches wird hiedurch zu allgemeiner Kunde gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 23. September 1854.

1854, September 30. No. 35.

Bekanntmachung,

den Beschluß der Hohen Deutschen Bundesversammlung vom 6. Juli d. Js., Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde, insbesondere zur Verhinderung des Mißbrauches der Presse betreffend.

(Publicirt am 5. October 1854.)

Der Senat bringt die nachfolgenden durch Beschluß der Hohen Deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt a/M. vom 6. Juli d. Js. festgesetzten allgemeinen

Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauches der Presse, unter Vorbehalt der zur Ausführung dieser Bestimmungen hieselbst etwa erforderlichen weiteren Anordnungen, hiedurch zu allgemeiner Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 30. September 1854.

Bestimmungen
zur Verhinderung des Mißbrauches der Presse.

Unter Vorbehalt der Befugniß der höchsten und hohen Bundesregierungen, nach Bedürfniß eingreifendere Anordnungen zu treffen, werden nachstehende allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse festgesetzt:

§. 1.

Alles was durch gegenwärtigen Bundesbeschluß in Bezug auf Druckschriften angeordnet wird, findet nicht bloß auf Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sondern auch auf alle anderen durch mechanische Mittel vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen seine Anwendung.

§. 2.

Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesekabinets und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen soll in allen Bundesstaaten die Erlangung einer besonderen persönlichen Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) erforderlich und nur denjenigen Gewerbetreibenden, welche eine solche Concession (obrigkeitliche Bewilligung) erlangt haben, die Erzeugung von Druckschriften und der gewerbsmäßige Verkehr mit denselben, nach Maßgabe der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung), gestattet sein.

Die Einziehung der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) im Falle des Mißbrauchs des Gewerbebetriebes kann nicht nur in Folge gerichtlicher Verurtheilung, sondern auch auf administrativem Wege erfolgen; auf letzterem jedoch nur dann, wenn nach vorausgegangener wiederholter schriftlicher Verwarnung oder nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung die vorerwähnten Gewerbetreibenden ihre Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren, insonderheit staatsgefährlichen Druckschriften mißbrauchen.

Concessionen, welche in widerruflicher Weise ertheilt sind, können auch ohne derartige vorhergegangene Einschreitungen auf administrativem Wege eingezogen werden.

§. 3.

Nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß und innerhalb der Gränzen derselben darf mit Druckschriften hausirt und dürfen dieselben an öffentlichen Orten ausgestreut, angeboten, vertheilt oder angeschlagen werden.

Diese Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

§. 4.

Auf jeder im Bundesgebiete erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers, und, wenn dieselbe für den Buchhandel oder zur öffentlichen Verbreitung auf anderem Wege bestimmt ist, auch der Name und Wohnort desjenigen, bei dem die Druckschrift als Verlags- oder Commissionsartikel erscheint, oder beim Selbstvertriebe der Name und Wohnort des Verfassers oder Herausgebers genannt sein.

§. 5.

Von jeder die Presse verlassenden Druckschrift soll vor deren Ausgabe, oder mindestens sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar der von der Landesregierung dazu bestimmten Behörde überreicht werden.

Es ist den einzelnen Bundesregierungen überlassen, Druckschriften, welche zwanzig Druckbogen und darüber stark sind, von dieser Bestimmung auszunehmen und die Zeitfristen der Ueberreichung dem Zwecke entsprechend festzusetzen.

§. 6.

Von der Erfüllung der in den §§. 4 und 5. enthaltenen Vorschriften sind bloß die den Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare, Etiquetten, Visitenkarten und ähnliche diesen gleich zu achtende kleinere Preßerzeugnisse auszunehmen.

§. 7.

Für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift (Zeitung, Zeitschrift) muß ein für deren ganzen Inhalt verantwortlicher Redacteur bestellt und dessen Name auf jedem Blatte oder Hefte (Nummer) genannt sein. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze ist nur bezüglich jener Zeitschriften zulässig, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

§. 8.

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift muß unbedingt dispositionsfähig sein, im Genusse der staatsbürgerlichen Rechte sich befinden und bei Zeitschriften, welche nicht bloß wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts sind, in dem Staatsgebiete, in welchem die Druckschrift erscheint, seinen regelmäßigen Wohnsitz haben.

Die Redaction von Zeitschriften wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Inhalts kann indessen ausnahmsweise von den Landesregierungen auch Personen gestattet werden, welche die vorbezeichneten Eigenschaften, namentlich die Dispositionsfähigkeit nicht besitzen.

Personen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden, kann während der Dauer der Haft die Führung der verantwortlichen Redaction untersagt werden.

§. 9.

Für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift muß eine Caution bestellt werden. Von dieser Verpflichtung können nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur amtliche und solche Blätter befreit werden, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

§. 10.

Die Caution für eine periodisch erscheinende Druckschrift soll in der Regel **5000** Thaler Preussisch Courant, beziehungsweise **8000** Gulden rheinisch betragen. Es bleibt jedoch den einzelnen Bundesregierungen anheimgegeben, die Cautionssumme, unter Berücksichtigung der Bevölkerungs- und Vermögensverhältnisse der Verlagsorte und ihrer nächsten Umgebung, so wie der Zeitabschnitte des Erscheinens der Druckschriften, auf geringere Beträge festzustellen.

Bei Zeitschriften, welche wöchentlich öfter als dreimal erscheinen, kann aber dabei nicht unter **1000** Thaler Preussisch Courant, beziehungsweise **1600** Gulden rheinisch, bei solchen, die dreimal, oder weniger als dreimal wöchentlich erscheinen, nicht unter **500** Thaler Preussisch Courant, beziehungsweise **800** Gulden rheinisch herabgegangen werden.

§. 11.

Die Caution hat für alle aus Anlaß der Druckschrift, für welche sie bestellt worden ist, zuerkannten Strafen, dann für die Kosten der Untersuchung und der Strafvollstreckung, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten zu haften.

Jede Caution ist im Falle eingetretener Verminderung derselben spätestens in vier Wochen wieder auf den vollen Betrag zu ergänzen.

§. 12.

Die Herausgabe einer cautionspflichtigen Druckschrift darf erst dann erfolgen, wenn die Bedingungen, an welche das Recht hierzu geknüpft ist vollständig erfüllt sind.

§. 13.

Jede periodische Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, soll von den öffentlichen Behörden zur Kundmachung amtlicher Erlasse gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren, in so weit nicht nach den Landesgesetzen die unentgeltliche Aufnahme gefordert werden kann, in Anspruch genommen werden können.

§. 14.

Gerichtliche Entscheidungen und amtliche Verwarnungen, welche aus Anlaß einer periodischen Druckschrift erlassen worden sind, müssen von dem Herausgeber derselben auf Anordnung der zuständigen inländischen Behörde unentgeltlich und ohne Zusätze und Bemerkungen eingerückt werden.

Sind derartige Entscheidungen durch Ehrenverletzuugen veranlaßt, so sind die Betheiligten befugt, deren Veröffentlichung zu beantragen, und es hat das Gericht über Zulässigkeit des Antrags zu entscheiden und dessen Vollzug festzusetzen.

Für amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigungen oder Widerlegungen in einer periodischen Druckschrift vorgebrachter Thatsachen soll der betheiligten Behörde oder Privatperson mindestens der Raum des Artikels, der zu der Entgegnung Anlaß bot, kostenfrei und in einer der beiden nächsten nach erfolgter Aufforderung erscheinenden Nummern zur Verfügung gestellt werden.

§. 15.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen, namentlich wissentlich falsche Angaben in Erfüllung der in den §§. 4. und 7 enthaltenen Vorschriften, sind mit angemessener Strafe zu bedrohen.

§. 16.

In allen Bundesstaaten muß der Mißbrauch der Presse durch Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zu Handlungen, welche durch die allgemeinen Strafgesetze verboten sind, mit entsprechender Strafe bedroht sein.

Insbesondere muß durch die Strafgesetzgebung Vorsorge getroffen werden für die Fälle der Aufforderung, Anreizung oder Verleitung

zum Hoch- und Landesverrathe und zum Aufruhr, so wie der Militärpersonen oder Beamten zum Treubruche oder Ungehorsam;

zur Widersetzung oder zum gewaltsamen Widerstande gegen die Obrigkeit, zu Gewaltthätigkeiten, zu ungesetzlichen Versammlungen oder Zusammenrottungen zu ungesetzlicher Bewaffnung;

zum Ungehorsam gegen die Gesetze und gegen Anordnungen der Obrigkeit, zur Verweigerung der Zahlung von Steuern, zu verbotenen Geldsammlungen;

zu Angriffen auf das Eigenthum oder auf die persönliche Sicherheit.

Die Strafbarkeit solcher durch die Presse begangenen Handlungen soll auch dann eintreten, wenn die Aufforderung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Handlung steht und ohne Erfolg geblieben ist.

§. 17.

Die Strafgesetzgebung jedes Bundesstaates hat gegen nachfolgende Angriffe durch die Presse ausreichenden Schutz zu gewähren und solche mit angemessenen Strafen zu bedrohen:

Angriffe auf die Religion oder auf die Lehren, Gebräuche und Gegenstände der Verehrung einer anerkannten Religionsgesellschaft;

Angriffe auf die Grundlagen des Staates und der Staatseinrichtungen, auf die letzteren selbst, auf die Anordnungen der Obrigkeit, auf die zur Handhabung derselben berufenen Personen, die Beleidigungen der letzteren, der Regierungen und des Oberhauptes eines fremden Staates.

Als strafbarer Angriff ist jeder anzusehen, welcher durch Kundgabe erdichteter, oder entstellter Thatsachen, oder durch die Form der Darstellung den Gegenstand des Angriffs dem Hasse oder der Mißachtung auszusetzen geeignet ist.

§. 18.

Alle in den §§. 16. und 17. bezeichneten Handlungen sollen entweder von Amtswegen oder auf Antrag verfolgt und bestraft werden, sie mögen gegen die Staatseinrichtungen, Maßregeln, Behörden oder Personen des Staates, in welchem die Druckschrift erschienen, oder eines anderen Bundesstaates gerichtet sein.

Beleidigungen des Oberhauptes eines auswärtigen Staates sollen verfolgt und bestraft werden, in so weit der auswärtige Staat den Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen hat.

§. 19.

Die Strafen wegen Uebertretung preßpolizeilicher Vorschriften oder der von den competenten Behörden erlassenen besonderen Verbote sind, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen, zu erkennen.

§. 20.

Für die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen ist Jeder verantwortlich zu erachten, welcher nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.

Der Drucker, Verleger oder Commissionär (im engeren Sinne, d. h. derjenige, welcher ohne Nahmhaftmachung eines Verlegers auf der Schrift als die Person benannt ist, durch welche der Vertrieb besorgt wird), in so fern sie nicht als Urheber oder Theilnehmer ohnedieß zur Strafe gezogen werden, sind mit angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafen auch für die Fälle zu bedrohen,

wo der Verfasser nicht genannt,
oder nicht im Bereiche der Gerichtsbarkeit eines deutschen Bundesstaates ist,
oder wo eine Uebertretung preßpolizeilicher Bestimmungen verübt wurde.

Dieselben können von der desfallsigen Haftung nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur dann befreit werden, wenn sie bei der ersten verantwortlichen Vernehmung den Autor benennen und dieser sich im Bundesgebiete befindet.

Der verantwortlicher Redacteur einer periodischen Druckschrift ist wegen des strafbaren Inhalts derselben in jenen Ausnahmsfällen, wo er nicht als Urheber oder Theilnehmer zur Strafe gezogen werden kann, mit einer besonderen Geld= oder Gefängnißstrafe zu bedrohen.

§. 21.

Wenn Druckschriften den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten, so ist auf ihre Unterdrückung oder Vernichtung zu erkennen, auch wenn die Verurtheilung einer strafbaren Person nicht damit verbunden werden kann, oder überhaupt eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

§. 22.

Ueber die Zuständigkeit der Gerichte zur Aburtheilung der durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Verbrechen oder Vergehen, so wie über die Zuständigkeit derselben oder der Administrativbehörden zu dem Erkenntnisse über Unterdrückung von Druckschriften entscheiden die Landesgesetze. Eine vorzugsweise Verweisung der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen vor das Geschwornen=Gericht oder zur öffentlichen Verhandlung soll jedoch nicht stattfinden.

§. 23.

Die Verwaltungs= und Gerichtsbehörden sind befugt, zum Behufe der Einleitung des hierauf alsbald anzuregenden Strafverfahrens, Druckschriften und die zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen mit Beschlag zu belegen.

Druckschriften, welche wegen strafbaren Inhalts oder wegen Uebertretung der §§. 4 und 7 mit Beschlag belegt wurden, dürfen, so lange die Beschlagnahme nicht wieder aufgehoben ist, weder verbreitet, noch durch anderweiten Abdruck vervielfältigt werden.

§. 24.

Veröffentlichung von Gerichtsacten, Gerichtsverhandlungen und Abstimmungen, von Verhandlungen anderer Behörden oder politischen Körperschaften, dann über Truppenbewegungen und Vertheidigungsmittel des Landes oder des Deutschen Bundes in Zeiten von Kriegsgefahr oder inneren Unruhen können von der zuständigen Behörde aus Rücksichten für den öffentlichen Dienst oder die Staatsinteressen, unter Androhung angemessener Strafen, verboten oder beschränkt werden.

Die Namen der Geschwornen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden. Ebenso darf die Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Criminalprozesses nicht eher veröffentlicht werden, als bis die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Prozeß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat.

§. 25.

Sämmtliche Bundesregierungen werden dafür Sorge tragen, daß die vorstehenden allgemeinen Grundsätze in Wirksamkeit treten, und daß ihre Preß= und

Strafgesetze mit denselben in Uebereinstimmung gebracht werden; sie werden davon, wie dieses geschehen, der Bundesversammlung in möglichst kurzer Frist Anzeige erstatten lassen.

§. 26.

Der politische Ausschuß wird beauftragt, nach Umfluß von zwei Jahren, unter Berücksichtigung der bis dahin gemachten Erfahrungen, in nähere Erwägung zu ziehen, ob die in gegenwärtigem Beschlusse enthaltenen Bestimmungen sich zur Verhütung des Mißbrauchs der Preßfreiheit als genügend erwiesen haben, und hierüber der Bundesversammlung, unter Begutachtung der etwa für nöthig erachteten weiteren Anträge, Bericht zu erstatten.

1854, October 4. No. 36.

Bekanntmachung,

die Blokade der russischen Häfen des weißen Meeres betreffend.

(Publicirt am 7. October 1854.)

Der Senat bringt die nachstehende, auf amtlichem Wege Ihm mitgetheilte Notification über die Blokade der Russischen Häfen des weißen Meeres, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. April d. Js., die Blokaden und die Kaperei betreffend, nachstehend zu allgemeiner Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 4. October 1854.

Notification relative au blocus des ports russes de la mer blanche.

Paris, le 29 septembre.

Il est notifié par les présentes que, le 12 août dernier, et à partir de ce jour, tous les ports, rades, havres et criques, depuis le cap *Swiatoi Noss*, longitude 39 degrés 47 minutes est, latitude 68 degrés 10 minutes nord, jusqu'au cap Kamin, longitude 43 degrés 32 minutes est, latitude 68 degrés 39 minutes 12 secondes nord, notamment les ports d'Arkhangel et d'Onéga, ont été mis en état de strict blocus, par une force suffisante des flottes française et anglaise combinées.

Et il est, en outre, notifié par les présentes que toutes les mesures autorisées par le droit des gens et les traités respectifs entre Sa Majesté Impériale et les différentes puissances neutres seront adoptées et exécutées à l'égard de tous navires qui tenteraient de violer ledit blocus

---

1854, October 11. No. 37.

Fernere Bekanntmachung,
die Blokade der russischen Häfen des weißen Meeres betreffend.

(Publicirt am 13. October 1854.)

Der Senat bringt, in Verfolg Seiner Bekanntmachung vom 4. d. M., die nunmehr auch von Seiten der Königlich Großbritannischen Regierung amtlich Ihm mitgetheilte Notification in Betreff der Blokade der Russischen Häfen des weißen Meeres hiedurch zu allgemeiner Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 11. October 1854.

BLOCKADE NOTIFICATION.
Foreign Office, Downing Street, September 28, 1854.

It is hereby notified, that on and from the 12th day of August last, all Russian ports, roads, havens, and creeks, from Cape Swiatoi Nos, in longitude 39° 47′ east, latitude 68° 10′ north, to Cape Kanin, in longitude 43° 32′ east, latitude 68° 39′ 12″ north, including especially the Ports of Arkangel and Onega, were placed in a state of strict blockade by a competent force of the allied British and French fleets.

And it is hereby further notified, that all measures autorized by the Laws of Nations, and the respective Treaties between Her Majesty and the different Neutral Powers, will be adopted and executed with respect to all vessels which may attempt to violate the said blockade.

1854, October 18. No. 38.

Bekanntmachung,
betreffend die mit der K. K. Oesterreichischen Regierung geschlossene Vereinbarung wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher.

(Publicirt am 20. October 1854.)

Nachdem der Senat auf Antrag der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung mit Derselben durch gegenseitig ausgewechselte gleichlautende Erklärungen übereingekommen ist, daß die durch Beschluß der Hohen Deutschen Bundesversammlung

vom 26. Januar d. Js. getroffenen Bestimmungen wegen gegenseitiger Auslieferung von gemeinen Verbrechern auf dem Deutschen Bundesgebiete auch auf die nicht zum Deutscher Bunde gehörigen Kronländer des Oesterreichischen Kaiserreiches ausgedehnt sein sollen, bringt der Senat die desfalls Seinerseits ertheilte Erklärung hiedurch zu allgemeiner Kunde und Nachachtung.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 18. October 1854.

Erklärung

Der Senat der Freien Stadt Lübeck und die Allerhöchste Kaiserlich-Oesterreichische Regierung sind dahin übereingekommen, die Bestimmungen des in der dritten Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 gefaßten Beschlusses wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem Deutschen Bundesgebiete auch auf die nicht zu dem Deutschen Bunde gehörigen Kronländer des Oesterreichischen Kaiserreiches auszudehnen, so daß also die Bestimmungen dieses Bundesbeschlusses auch auf jene Fälle volle Anwendung finden sollen, wenn der Senat der Freien Stadt Lübeck, nach Maßgabe des erwähnten Bundesbeschlusses, von der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung die Auslieferung eines Individuums in Anspruch nimmt, welches sich in einem nicht zu dem Deutschen Bunde gehörigen Kronlande des Oesterreichischen Kaiserstaates aufhält, so wie dagegen auch auf den Fall, wenn das gemeine Verbrechen, oder Vergehen, wegen dessen durch eine Kaiserlich-Oesterreichische Behörde von dem Senate der Freien Stadt Lübeck die Auslieferung eines Individuums begehrt wird, in einem nicht zu dem Deutschen Bunde gehörigen Kronlande des Oesterreichischen Kaiserthums oder von dem Angehörigen eines solchen Kronlandes gegen den Kaiserstaat begangen wurde.

Urkund dessen ist gegenwärtige Erklärung, in Folge der von dem Senate der Freien Stadt Lübeck unter dem 30. August 1854 ertheilten Ermächtigung, vollzogen worden, und es soll dieselbe, nach erfolgter Auswechselung gegen eine gleichlautende Allerhöchst-Kaiserliche Ministerial-Erklärung öffentlich bekannt gemacht werden.

Lübeck, den 4. September 1854.

(L. S.) unterz.: C. G. Curtius Dr.,
Syndicus.

1854, October 28. No. 39.

Dritte Bekanntmachung,
die Einziehung und den Umtausch der Königl. Preussischen Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 betreffend.

(Publicirt am 31. October 1854.)

Der Senat bringt, in Verfolg der Bekanntmachungen vom 24. December 1853, 18. März und 28. Juni d. Js., die nachfolgende, amtlich Ihm zugegangene Bekanntmachung der Königlich Preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden zu Berlin vom 15. d. M. den Praeklusivtermin zum Umtausch der Königlich Preussischen Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 betreffend, hiedurch zu allgemeiner Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 28. October 1854.

Bekanntmachung
des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich Preussischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. December v. Js., 2. März und 15. Juni d. Js. die Inhaber Königlich Preussischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92. oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein Letzter und praeklusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preussische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorscheine kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Nolcke. Gamet. Nobiling.

1854, October 28. No. 40.

Fernere Bekanntmachung, die an einzelnen Orten des Herzogthums Holstein unter dem Rindvieh vorgekommene Lungenseuche betreffend.

(Publicirt am 31. October 1854.)

Nachdem dem Senat auf amtlichen Wege die Mittheilung zugegangen ist, daß die Lungenseuche unter dem Rindvieh sowohl im Herzogthum Holstein als auch im Herzogthum Schleswig als vollständig erloschen zu betrachten, wird die durch die Bekanntmachung vom 7. August 1852 angeordnete Vorschrift, nach welcher der Rindviehtransport aus den Herzogthümern Holstein und Schleswig in das diesseitige Gebiet nur dann gestattet ist, wenn das Vieh mit genügenden Gesundheitsattesten begleitet ist, außer Wirksamkeit gesetzt.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 28. October 1854.

1854, November 8. No. 41.

Verordnung, das Vereinswesen betreffend.

(Publicirt am 8. November 1854.)

Auf den Grund des am 13. Juli d. Js. gefaßten, mittelst Bekanntmachung vom 13. September d. Js. hieselbst zur allgemeinen Kunde gebrachten Beschlusses der Hohen Deutschen Bundesversammlung über die in sämmtlichen Deutschen Bundesstaaten zur Anwendung zu bringenden allgemeinen Grundsätze für das Vereinswesen, verordnet der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, Folgendes:

§. 1.

Alle Vereine, deren Zwecke den Gesetzen des Deutschen Bundes oder den hiesigen Gesetzen zuwiderlaufen, oder welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden, namentlich Arbeiter-Vereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgen, sind verboten.

§. 2.

Jeder Verein ist verpflichtet, der betreffenden Polizeibehörde auf deren Erfordern von drr Einrichtung, von den Zwecken und von den etwanigen Statuten des Vereines, sowohl im Beginne, als im Laufe seiner Existenz und Wirksamkeit, Kenntniß zu geben, und dessen Unternehmer, Leiter oder Vorsteher und Mitglieder nahmhaft zu machen.

§. 3.

Zu den Versammlungen jedes Vereines, welcher, ohne vom Senate besonders anerkannt und genehmigt zu sein, sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigt, darf die Polizeibehörde einen oder mehrere ihrer Beamten, die jedoch mit einer Er-

mächtigungsurkunde versehen sein müssen, abordnen; es ist diesen in der Versammlung ein angemessener Platz einzuräumen.

§. 4.

Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind berechtigt, den Vorstand zur Auflösung der Versammlung aufzufordern, oder nach Umständen diese Auflösung selbst zu verfügen und nöthigenfalls dieselbe durch Aufgebot der bewaffneten Macht zu erwirken, wenn die Verhandlungen eine in der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der Gesetze, so wie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begründete Veranlassung zur Auflösung darbieten.

§. 5.

Vereinen, welche in zulässiger Weise politische Zwecke verfolgen, ist es verboten, mit andern Vereinen des In- und Auslandes in Verbindung zu treten.

Minderjährige, Lehrlinge und Schüler dürfen nicht Mitglieder solcher Vereine sein, auch nicht den Versammlungen derselben beiwohnen.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, nach Maaßgabe der Umstände besondere vorübergehende Beschränkungen und Verbote in Beziehung auf politische Vereine ergehen zu lassen, oder solche Vereine gänzlich aufzulösen. Eine Auflösung der vom Senate anerkannten und genehmigten Vereine jedoch steht auch nur Diesem zu.

§. 6.

Die bewaffnete Macht darf sich nicht anders als auf Befehl versammeln, und weder in noch außer dem Dienste berathschlagen; Versammlungen und Vereine jedes Theiles derselben zur Berathung oder Beschlußfassung über militairische Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammen berufen ist, untersagt.

§. 7.

Die Theilnahme an einem nach dem §. 1. dieses Gesetzes verbotenen Vereine wird, falls nicht Criminalstrafe verwirkt ist, an den Mitgliedern mit einer Geldbuße bis zu 50 Mark, oder mit Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen, an den Stiftern, Leitern, Vorstehern und Beamten des Vereines mit Geldbuße bis zu 100 Mark, oder mit Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen, gestraft.

§. 8.

Mit einer Geldbuße bis zu 100 Mark, oder mit Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen werden gleichfalls bestraft:

a) Die Unternehmer, Leiter, Vorsteher und Beamte von Vereinen, wenn sie den Bestimmungen des §. 2. nicht nachkommen;

b) die Leiter oder Vorsteher einer Versammlung, in welcher den Abgeordneten der Polizeibehörde (s. §. 3.) der Zutritt zu der Versammlung verweigert, oder eine erforderte Auskunft wissentlich falsch ertheilt wird;

c) diejenigen, welche nach erfolgter Auflösung einer Versammlung sich nicht sofort entfernen, oder an einer durch die Polizeibehörde, ihnen wissentlich, verbotenen Versammlung, oder an einem, ihnen wissentlich, Obrigkeitlich aufgelöseten Vereine Theil nehmen.

§. 9.

Mit einer Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen werden belegt diejenigen, welche, nach obrigkeitlicher Auflösung eines Vereines, eine Fortsetzung desselben durch Gründung eines neuen Vereines mit angeblich verändertem Zwecke, oder unter anderm Namen veranstalten, wenn sich aus den Umständen ergiebt, daß diese Veränderungen nur zum Scheine vorgenommen wurden.

§. 10.

Alle anderen Uebertretungen dieses Gesetzes werden, sofern sie nicht einer Criminalstrafe unterliegen, mit Geldbuße bis zu 25 Mark, oder mit Gefängniß bis zu 8 Tagen, bestraft.

§. 11.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes steht, falls nicht Criminalstrafe verwirkt ist, den Polizeibehörden zu.

Die Mitglieder der bewaffneten Macht, welche diesem Gesetze zuwider handeln, werden von den Militairgerichten bestraft.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 6. November 1854.

1854, November 15. No. 42.

Weitere Bekanntmachung, die Blokade der Russischen Häfen am weißen Meere und an der Ostsee, so wie der Donaumündungen betreffend.

(Publicirt am 17. November 1854.)

Nach einer dem Senate zugegangenen amtlichen Mittheilung beabsichtigen die K. Französische und K. Großbritannische Regierung für den Fall der Fortdauer des Krieges mit Rußland im nächsten Frühjahre, sobald nur die Kriegsschiffe ihre Station werden wieder einnehmen können, eine strenge Blokade der feindlichen Häfen im weißen Meere und in der Ostsee eintreten zu lassen. Die Blokade wird unmittelbar nach der Ankunft der Kriegsschiffe an ihrer Bestimmung beginnen und ohne Ausnahme, so wie mit der äußersten Wachsamkeit aufrecht erhalten werden.

Ferner haben die Französischen und Großbritannischen Admiräle im schwarzen Meere von ihren Regierungen den Befehl erhalten, die Blokade der Donaumündungen auf alle Häfen des schwarzen und des Asow'schen Meeres auszudehnen, welche noch im Besitze des Feindes sind, und werden diese Befehle in möglichst kurzer Frist zur Ausführung gebracht werden.

Solches bringt der Senat hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 15. November 1854.

1854, November 20. No. 43.

Bekanntmachung,
die Aufhebung der Blokade mehrer Russischer Ostseehäfen betreffend.

(Publicirt am 21. November 1854.)

Der Senat bringt auf den Grund Ihm zugegangener amtlicher Benachrichtigung hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß die durch die vereinigte K. Französische und K. Großbritannische Flotte bisher geübte Blokade nachstehender K. Russischer Ostseehäfen, nämlich:

der Inseln Aro, Uto, der Alands-Inseln, Nystad, Björneborg, Christinestad, Wasa, der Walgrund-Inseln, Klein-Carleby, Jacobstad, Groß-Carleby, Lotto, Kaljockı, Brahestad, Uleaborg, der Carle-Inseln, Ijo Gestila, Kemi und aller von da weiterhin zwischenliegenden Russischen Häfen bis zur Spitze von Torneä am äußersten Ende des Bothnischen Meerbusens auf etwa 65° 50′ nördl. Breite und 24° 15′ östl. Länge.

seit dem 21. October d. J. aufgehoben worden ist.

Gegeben Lübeck, den 20. November 1854.

1854, Dec. 6. No. 44.

Bekanntmachung,
die in Folge der Verhandlungen der dritten Elbschiffahrts-Revisions-Commission eintretenden, beziehungsweise fortdauernden Elbzoll-ermäßigungen betreffend.

(Publicirt am 11. December 1854.)

Nachdem zufolge §. 3. des unterm 22. April d. Js. hieselbst veröffentlichten Schlußprotokolles der dritten Elbschiffahrts-Revisions-Commission die Bekanntmachung eines alphabetischen Verzeichnisses der von den vereinbarten Zollermäßigungen berührten Waarenartikel beschlossen worden ist, bringt der Senat solches Verzeichniß, und zwar nach Maßgabe der dieserhalb von Seiten des K. Hannoverschen Finanzministeriums unterm 30. August d. Js. und von Seiten des Senates zu Hamburg unterm 13. v. M. erfolgten Bekanntmachungen, hiedurch zu allgemeiner Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 6. December. 1854.

Alphabetisches Verzeichniß

Alphabetisches Verzeichniß
der
im Elbzolle ermäßigten und elbzollfreien Waaren-Artikel.

Anmerkungen.

1) Waaren, deren declarirte Benennung in diesem alphabetischen Verzeichnisse nicht aufgeführt ist, unterliegen, falls jene Benennung unzweifelhaft mit einer in diesem Verzeichnisse aufgeführten Waarenbenennung gleichbedeutend oder darunter begriffen ist, dem der letztern beigesetzten Zollsatze, andern Falls aber dem Normalsatze.

2) Waaren mehrerer Klassen, durcheinander verpackt, unterliegen, falls die verschiedenen Waarengattungen und deren Quantitäten nicht durch specielle Revision ermittelt sind und der Schiffsführer diese Ermittelung nicht ausdrücklich verlangt, demjenigen Zolle, welcher die am höchsten tarifirte der, in der Verpackung befindlichen, Waarengattungen trifft.

3) Die in Gemäßheit des Schluß-Protokolles der dritten Elbschiffahrts-Revisions-Commission, d. d. Magdeburg, den 8. Februar 1854, bis auf Weiteres bestehenden Elbzoll-Ermäßigungen sind mit einem Sternchen bezeichnet.

Gegenstände.	Zahl vom Normal-Satze
•Abfälle von Baumwolle	1/2
Abfälle von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzkrätze)	1/5
„ „ Horn (Hornspäne)	1/5
„ „ Leder (Leimleder)	1/5
„ „ Sandstein (Steingrus)	1/30
„ „ der Zuckerfabrikation, s. Knochenkohle, gebrauchte und Knochenschaum.	
Abziehsteine (feine Wetzsteine)	1/5
•Acajouholz	1/4
Achsen, hölzerne, mit und ohne Eisenbeschlag	1/5
Ackerdoppen, (Eckerdoppen) gemahlene und ungemahlene	1/5
Ackergeräth, hölzernes, mit und ohne Eisen-Beschlag	1/5
Aepfel, s. Obst.	
Ahornholz, s. Holz.	
Akazienholz, s. Holz.	
Alabaster, roher, auch geschliffener in Platten ꝛc.	1/5
Alaun, auch gebrannter	1/4
Alaunerde } Alaunstein }	1/10
Ale (Bier) in Fässern oder in Flaschen	1/5
•Alkanna	1/4
Alquifour (Hafnererz, Bleiglanz)	1/4
Alumen ustum (gebrannter Alaun)	1/4
Amboße	1/4
•Amidam, (Kraftmehl)	1/4
•Angorafelle	1/10
Anis (excl. Sternanis)	1/4
Anker und Ankerketten	1/4
Antimonialblei, (Hartblei)	1/4
Antimonerz	1/4
Apfelbaumholz, s. Holz.	
Aprikosen, s. Obst.	
•Arcot (geschmolzenes Messing)	1/4
•Armenische Erde (Bolus)	1/10
•Arsenik aller Art	1/4

Gegenstände.	Zahl vom Normal-Satze
Arseniferz oder Arsenikkies	$\frac{1}{4}$
Artischocken, frische	$\frac{1}{20}$
*Asbest (Federweiß)	$\frac{1}{4}$
Asche, gemeine Holz- und Pflanzen- auch Torf- und Steinkohlen-Asche, sowohl ausgelaugte als unausgelaugte	$\frac{1}{40}$
*Asche, Pott-, gewöhnliche; auch Drusen-, Perl-, Stein- und Waidasche; desgl. Bleiasche	$\frac{1}{5}$
Aschenkalk oder Kalkäscher	$\frac{1}{40}$
*Asphalt (Judenpech)	$\frac{1}{20}$
*Asphaltplatten	$\frac{1}{20}$
Asphaltsteine	$\frac{1}{40}$
Augenstein (weißer Vitriol)	$\frac{1}{4}$
Austerschaalen	$\frac{1}{40}$
*Backobst (getrocknetes Obst)	$\frac{1}{10}$
Backsteine	$\frac{1}{40}$
*Bälge (wie Häute und Felle)	$\frac{1}{2}$
*Bärenfelle	$\frac{1}{2}$
Bärlappsaamen (Semen Lycopodii) roh und gemahlen	$\frac{1}{4}$
Bäume zum Verpflanzen	$\frac{1}{20}$
*Bambusstöcke, rohe	$\frac{1}{4}$
Bandeisen	$\frac{1}{4}$
Bandholz, als: unverarbeitete Bandstöcke und verarbeitete Tonnenbände	$\frac{1}{10}$
Bandstöcke	$\frac{1}{10}$
*Barden, Wallfisch-	$\frac{1}{4}$
*Barilla (rohe Soda)	$\frac{1}{5}$
Basalt	$\frac{1}{40}$
Bast (Baumrinde) zum Flechten von Matten	$\frac{1}{5}$
Bastmatten zu Emballagen	$\frac{1}{5}$
Bauholz, auch abgebundenes	$\frac{1}{10}$
Baumrinde, s. Holzborke.	
*Baumöl	$\frac{1}{4}$
*Baumwolle, rohe; desgl. kardätschte	$\frac{1}{2}$
*Baumwollwaaren, in der Niederfahrt, s. Manufacturwaaren.	
Beeren:	
a) frische (m. Ausnahme d. Wachholderb.)	$\frac{1}{20}$
*b) getrocknete zum Genuß (Flieder-, Heidel-, Preißelbeeren etc.); ingleichen Kreuzbeeren; auch frisch- und trockne Wachholderbeeren	$\frac{1}{10}$
*Beinschwarz	$\frac{1}{5}$
*Benzoeharz	$\frac{1}{4}$
Berberisholz und Berberiswurzeln	$\frac{1}{10}$
*Berggelb (Oker)	$\frac{1}{10}$
Bergpech (Erdpech)	$\frac{1}{4}$
*Bergroth (Farbenerde)	$\frac{1}{10}$
Bergtheer	$\frac{1}{10}$
Besen, aus Reisig (Birkenbesen etc.) ingl. Haidbesen	$\frac{1}{20}$
*Bettfedern	$\frac{1}{4}$
Bienenerde (Bienenkeule, Bienenrab, Abfall von der Wachsbereitung)	$\frac{1}{40}$
Bienenkörbe oder Bienenstöcke, leere	$\frac{1}{5}$
Bier aller Art, sowohl in Fässern als in Flaschen oder Krügen	$\frac{1}{5}$
Bierkrüge, gläserne, mit und ohne Metall-Deckel	$\frac{1}{4}$
Bierkrüge, thönerne (gemeine irdene)	$\frac{1}{10}$
Bimsstein, sowohl roher wie geschlemmter und geformter	$\frac{1}{4}$
Binsen	$\frac{1}{20}$
Binsenmatten zu Emballagen	$\frac{1}{5}$
Birkenrinde	$\frac{1}{5}$
Birnen, s. Obst.	
Birnbaumholz, s. Holz.	
*Biscuit, s. Porzellan.	
*Blauholz, s. Farbeholz.	
Blätter, s. Blumen.	
Blech: Eisenblech aller Art, einschließlich des gefirnißten und verzinnten	$\frac{1}{4}$
Blechstreifen, eiserne, zu Faßbändern	$\frac{1}{4}$
Blei, rohes, in Blöcken, Mulden, Platten, Rollen etc., auch altes; desgl. Antimonialblei (Hartblei)	$\frac{1}{4}$
*Bleiasche	$\frac{1}{5}$
Bleichpulver (Chlorkalk)	$\frac{1}{4}$
Bleierde, Bleierz, Bleiglanz, (roh und gemahlen)	$\frac{1}{4}$
Bleiglätte	$\frac{1}{4}$

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze
Bleiplatten	$\frac{1}{4}$
•Bleiweiß, in der Niederfahrt	$\frac{1}{2}$
•Bleizucker	$\frac{1}{5}$
Blumen, Blätter und Blüthen, frische	$\frac{1}{20}$
Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes	$\frac{1}{10}$
Blutstein, roh und gemahlen	$\frac{1}{4}$
Bockhörner	$\frac{1}{5}$
Bockshornsaamen (foenum graecum), gemahlen und ungemahlen	$\frac{1}{4}$
Böhmische Steine, unechte (Glasflüsse zur Nachahmung echter Steine)	$\frac{1}{4}$
Böttcherwaaren, grobe (neue und gebrauchte) mit und ohne eiserne Reifen	$\frac{1}{5}$
Bohlen	$\frac{1}{10}$
Bohnen (Feld- und Garten-), grüne	$\frac{1}{20}$
" trockene	$\frac{1}{4}$
•Bolus	$\frac{1}{10}$
Bomben	$\frac{1}{4}$
Bomben-Mörser	$\frac{1}{4}$
Borke, s. Holzborke.	
Borsten, Schweins-	$\frac{1}{5}$
Boysalz (Seesalz)	$\frac{1}{4}$
Branntweinspülig	$\frac{1}{40}$
Bratpfannen, eiserne, gegossene	$\frac{1}{4}$
" irdene	$\frac{1}{10}$
Braunkohlen	$\frac{1}{30}$
•Braunroth, Rückstände bei chemischen Arbeiten	$\frac{1}{10}$
•Braunstein, roh und gemahlen	$\frac{1}{10}$
Breihan (Bier) in Fässern, Flaschen oder Krügen	$\frac{1}{5}$
Brein (Hirse)	$\frac{1}{4}$
Brennholz	$\frac{1}{20}$
Brennstahl (Cementstahl)	$\frac{1}{4}$
Brettbäume, Bretter, Bretterklötze, von europäischem Holze	$\frac{1}{10}$
•Brot	$\frac{1}{4}$
Brückenwaagen, s. Maschinen.	
Brucheisen, altes	$\frac{1}{10}$
Bruchglas	$\frac{1}{40}$
•Bruchkupfer und Bruchmessing	$\frac{1}{4}$
Bruchsteine	$\frac{1}{40}$
Brunnenröhren, s. Röhren.	
Bucheckern, Buchkerne	$\frac{1}{4}$
Buchenholz, s. Holz.	
•Buchsbaumholz	$\frac{1}{4}$
Buchweizen oder Heidekorn	$\frac{1}{4}$
•Bücher, s. Papier.	
Büffelhörner	$\frac{1}{5}$
Bugspriete	$\frac{1}{10}$
Busch aller Art	$\frac{1}{20}$
Butter, die nicht in Tonnen oder andern Holzgebinden, sondern unverpackt oder in Töpfen oder Körben versandt wird	$\frac{1}{10}$
•Butter, in Holzgebinden	$\frac{1}{4}$
•Cacaoschaalen	$\frac{1}{4}$
•Campecheholz, s. Farbeholz.	
Canariensaamen	$\frac{1}{4}$
Candiskistenbretter (buchene)	$\frac{1}{10}$
Capell-Asche (Gekrätz)	$\frac{1}{5}$
•Caput mortuum (Todtenkopf)	$\frac{1}{10}$
Carbolein (künstliches Brennmaterial aus Steinkohlen, Theer ꝛc.)	$\frac{1}{40}$
•Catechu	$\frac{1}{2}$
•Cautschouc (Gummi elasticum)	$\frac{1}{4}$
•Cedernholz (s. Hölzer, außereuropäische)	$\frac{1}{4}$
Cement, roher oder gerösteter gemahlener Stein (Puzzolanerde, Tuffstein, Traß, Ziegelcement), ingleichen mit Harzen und andern Materialien präparirter Mastix- ꝛc. Cement	$\frac{1}{40}$
Cementstahl	$\frac{1}{4}$
Champignons, frische	$\frac{1}{20}$
•Chili-Salpeter, s. Südsee-Salpeter.	
•Chinchillafelle	$\frac{1}{2}$
Chlorkalk, trockener, flüssiger, auch Chlorkalkwasser	$\frac{1}{4}$
Chromerz, in Stücken oder gemahlen	$\frac{1}{4}$
•Chromsaures Kali	$\frac{1}{2}$
•Cichorien, gebrannte, pulverisirte, in der Niederfahrt	$\frac{1}{2}$
Cichorienwurzeln, grüne, auch geschnittene und gedörrte	$\frac{1}{20}$
Cinders	$\frac{1}{40}$

Gegenstände.	Zahl vom Normal-Satze
*Citronenschaalen	1/2
Claviaturholz, ungehobeltes von europäischem Holze	1/10
Claviaturholz, gehobeltes dergl.	1/5
Coaks	1/40
*Copal (Gummiharz)	1/4
*Colcothar (caput mortuum)	1/10
Coriander	1/4
Cornelholz, s. Holz.	
*Cremor Tartari	1/2
Cucummern (Gurken), frische	1/20
Cumin (römischer Kümmel)	1/4
Curcume	1/5
Cyderessig	1/5
Dachpfannen (Dachziegel)	1/30
Dachplatten, s. Platten.	
Dachrinnen, s. Rinnen.	
Dachrohr	1/20
Dachschiefer	1/40
Dachschindeln, Dachspäne	1/10
Dachziegel	1/30
*Dachsfelle	1/2
Daggert (Birkentheer)	1/10
Dampfmaschinen, s. Maschinen.	
*Datteln	1/2
Dauben (Faßholz)	1/10
Deckelholz, s. Resonanzbretter.	
Dielen	1/10
Dillsamen	1/4
Dinkel oder Spelz	1/4
*Dividivi (Libidibi)	1/4
Doder (Leindotter)	1/4
Doppel-Vitriol (gemischter Vitriol)	1/4
Dornschlag	1/40
Dosse (Hanf)	1/4
Drath: Eisen- und Stahl-Drath	1/4
Drathsaiten (Clavierdrath), s. Drath.	
Drehbänke, hölzerne	1/5
*Druckerschwärze	1/4
Drusen	1/30
*Drusenasche (Weinhefenasche)	1/5
Düngekalk	1/20
Dünger, als Mist Stoppeln 2c.	1/40

Gegenstände.	Zahl vom Normal-Satze
Düngesalz	1/4
*Ebenholz	1/4
Ebereschenbeeren (Vogelbeeren) frische	1/20
Eckerdoppern, gemahlene und ungemahlene	1/5
Effecten der Reisenden	frei
Eggen, s. Ackergeräth.	
Eibenholz, s. Holz.	
Eicheln	1/20
Eichenholz, s. Holz.	
Eichenrinde	1/5
Eier	1/10
Eis	frei
Eisen und Stahl und daraus verfertigte Gegenstände:	
a) altes Brucheisen, alte, abgenutzte und zerbrochene Eisenbahnschienen, Eisenfeile und Hammerschlag, auch alte eiserne Nägel	1/10
b) Roh-Eisen aller Art (daher auch Osemund); Luppeneisen (gefrischtes Eisen in der Gestalt von Luppen oder Kuchen); geschmiedetes Eisen in Stäben, auch wenn es zu feineren Sorten (Quadrateisen, façonirtes Eisen 2c.) verarbeitet ist; Reckeisen, Reifeneisen, Rundeisen, Eisenbahnschienen; Roh-, Cement-, Guß-, Frisch-, Gerbe-, raffinirter und Rund-Stahl; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen, Radkränzen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist; Eisenblech aller Art, einschließlich des gefirnißten und verzinnten; Bandeisen, Platten, Ambosse, Anker und Ankerketten, Bomben, Eisen- und Stahldrath, desgleichen grobe Gußeisenwaaren in Oefen, Platten, Gittern 2c.; auch Gewichte, Küpen, Kessel, Kugeln 2c. von Gußeisen, endlich gegossene eiserne Nägel	1/4
Eisen, schwefelsaures (Eisenvitriol)	1/4

Gegenstände.	Zahl vom Normal-Satze
Eisenbahnschienen	$\frac{1}{4}$
Eisenbahnstühle	$\frac{1}{4}$
Eisenblech (schwarzes, gefirnißtes und weißes)	$\frac{1}{4}$
Eisendrath	$\frac{1}{4}$
Eisenerz oder **Eisenstein**	$\frac{1}{4}$
Eisenfeile oder **Eisenfeilspäne** . . .	$\frac{1}{10}$
Eisenkies oder **Schwefelkies** . . .	$\frac{1}{4}$
Eisenplatten, gegossene, geschmiedete und gewalzte	$\frac{1}{4}$
Eisenvitriol	$\frac{1}{4}$
Eisenwaaren, s. Eisen und Stahl rc.	
* „ sonstige in der Auffahrt	$\frac{1}{2}$
„ sonstige, in der Niederfahrt	$\frac{1}{4}$
Elennthier-Geweihe	$\frac{1}{5}$
Emballage, gebrauchte, als Leinwand-, Flanellstücke rc.	$\frac{1}{5}$
Erbsen, grüne	$\frac{1}{20}$
„ trockene	$\frac{1}{4}$
Erdäpfel	$\frac{1}{20}$
Erdbeeren	$\frac{1}{20}$
Erdbirnen	$\frac{1}{20}$
Erden und **Erze**:	
a) gemeine Erde, als: Ziegelerde, Lehm, Mergel, Sand und Grand oder Steinkies, auch Gießsand (Formsand), gewaschener, geriebener, geschlemmter; ferner Streusand, auch gefärbter, Silbersand rc. und spanischer Sand; Thon-, Porcellan-, Pfeifen- und Töpfererde, auch Zuckerbäcker- und Walkererde; Alaunstein und Alaunerde; Schwerspath (schwefelsaure Schwererde) in cristallisirten Stücken; ingleichen Galmeistein, Vitriolerz (Vitriolkies) und Erzschlacken	$\frac{1}{40}$
* b) Erdfarben und Farbeerden, als: gelbe, grüne, rothe, braune Erde, Bergroth, Bolus, Kreide, weiße, schwarze, rothe, roh, gemahlen und geschlemmt, Oker (Berggelb); Rothstein (Röthel); ferner gepochter, gemahlener und zu Farbe bereiteter Schwerspath; ingleichen Talk oder Talkerde, Terra di Siena, Terra sigillata, Tripel, auch metallische Mineralerden	$\frac{1}{10}$

Gegenstände.	Zahl vom Normal-Satze
c) Erze aller Art (mit Ausschluß der unter a. schon genannten) in cristallisirten Stücken oder gemahlen, namentlich: Arsenikerz oder Arsenikkies, Bleierz (Bleierde, Bleiglanz, Glasurerz rc.), Chromerz, Eisenerz oder Eisenstein (Blutstein, Glaskopf rc.), Eisenkies oder Schwefelkies, Gußerz, Kobalt, Kobaltspeise, Kupfererz (Kupferglasur rc.), Schmirgel, Spießglanzerz rc.; ingleichen zinkischer Ofenbruch (tutia) . . .	$\frac{1}{4}$
Erdenwaaren: gewöhnliche Töpferwaaren jeder Art, mit Einschluß von Tabackspfeifen, Schmelztiegel und Knicker oder Steinschusser, auch thönerne Zuckerformen mit und ohne Holzbänden; ingleichen Fayance, Steingut, Siderolith und Wedgewoodwaaren . . .	$\frac{1}{10}$
* **Erdfarben** (Farbeerden)	$\frac{1}{10}$
* **Erdharze**	$\frac{1}{20}$
Erdmandeln, wie Cichorienwurzeln.	
Erdnüsse (Erdpistazien)	$\frac{1}{4}$
* **Erdpechkitt** (Asphalt)	$\frac{1}{20}$
Erlenholz, s. Holz.	
Erze, s. Erden und Erze.	
Eschenholz, s. Holz.	
Esparsette, s. Klee und Kleesaat.	
Essig aller Art	$\frac{1}{5}$
Fächser (Schößlinge von Bäumen und Reben)	$\frac{1}{20}$
Fässer, leere, auch Faßstäbe von zerlegten Gebinden und Fässern, ingleichen leere Fässer, welche zum Tragen der Holzflöße dienen	$\frac{1}{5}$
* **Farbehölzer** aller Art, in Blöcken; desgleichen gemahlen oder geraspelt .	$\frac{1}{4}$

Gegenstände.	Zahl vom Normal-Satze
* **Farbeerden,** s. Erdfarben.	
* **Farben- und Tuschkasten**	1/2
Faschinen	1/20
Faßdauben (Faßstäbe, Faßholz) . .	1/10
Faßstäbe von zerlegten Gebinden und Fässern	1/5
Fayance	1/10
Federvieh	1/5
* **Federn, Bett-**	1/4
* **Federweiß**	1/4
* **Feigen**	1/2
Feldfrüchte, s Getreide, Gras, Gartengewächse, Stroh.	
Feldspath	1/40
Felgen, bearbeitete	1/5
" rohe (Felgenholz), vom Stellmacher noch nicht bearbeitet	1/10
* **Felle** aller Art zur Lederbereitung . .	1/2
" " " zur Pelzwerkbereitung	1/2
Fenchel	1/4
Fensterglas	1/4
Fensterrahmen, hölzerne ohne Glas und Farbe	1/5
Fett, von Rind- und Schaafvieh (Talg)	1/4
Feuerschwamm, roh und bereitet . .	1/4
Feuersteine, rohe	1/40
Fichtenholz, s. Holz.	
Fichtenrinde	1/5
Fichtensaamen	1/4
* **Fischbein,** rohes	1/4
Fische: lebendige und frische, zu welchen letzteren auch die, bloß zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz bestreuten oder mit Salzwasser begossenen Fische dann zu rechnen sind, wenn sie in Körben eingehen . .	1/10
Fischleim	1/4
Flacheisen	1/3
Flachs	1/4
Flaschen, von Glas, auch dergleichen Korbflaschen	1/4
Flaschen von Thon	1/10
Flaschenkeller	1/4
Flaschenzüge	1/5
Flechsen (Thierflechsen)	1/5
Flechtweiden	1/10
* **Fleisch,** geräuchertes und gepöckeltes .	1/4
Fliederbeeren, s. Beeren.	
Fliederblüthen, frische	1/20
Fliegenstein	1/4
Fliesen, aus Sandstein	1/40
" aus Thon gebrannt . . .	1/10
" aus Marmor	1/5
Flintglas	1/4
* **Flockwolle** (Abfall beim Spinnen), s. Wolle.	
Flöhsaamen, gemahlen und ungemahlen	1/4
Floßgeräthschaften, zum Behuf der Fahrt, ingleichen rückgehende . . .	frei
Flußspath, roher	1/40
Foenum Graecum (Bockshornsaamen, Siebenzeiten) roh und gemahlen .	1/4
Formerarbeit aus Töpferthon, Fayance oder Steingut	1/10
Formsand (Gießsand), roh, gewaschen, gerieben oder geschlemmt	1/40
Fourniere, von europäischem Holze .	
" ungehobelte	1/10
" gehobelte dergl.	1/5
* **Fourniere,** andere, s. außereuropäische Hölzer.	
Fraueneis, Frauenglas	1/20
Frischstahl	1/4
Früchte, s. Getreide, Obst, Gartengewächse.	
Fruchtkerne von Obstfrüchten . . .	1/20
* **Fuchsbälge**	1/2
Fußbodentafeln od. Parquetten, hölzerne	1/5
Füße, Rinds- und Schaaf	1/5
Futterkräuter	1/20
Futterschwingen	1/5
Gänse	1/5
* **Gallipot**	1/4
Gallitzenstein	1/4
Galläpfel	1/5

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze
Gallerte zum Fabrikgebrauch (Leimgallerte)	1/4
Gallus (Galläpfel)	1/5
Galmei und **Galmeistein**	1/10
***Garancine**	1/4
***Garkupfer**	1/4
Gartenerde	1/10
Gartengewächse 2c.	
a) Frische Gartenfrüchte, als: Gemüse und Krautarten; Gurken, Melonen, Salat 2c.; Kartoffeln; Rüben und andere eßbare Wurzeln; ferner Cichorienwurzeln; grüne, auch geschnittene und gedörrte; ingleichen Runkelrüben und Runkelrübenblätter, sowohl grün als getrocknet	1/20
b) Sauerkraut	1/5
(Trockene Erbsen und Bohnen, s. Getreide und Hülsenfrüchte.)	
Geflügel, lebende Vögel und geschlachtetes Federvieh, auch Federwild	1/5
Geigenholz, s. Resonanzbretter.	
Gekrätz (Münzgekrätz)	1/5
***Gelbholz,** s. Farbeholz.	
Gelbwurzeln (Curcume)	1/5
Gemshörner	1/5
Gemüse, s. Gartengewächse.	
Geräthe, wie Waaren aus dem Material, woraus sie gefertigt sind.	
Gerberlohe	1/5
***Gerberwolle,** s. Wolle.	
Gerbestahl	1/4
Gerste, auch gemälzte	1/4
„ geschälte, gerollte (Graupen)	1/4
Gesträuche, zum Verpflanzen	1/20
Getreide und **Hülsenfrüchte,** als: Bohnen, Buchweizen, Erbsen, Gerste, Hafer, Hirse, Korn (Roggen), Linsen, Mais, Spelz, Weizen, Wicken, auch Getreide in Stroh	1/4
Getreidekörner, geschrotete oder geschälte	1/4
Gewächse, frische zum Verpflanzen	1/20

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze
***Gewehre** aller Art, wie Eisenwaaren.	
Geweihe (Hörner)	1/5
Gewichte von Gußeisen	1/4
Gießsand (Formsand) im rohen Zustande oder gewaschen, gerieben, geschlemmt	1/10
Gips, roher	1/10
„ gebrannter	1/20
Gipsmehl	1/20
Gitter, eiserne gegossene	1/4
Gläser, optische (Brenngläser, Brillengläser 2c.) ungefaßte	1/4
Glätte, (Blei-, Silber- und Gold-)	1/4
Glas und **Glaswaaren** ohne Unterschied mit Einschluß von Kronleuchterbehängen, Glasperlen, Glaskorallen, auch wenn sie an Fäden gereiht sind, Glasknöpfen, auch dergl. mit Metallöhr versehenen oder in Metall gefaßten, Glasflüssen, Glasgespinnsten, Glasmasse (die aus dem Hafen ausgestochene zu unregelmäßigen Stücken erkaltete Fritte für die Kunstglasbläserei), Glasschmelz, Glastropfen, ungefaßten optischen Gläsern (Brenngläser, Brillengläser 2c.), unächten böhmischen Steinen (Glasflüsse zur Nachahmung ächter Steine), belegtem Spiegelglase, gläsernen Bierkrügen mit und ohne Metalldeckel, ingleichen Flaschenkeller und sonstige Glaswaaren mit Nebenbestandtheilen	1/4
Glasbehänge zu Kronleuchtern	1/4
Glasbrocken, Glasbruch	1/10
Glasflüsse	1/4
Glasgalle	1/5
Glasgeschirr	1/4
Glasgespinnste	1/4
Glasglanz (Streuglanz)	1/10
Glasknöpfe, auch dergl. mit Metallöhr versehene oder in Metall gefaßte	1/4
Glaskopf (Eisenerz)	1/4

Gegenstände.	Zahl vom Normal-Satze
Glasmasse (die aus dem Hafen ausgestochene, zu unregelmäßigen Stücken erkaltete Fritte für die Kunstglasblaserei)	1/4
Glasperlen, Glaskorallen, auch wenn sie an Fäden gereiht sind	1/4
Glasschaum	1/5
Glasschmelz	1/4
Glasscherben	1/30
Glastropfen	1/4
Glasurerz	1/4
Glasurmasse, grobe (eine Composition von Kieselerde, Bleioxyd und Alkali)	1/4
Glaswaaren, s. Glas.	
Goldglätte	1/4
Grabsteine, insofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen werden:	
a) von Marmor, geschliffenem Granit oder Porphyr	1/5
b) von Sandstein	1/30
Grätze (Münzgekrätz, Abfälle von der Gold- und Silberbearbeitung)	1/5
Grand	1/40
Granit	1/30
„ geschliffener in Blöcken oder Platten	1/5
Grapen (grobe Gußeisenwaaren)	1/4
***Graphit,** in Stücken oder gemahlen	1/10
Gras	1/20
Graupen, Gries und Grütze von allen Getreidearten	1/4
Griesmehl	1/4
Griffel von Schiefer (Schieferstifte)	1/10
Grütze	1/4
***Guajakholz**	1/4
Guano	1/40
Guineakörner	1/4
***Gummen** aller Art	1/4
***Gummiharze**	1/4
Gurken, frische	1/20
Gußeisen in Gänsen und Masseln	1/4
Gußeisenwaaren, s. Gußwaaren	
Gußerz	1/4
Gußstahl	1/4
Gußwaaren aus Gußeisen, grobe, als: Oefen, Platten, Kessel, Gitter rc.	1/4
***Gutta Percha**	1/4
Haare und Borsten von Schweinen, Ziegen, Pferden und Rindvieh	1/5
Häckerling (Häcksel)	1/20
***Häute** aller Art, zur Lederbereitung	1/2
* „ „ „ zur Pelzwerkbereitung	1/2
Hafer	1/4
Hafergrütze	1/4
Hafnererz (Alquifoux)	1/4
Hagebutten, s. Obst.	
Hammerschlag	1/10
Handmühlen, s. Maschinen.	
Hanf und Hanfsaat	1/4
***Hanföl**	1/4
Harfensiebe, hölzerne	1/5
Harken, hölzerne	1/5
Hartblei	1/4
***Harze** aller Art (mit Ausnahme der Erdharze, s. diese)	1/4
Haselnüsse	1/20
***Hasenfelle**	1/2
Hausgeräthe, wie Waaren aus dem Material, woraus sie gefertigt sind	
Hede (Werg)	1/4
Heidekorn (Buchweizen)	1/4
Heidelbeeren, s. Beeren.	
Hemmschuhe, hölzerne	1/5
***Heringe**	1/10
Heu	1/20
Heusamen	1/4
Herenmehl (Einstreupulver, Semen Lycopodii)	1/4
Himbeeren, s. Beeren.	
Himten	1/5
Hirschgeweihe	1/5
***Hirschhäute**	1/2
Hirschhorn, geraspeltes	1/5
Hirschunschlitt	1/4
Hirse, rohe, auch gestampfte od. abgeschälte	1/4

Gegenstände.	Zahl vom Normal-Satze
Hobelbänke, hölzerne	1/5
Hobelgestelle	1/5
Hobelspäne	1/20
***Hölzer,** außereuropäische aller Art, für Drechsler, Tischler u. s. w., in Blöcken und Bohlen; dgl. in geschnittenen Fournieren	1/3
Hörner, s. Horn.	
Hohlglas	1/4
***Holländisch-Roth** (Braunroth)	1/10
Holz und Holzwaaren:	
a) Brennholz und Busch aller Art, Faschinen, Wellen (Brandbusch, Reisig) Stubben, auch Hobel- und Sägerspäne, desgl. Holzrinden zur Feuerung; ferner Besen aus Reisig (Birkenbesen 2c.) und Haidbesen	1/20
b) europäisches Bau- und Nutzholz, als: Balken, Sparren, Krummholz, Pfahlholz und Zimmerholz aller Art, Masten, Bugspriete, Spieren, Stangen und Stöcke, Splitt- und Rundholz, Sägewaaren (Bohlen, Bretter, Dielen, Latten, Planken 2c.), Dachspäne und Schindeln, Stabholz für Böttcher, ingleichen Band- oder Reifenholz (unverarbeitete Bandstöcke und fertige Tonnenbände), rohe (vom Stellmacher noch nicht bearbeitete) Speichen und Felgen, auch Korbruthen (geschälte und ungeschälte), ungehobelte Resonanzbretter, ungehobeltes Claviaturholz	1/10
c) gröbere Holzwaaren mit oder ohne Eisenbeschlag, namentlich: Acker-, Schiffs- und sonstige ganz grobe hölzerne Geräthe, als: Dreh- und Hobelbänke, auch Bohr-, Hobel- und Sägengestelle, Futterschwingen, Harfensiebe, Harken, Hemmschuhe, Joche, Kornfeger, Kornmaaße, Kornwannen, Leitern, Mulden und Schaufeln, Eggen, Pflüge, Karren, Leiterwagen und Holzschlitten, Holzschuhe, Sattelbäume, Schusterleisten, Stiefelblöcke und Stiefelknechte, Sensenbäume, Sensenstreichen, Ruder, Tröge und Krippen; grobe Böttcherwaaren, leere Fässer und Tonnen aller Art, Stäbe von zerlegten Gebinden und Fässern, auch Tonnen, welche zum Tragen der Holzflösse dienen; leere Kisten, Kasten und Schachteln, mit Ausnahme der gebeizten, gefärbten 2c.; ganz grobe Korbflechterwaaren von ungeschälten Ruthen, Baumwurzeln 2c. zu Fastagen und dergl., auch leere Bienenkörbe; Maschinen; Wagner- oder Rademacher-Arbeiten, auch ganz grobe Tischlerwaaren, bloß aus Holz, mit oder ohne Eisenbeschlag bestehend (jedoch nicht gefärbte, gebeizte, polirte oder lackirte, auch nicht mit Leder- oder Polsterarbeit verbundene); Claviaturholz (blos behobelte und übrigens rohe Holzstücke, aus welchen Claveshölzer geschnitten werden sollen); Fußbodentafeln oder Parquetten; ingleichen Fourniere und Resonanzbretter, gehobelte von europäischem Holze; Schuster- und Schwerdtfegerspäne, auch Siebränder	1/5
Holzasche	1/40
Holzborke und Baumrinden:	
a) Lohkuchen oder ausgelaugte Lohe als Brennmaterial	1/40
b) Eichenborke und Lohrinde, auch Birken-, Fichten-, Ulmen-, Weiden- und Roßkastanien-Baumrinde, ingleichen Bast- oder Baumrinde zum Flechten von Matten	1/5
c) Holzrinden zur Feuerung	1/20
Holzflechterarbeit, s. Korbflechterwaaren.	
Holzkohlen	1/5
Holzrinden, s. Holzborke.	

Gegenstände.	Zahl vom Normal-Satze
Holzschuhe	1/5
Holzwaaren, s. Holz.	
· · feine; dgl. sogen. Nürnberger Waaren	1/2
·**Hondurasholz,** s. Farbeholz.	
Hopfen	1/4
Horn: Hörner und Füße, (Klauen) von Rindvieh, Bockhörner und Schaaffüße, so wie alle zu einer weitern Verarbeitung bestimmten Hornspitzen und Hornplatten; ingleichen Hirschgeweihe rc. und Hornspäne	1/5
Huano	1/40
Hühner	1/5
Hülsenfrüchte	1/4
Hufe	1/5
Hyalithglas	1/4
·**Jacarandaholz**	1/4
·**Japanische Erde**	1/2
·**Iltisfelle**	1/2
Inselt (Talg)	1/4
Inventarienstücke d Schiffe behuf d Fahrt	frei
Joche (Vorrichtung zum Ziehen)	1/5
Johannisbeeren, s. Beeren.	
Irdenzeug, s. Erdenwaaren.	
·**Judenpech** (Asphalt)	1/20
Kacheln	1/10
Kähne	frei
Kälberhaare	1/5
Käse, frische (kleine Handkäse für den Marktverkehr	1/10
Kaff	1/40
·**Kalbfelle**	1/2
·**Kali,** chromsaures	1/2
Kalk und **Gips:**	
a) roher **Kalkstein, Muschelschaalen** zum **Kalkbrennen,** auch **Gipsstein** oder **Gipserde**	1/40
b) gebrannter **Kalk** (Stein- u. Muschel-) gebrannter **Gips, Gipsmehl** auch **Wiener Kalk** (fein geriebener **Kalkmergel**)	1/20
c) chlorsaurer, essigsaurer u. salzsaurer **Kalk**	1/4
Kalkäscher	1/40
Kalksteine	1/40
·**Kaninchenfelle**	1/2
Kanonen und Bombenmörser, sowohl eiserne als metallene	1/4
Kaolin (Porzellanerde)	1/40
·**Karden**	1/4
Karren, beschlagene und unbeschlagene	1/5
·**Kartoffelmehl**	1/4
·**Kartoffeln**	1/20
Kastanien, wilde oder Roßkastanien	1/20
·**Kastanien,** andere als Roß-	1/2
Kasten, hölzerne rohe	1/5
Kerne und Steine von Obstfrüchten	1/20
Kessel, eiserne gegossene	1/4
Ketten: Ankerketten	1/4
Kieferzapfen (Kienäpfel)	1/4
Kienruß	1/5
Kies (gemeiner Steinkies)	1/40
Kirschen, s. Obst.	
Kirschholz, s. Holz.	
Kisten, hölzerne	1/5
Klauen	1/5
Klee	1/20
Kleesaat	1/4
Kleie	1/4
Klinker	1/40
Kloben (Flaschenzüge)	1/5
Knicker oder Knippkugeln von Marmor oder sonstigem Stein, ingleichen von gebranntem Thon	1/10
Knochen:	
a) rohe Knochen aller Art, auch ausgelaugte; ingleichen Wallfischrippen	1/10
b) gemahlene Knochen oder Knochenmehl	1/5
Knochenkohle:	
·a) gebrauchte, lose im Schiffe oder sonst unverpackt in der Niederfahrt	1/40
·b) alle übrige	1/5
Knochenschaum (Zuckererde, **Abfall von** der Zuckerfabrication)	1/40

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze
Knoppern, gemahlene und ungemahlene	1/5
Kobalt (Kobaltstufen, Erz) roh und gemahlen	1/4
Kobaltspeise	1/4
Kochsalz	1/4
· Königsblau (Schmalte)	1/2
Kohlen:	
a) Braun-, Stein-, und Torfkohlen	1/40
b) Holzkohlen	1/5
· Kokusnußöl	1/4
Korbflaschen, gläserne	1/4
Korbflechterwaaren, grobe, von ungeschälten Ruthen, Baumwurzeln ꝛc. zu Fastagen u. dgl.	1/5
· Korbflechterwaaren, feine (wie feine Holzwaaren)	1/2
Korbruthen (geschälte und ungeschälte)	1/10
· Korinthen	1/2
· Korkholz	1/4
Korn (Roggen)	1/4
Kornelholz, s. Holz.	
Kornfeger, hölzerne	1/5
Kornmaaße	1/5
Kornwannen	1/5
Krätze (Gekrätz)	1/5
Kräuter (frische)	1/20
· Kraftmehl	1/4
· Krapp	1/2
· Krappwurzeln	1/2
Krauseisen	1/4
· Kreide (weiße, schwarze oder rothe Farbenerde), roh, gemahlen oder geschlemmt	1/10
Kreidenglas	1/4
· Kreuzbeeren	1/10
Krippen, steinerne	1/30
〃 hölzerne	1/5
〃 von Gußeisen	1/4
Kronleuchter und Kronleuchterbehänge, gläserne	1/4
Kronglas	1/4
Krüge, Kruken, s. Erdenwaaren.	
Kristallglas	1/4
Kümmel, sowohl gewöhnlicher inländischer, als römischer und sonstiger ausländischer	1/4
Küpen von Gußeisen	1/4
Kufen, steinerne	1/30
〃 hölzerne	1/5
Kugeln von Gußeisen	1/4
Kuhhaare	1/5
· Kupfer	1/4
Kupfererz (Kupferlasur ꝛc.)	1/4
Kupfervitriol	1/4
Kupferwasser, gemeines (Eisen- oder grüner Vitriol)	1/4
· Lack-Dye wie Schellack	1/2
Lafetten	1/4
· Lammfelle	1/2
· Lammwolle, s. Wolle.	
Laternenhorn	1/5
Latten	1/10
Laugenfluß, auch im calcinirten Zustande	1/10
Lehm	1/30
Leichensteine, s. Grabsteine.	
Leim (Fisch-, Horn-, Leder-)	1/4
Leimgallerte (durch Salzsäure decalcinirte Knochen)	1/4
Leimleder	1/5
· Leinen, rein und gemischt, ingleichen Sack- und Packleinwand, in der Niederfahrt	1/4
· Leinkuchen	1/5
· Leinmehl, Leinkuchenmehl	1/5
· Leinöl	1/2
Leinpferde (zurückgeführt werdende)	frei
Leinsaat und Leindotter	1/4
Leiterbäume	1/10
Leitern	1/5
Leiterwagen, beschlagene und unbeschlagene	1/5
Lerchenholz, s. Holz.	
Linsen	1/4
Lippitz (Meth)	1/5
Lithographirsteine, rohe (nicht gravirte oder bezeichnete)	1/40

Gegenstände.	Zahl vom Normal-Satze
Lohe	$\frac{1}{5}$
Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial)	$\frac{1}{40}$
Lohrinde	$\frac{1}{5}$
• Lorbeerblätter	$\frac{1}{2}$
Lüstersteine (Glassteine zu Kronleuchter-Behängen)	$\frac{1}{4}$
Luppeneisen (gefrischtes Eisen in der Gestalt von Luppen oder Kuchen)	$\frac{1}{4}$
Luzerne, s. Klee und Kleesaat.	
• Mahagoniholz, dgl. Mahagoni-Fourniere	$\frac{1}{4}$
Majolica (Fayence)	$\frac{1}{10}$
Mais (türkischer Weizen)	$\frac{1}{4}$
• Makulatur, s. Papier.	
Malz	$\frac{1}{4}$
• Mandeln	$\frac{1}{2}$
• Mangan, Manganoxyd (Braunstein) in Stücken oder gemahlen	$\frac{1}{10}$
Mannagrütze (Schwadengrütze), rohe und gestampfte	$\frac{1}{4}$
• Manufacturwaaren aller Art (gewebte Stoffe aus Baumwolle, Leinen, Seide und Wolle, rein und gemischt) in der Niederfahrt	$\frac{1}{4}$
Marienglas	$\frac{1}{20}$
Markasitkies	$\frac{1}{4}$
Marmor, roher und geschliffener in Platten oder Blöcken ꝛc.	$\frac{1}{5}$
• Maronen	$\frac{1}{2}$
• Martinsholz	$\frac{1}{4}$
Maschinen und Maschinentheile:	
a) von Holz	$\frac{1}{5}$
b) von Gußeisen	$\frac{1}{4}$
c) theils aus Eisen oder andern Materialien, theils aus Holz und andern Materialien gefertigt: nach dem Zollsatze des Fabrikats, von welchem, dem Gewichte nach, am meisten an der Maschine vorhanden ist, insofern sich die einzelnen Bestandtheile nach dem Gewichte nicht zuverlässig abschätzen oder sonst ohne Aufenthalt ermitteln lassen.	
• Maschinen und Maschinentheile, andere als die vorerwähnten:	
in der Auffahrt	$\frac{1}{5}$
in der Niederfahrt	$\frac{1}{4}$
Masseln (Roheisen)	$\frac{1}{4}$
Masten	$\frac{1}{10}$
• Mastix	$\frac{1}{4}$
Mastixcement	$\frac{1}{40}$
Matten von Stroh, Schilf, Bast und Binsen: zu Emballagen	$\frac{1}{5}$
Mauersteine	$\frac{1}{40}$
Meerrettig	$\frac{1}{20}$
Meersalz	$\frac{1}{4}$
Mehl, gewöhnliches von allen Getreidearten	$\frac{1}{4}$
Melonen	$\frac{1}{20}$
Mennige	$\frac{1}{5}$
Mergel	$\frac{1}{10}$
• Messer, s. Eisenwaaren.	
• Messing	$\frac{1}{4}$
Meth in Fässern oder in Flaschen ꝛc.	$\frac{1}{5}$
Metzen, hölzerne (beschlagene und unbeschlagene)	$\frac{1}{5}$
Meubles, hölzerne, blos gehobelte	$\frac{1}{5}$
• Meubles, feinere (lackirte, polirte)	$\frac{1}{2}$
Milch	$\frac{1}{10}$
Milchglas	$\frac{1}{4}$
Mineralerde, metallische	$\frac{1}{5}$
Mineralkitt (Wassermörtel)	$\frac{1}{40}$
Mineraltheer	$\frac{1}{10}$
Mineralwasser	$\frac{1}{10}$
Minium (Mennige)	$\frac{1}{5}$
Mirabellen, s. Obst.	
Mispeln desgl.	
Mist	$\frac{1}{40}$
Modelle, wie Maschinen.	
Möhren (Mohrrüben), frische und getrocknete	$\frac{1}{20}$
Mörser, von Serpentinstein	$\frac{1}{10}$
〃 eiserne	$\frac{1}{4}$
(s. auch Bombenmörser)	
Mörtel (Cement)	$\frac{1}{30}$
• Mohnöl	$\frac{1}{4}$

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze
Mohnsamen	1/4
Mohnsamen in Köpfen	1/4
Molden oder Mulden, hölzerne	1/5
• Molybdän, roh und gemahlen	1/10
Moos, gemeines	1/20
Morcheln, frische	1/20
Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupen, Gries, Grütze, Mehl, Kleie u. dgl.	1/4
Mühlsteine	1/40
Münzkrätze, Münzgekrätz Abfall von der Gold- und Silberbearbeitung	1/5
Mumme, in Fässern oder in Flaschen	1/5
• Muntz- und Yellow-Metall wie Messing	1/4
Murmeln (Marmeln, Knicker)	1/10
Muschelkalk	1/20
Muschelschalen zum Kalkbrennen	1/40
Nägel, eiserne alte	1/10
" von Gußeisen	1/4
• Nägel, geschmiedete, s. Eisenwaaren.	
• Natrum, salpetersaures, s. Südsee-Salpeter.	
• Nertzfelle	1/2
• Nürnberger Waaren (wie feine Holzwaaren)	1/2
Nüsse, Hasel- und Wallnüsse, und dergleichen Schalen	1/20
Nutzholz, s. Holz.	
Obst und Früchte:	
a) frische Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Beeren, Weintrauben, auch Kerne und Steine von Obstfürchten; ingleichen Hasel- und Wallnüsse	1/20
• b) getrocknete Aepfel, Birnen, Kirschen und Pflaumen (Backobst), auch gedörrte Hagebutten und Heidelbeeren 2c.	1/10
• Oel, Baum-	1/4
" Hanf-	1/4
" Kokusnuß-	1/4
" Lein-	1/2
" Mohn-	1/2
" Palm-	1/4
" Rüb-	1/2

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze
• Oelkuchen und Mehl hieraus	1/5
Oelsaat, als Hanfsaat, Leinsaat, Leindotter oder Doder (Sesam), Mohnsamen, Raps, Rübsaat, ingl. Erdnüsse, oder Erdpistazien u. dgl.	1/4
Oelsäure (acide oléique, Oelstoff, oléine(	1/4
Ofen, thönerne	1/10
" eiserne gegossene	1/4
Ofenbruch, zinkischer (Tutia)	1/4
• Oker	1/10
• Okras (Pottasche)	1/5
Olein	1/4
• Orangeschalen	1/2
Osemund	1/4
• Otternfelle	1/2
• Packleinwand, in der Niederfahrt	1/4
Packmatten von Stroh, Schilf, Bast und Binsen	1/5
Pätschen (Kahnruder)	1/5
• Palmöl	1/4
Panicum (italienische Hirse)	1/4
• Papier aller Art, (einschließlich beschriebenes und bedrucktes)	
in der Auffahrt	1/2
in der Niederfahrt	1/4
• Pappe, s. Papier.	
Pappelholz, s. Holz.	
Paradieskörner	1/4
Parquetten, Fußbodentafeln	1/5
Patinen (Holzschuhe)	1/5
Pech und Theer:	
a) Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, gemeines Pech (schwarzes Schiffspech, Schusterpech, welches durch Einkochen von Theer gewonnen wird)	1/10
b) • Asphalt (Judenpech) auch sonstiges Erdpech oder Erdharz	1/20
Pechsatz	1/10
• Perlasche	1/5
Perlen, aus gebranntem oder ungebranntem Thon	1/10
" von Glas	1/4

Gegenstände.	Zahl vom Normal-Satze
Pfähle (Pfahlholz)	$\frac{1}{10}$
Pfeifenerde	$\frac{1}{40}$
Pferde: Leinpferde, zurückgeführt werdende	frei
Pferdehaare, auch gehechelte, gesottene, gefärbte	$\frac{1}{5}$
Pfirsiche, s. Obst.	
Pfirsichkerne	$\frac{1}{20}$
Pflanzen, frische	$\frac{1}{20}$
Pflanzenasche, gemeine	$\frac{1}{40}$
Pflastersteine	$\frac{1}{40}$
Pflaumen, s. Obst.	
Pflüge, hölzerne, beschlagene und unbeschlagene	$\frac{1}{5}$
Pfosten	$\frac{1}{10}$
Pilze, frische	$\frac{1}{20}$
Pipenholz (Faßholz)	$\frac{1}{10}$
Planken	$\frac{1}{10}$
Platten, aus Sandstein	$\frac{1}{40}$
„ aus Thon	$\frac{1}{10}$
„ aus Marmor, geschliffenem Granit oder geschliffenem Porphyr	$\frac{1}{5}$
„ aus Blei, Gußeisen, geschmiedetem oder gewalztem Eisen	$\frac{1}{4}$
* **Pockholz**	$\frac{1}{4}$
* **Pomeranzen,** trockene	$\frac{1}{2}$
* **Pomeranzenschaalen**	$\frac{1}{2}$
Porphyr, roher	$\frac{1}{40}$
„ geschliffener in Platten und Blöcken rc.	$\frac{1}{5}$
Porter (Bier), in Fässern oder in Flaschen rc.	$\frac{1}{5}$
* **Porzellan,** in der Auffahrt	$\frac{1}{2}$
„ in der Niederfahrt	$\frac{1}{4}$
Porzellanerde	$\frac{1}{40}$
* **Pottasche,** ingl. Pottaschen-Abfälle (Rückstände bei der Pottaschen-Siederei)	$\frac{1}{5}$
Pottloth (Bleiglätte)	$\frac{1}{4}$
* „ (Wasserblei)	$\frac{1}{10}$
Pressen, s. Maschinen.	
* **Preußisch-Roth** (Braunroth)	$\frac{1}{10}$
Prünellen, s. Obst.	

Gegenstände.	Zahl vom Normal-Satze
Putzsteine, wie Erdenwaaren	$\frac{1}{10}$
Puzzolan oder Puzzolanerde	$\frac{1}{40}$
Quadrateisen	$\frac{1}{4}$
Quarz	$\frac{1}{40}$
* **Quercitron**	$\frac{1}{4}$
Quirle	$\frac{1}{5}$
Quitten, s. Obst.	
Quittensaamen oder Quittenkerne	$\frac{1}{20}$
Rademacherarbeit, blos aus Holz mit oder ohne Eisenbeschlag bestehend (jedoch nicht gefärbte, gebeizte oder lackirte, auch nicht mit Leder oder Polsterarbeit verbundene)	$\frac{1}{5}$
Radfelgen, blos zugerichtete (Felgenholz)	$\frac{1}{10}$
„ fertig gearbeitete	$\frac{1}{5}$
* **Radix alcannæ**	$\frac{1}{4}$
Radspeichen, blos zugerichtete, vor der Einsetzung einer weiteren Bearbeitung bedürfende	$\frac{1}{10}$
„ fertig gearbeitete	$\frac{1}{5}$
Räder, s. Rademacherarbeit.	
Räderwerk, s. Maschinen.	
Rahm (fette Milch)	$\frac{1}{10}$
Rahm (Kienruß)	$\frac{1}{5}$
Raps	$\frac{1}{4}$
* **Rapskuchen,** Rapsmehl	$\frac{1}{5}$
Reben, (grün oder trocken)	$\frac{1}{20}$
Rechen, hölzerne	$\frac{1}{5}$
Reckeisen	$\frac{1}{4}$
* **Rehfelle**	$\frac{1}{2}$
Rehhörner	$\frac{1}{5}$
Reifeisen	$\frac{1}{4}$
Reifen, hölzerne	$\frac{1}{10}$
Reifholz	$\frac{1}{10}$
* **Reis,** geschälter und ungeschälter	$\frac{1}{2}$
Reisegepäck und Reisevictualien der Schiffer und Passagiere, letztere in der bestimmten verhältnißmäßigen Quantität	frei
Reisig	$\frac{1}{20}$
* **Reißblei**	$\frac{1}{10}$
* **Rennthier-Felle**	$\frac{1}{2}$
Rennthier-Geweihe	$\frac{1}{5}$

Gegenstände.	Zahl vom Normal-Satze
Resonanzbretter, ungehobelte von europäischem Holze	$\frac{1}{10}$
" gehobelte dergl	$\frac{1}{5}$
Rinden, s. Holzborke ꝛc.	
Rindshörner	$\frac{1}{5}$
Rindsfüße	$\frac{1}{5}$
Rindviehhaare	$\frac{1}{5}$
Rinnen, steinerne	$\frac{1}{30}$
" blos behauene hölzerne	$\frac{1}{10}$
" andere hölzerne	$\frac{1}{5}$
Röhren, steinerne Brunnenröhren	$\frac{1}{30}$
" hölzerne dergl. (gebohrte Holzstämme) ingl. thönerne Röhren	$\frac{1}{10}$
" gußeiserne	$\frac{1}{4}$
• **Röthel**, (Rothstein)	$\frac{1}{10}$
Roggen	$\frac{1}{4}$
Roggenmehl	$\frac{1}{4}$
Roheisen aller Art	$\frac{1}{4}$
Rohr: Dach- und Schilfrohr; ingleichen Stuhlrohr aller Art mit Einschluß des brasilianischen und sonstigen ausländischen; auch Weberrohr	$\frac{1}{20}$
• **Rohr**, ostindisches, Pfefferrohr, Rohrstöcke ꝛc. rohe	$\frac{1}{4}$
Rohstahl	$\frac{1}{4}$
• **Rosinen**	$\frac{1}{2}$
Roßhaare, auch gehechelte, gesottene, gefärbte......................	$\frac{1}{5}$
Roßkastanien	$\frac{1}{20}$
Roste von Gußeisen	$\frac{1}{4}$
• **Rothholz**, s. Farbeholz.	
• **Rothstein** (Röthel)	$\frac{1}{10}$
Ruder	$\frac{1}{5}$
Rüben, frische und getrocknete	$\frac{1}{20}$
• **Rüböl**	$\frac{1}{2}$
Rübsaat	$\frac{1}{4}$
Rundeisen und Rundstahl..........	$\frac{1}{4}$
Runkelrüben, sowohl frische als getrocknete und gedorrte	$\frac{1}{20}$
Runkelrübenblätter, grün und getrocknet	$\frac{1}{20}$
• **Runkelrübensyrop**	$\frac{1}{10}$
Ruß (Rußbutten)	$\frac{1}{5}$
Ruthen (Flechtweiden) s. Holz	
Saamen im natürlichen Zustande und gemahlener, als: Anis (excl. Sternanis), Canariensaamen, Coriander, Dill, Fenchel, Flohsaamen, Garten-, Blumen-, Klee- und Wiesensaamen, Kümmel, (sowohl gewöhnlicher inländischer als römischer und sonstiger ausländischer), Oelsaat (Hanfsaat, Leinsaat, Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat, ingleichen Erdnüsse oder Erdpistazien ꝛc.), ferner Schwadengrütze, Senfsaamen, Zitweroder Wurmsaamen, ingleichen Buchkerne und andere Saamen von Waldhölzern (mit Ausschluß der zu $\frac{1}{20}$ besonders tarifirten Eicheln). Bärlappsaamen (semen lycopodii), Bockshornsaamen, (foenum græcum) ꝛc.	$\frac{1}{4}$
Saamenkerne u. Steine von Obstfrüchten	$\frac{1}{20}$
• **Sackleinen** in der Niederfahrt	$\frac{1}{4}$
Säcke, alte leere	$\frac{1}{5}$
Sägengestelle, hölzerne............	$\frac{1}{5}$
Sägespäne	$\frac{1}{20}$
Sägewaaren	$\frac{1}{10}$
Sämereien	$\frac{1}{4}$
Salat	$\frac{1}{20}$
• **Salpeter** (Südsee- oder Chili-), roher	$\frac{1}{10}$
• **Salpeter**, anderer als roher Südsee-Salpeter	$\frac{1}{2}$
• **Salpetersäure**	$\frac{1}{4}$
Salz, Küchen-, See-, Steinsalz und Düngesalz	$\frac{1}{4}$
• **Salzsäure**	$\frac{1}{4}$
Sand, gemeiner, desgleichen Gießsand, gewaschener, geriebener, geschlemmter; Streusand, auch gefärbter, Silbersand ꝛc. und spanischer Sand..........	$\frac{1}{40}$
• **Sandelholz**	$\frac{1}{4}$
• **Sand-Papier**, auch Glas- und Schmirgel-Papier, s. Papier.	
Sandstein	$\frac{1}{40}$
Sanitäts-Geschirr, s. Fayence und Eisenwaaren.	

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze
*Sapanholz	1/4
Sattelbäume	1/5
Sauerampfer	1/20
Sauerkohl oder Sauerkraut	1/5
*Schaaffelle	1/2
Schaaffüße	1/5
*Schaafwolle, s. Wolle.	
Schabin (Abfall von der Metallschlägerei zur Bereitung der Bronzefarben)	1/5
Schachtelhalm	1/20
Schachteln, hölzerne, rohe	1/5
Schaufeln, hölzerne, mit oder ohne Eisenbeschlag	1/5
*Scheerwolle (Abfall beim Tuchscheeren), s. Wolle.	
Scheffel, hölzerne, auch dergl. mit Eisenbeschlag	1/5
*Schellack	1/2
Schemel, hölzerne, rohe	1/5
Schiebkarren, beschlagene und unbeschlagene	1/5
Schiefer	1/40
Schieferstifte, Schiefertafeln	1/10
Schienen (Eisenbahnschienen)	1/4
" hölzerne zu Siebböden	1/5
Schiffe	frei
Schiffsgeräthschaften, als: a) die zum Schiffs-Inventario gehörigen Gegenstände, mit Einschluß der zu dem Verdecke einmal ein- und zugerichteten Bretter, auch in Ermangelung solcher die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter in der bestimmten Quantität, ingleichen Unterlagebretter zum Bedarf der Schiffer beim Laden der Waaren, auch b) solche Schiffsgeräthschaften, welche aus den zu Hamburg verkauften abgängigen Schiffen elbaufwärts zurückgeführt werden, unter der Bedingung, daß von den Schiffern neben dem Manifeste eine von dem zuerst passirten Zollamte beglaubigte Specification producirt werde, auf welcher sich jeder etwaige Abgang durch das betreffende Zollamt verificirt finden muß	frei
Schiffsgeräthschaften, zum Verkauf versandt werdende, s. Holz- und Eisenwaaren.	
Schilf	1/20
Schilfmatten zu Emballagen	1/5
Schindeln	1/10
*Schinken	1/4
Schippen, s. Schaufeln.	
Schlacken von Erzen	1/40
Schleben, wie Obst.	
Schleifsteine, grobe	1/40
" feine (zum Schleifen chirurg. Instrumente, Rasirmesser 2c.)	1/5
Schlempe (Branntweinspülig)	1/40
Schliff (Abfall beim Schleifen grober Eisenwaaren)	1/10
Schlitten, s. Wagen 2c.	
Schlössereisen	1/4
*Schmack (Sumach)	1/4
*Schmalte	1/2
Schmeer, s. Fett.	
Schmelz (Glasschmelz)	1/4
Schmelztiegel, irdene	1/10
Schmiedearbeiten, s. Eisenwaaren.	
Schmiedezunder (Hammerschlag)	1/10
Schmirgel, in Stücken oder gemahlen	1/4
*Schönroth (Braunroth, Colcothar)	1/10
Schraubenkluppen, s. Maschinen.	
Schröpfköpfe, gläserne	1/4
Schrot (geschrotetes Getreide)	1/4
*Schuddywolle, s. Wolle.	
Schüsser (Knicker)	1/10
Schuhstifte (eiserne gegossene)	1/4
Schusterleisten	1/5

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze
Schusterspäne	$\frac{1}{5}$
Schwadengrütze, rohe und gestampfte	$\frac{1}{4}$
Schwämme, eßbare frische	$\frac{1}{20}$
„ Feuerschwamm (roh und bearbeitet)	$\frac{1}{4}$
• Schwefel, roher und raffinirter	$\frac{1}{5}$
Schwefelkies (Eisenkies)	$\frac{1}{4}$
• Schwefelsäure	$\frac{1}{4}$
Schweineborsten	$\frac{1}{5}$
Schweinehaare oder sog. Schweinewolle	$\frac{1}{5}$
Schwerspath in cristallisirten Stücken	$\frac{1}{40}$
• „ gepochter, gemahlener und zu Farbe bereiteter	$\frac{1}{10}$
Schwertfegerspäne	$\frac{1}{5}$
Schwingen (Futterschwingen)	$\frac{1}{5}$
Sergras (Seetang)	$\frac{1}{20}$
• Seehunds- und Seekalbsfelle	$\frac{1}{2}$
Seesalz	$\frac{1}{4}$
• Seidene Waaren in der Niederfahrt, s. Manufacturwaaren.	
Seifensiederfluß (Unterlauge), auch im calcinirten Zustande	$\frac{1}{10}$
Senfmehl, Senfpulver	$\frac{1}{4}$
Senfsaat	$\frac{1}{4}$
• Sensen und Sicheln, s. Eisenwaaren.	
Sensenbäume	$\frac{1}{5}$
Sensenstreicher	$\frac{1}{5}$
Serpentinsteinwaaren	$\frac{1}{10}$
Sesam, s. Oelsaat.	
Siderolithwaaren	$\frac{1}{10}$
• Siebböden (wie feine Holzwaaren)	$\frac{1}{2}$
Siebränder, hölzerne	$\frac{1}{5}$
• Siegelerde (Terra sigillata)	$\frac{1}{10}$
Silberglätte	$\frac{1}{4}$
Silbersand	$\frac{1}{40}$
Silberkrätz (Silbergekrätz)	$\frac{1}{5}$
• Soda, alle Arten	$\frac{1}{5}$
Sonnenblumenkerne	$\frac{1}{4}$
• Spahngeflechte (wie feine Holzwaaren)	$\frac{1}{2}$
Span, anderer als Schuster- und Schwertfegerspäne, ingl. Brennspäne, gehobelte (Schleißen)	$\frac{1}{10}$
Spanischer Sand	$\frac{1}{40}$
Spargel	$\frac{1}{20}$
Sparren	$\frac{1}{10}$
Spaten, s. Schaufeln.	
• Speck	$\frac{1}{4}$
Speckstein, roher	$\frac{1}{40}$
Speichen, blos zugerichtete, vor der Einsetzung einer weitern Bearbeitung bedürfende (Speichenholz)	$\frac{1}{10}$
Speichen, fertig gearbeitete	$\frac{1}{5}$
Spelz (Dinkel)	$\frac{1}{4}$
• Spiegel in Rahmen	$\frac{1}{4}$
Spiegelglas, auch belegte Spiegelgläser	$\frac{1}{4}$
• Spielzeug, hölzernes	$\frac{1}{2}$
Spieren	$\frac{1}{10}$
Spießglanzerz in Stücken oder gemahlen	$\frac{1}{4}$
Splittholz	$\frac{1}{10}$
Spreu	$\frac{1}{20}$
Springgläser	$\frac{1}{4}$
Spülig (Branntweinspülig)	$\frac{1}{40}$
Stabeisen	$\frac{1}{4}$
Stabholz	$\frac{1}{10}$
Stäbe von zerlegten Gebinden und Fässern	$\frac{1}{5}$
• Stärke	$\frac{1}{4}$
Stahl: Roh-, Cement-, Frisch-, Gerbe-, Guß-, raffinirter und Rundstahl, gestreckter Stahl (Stahl in Stangen)	$\frac{1}{4}$
Stahlblech	$\frac{1}{4}$
Stahldrath	$\frac{1}{4}$
Stahlkuchen	$\frac{1}{4}$
• Stahlwaaren, s. Eisenwaaren.	
Stangen (Holzstangen)	$\frac{1}{10}$
• Steinasche (Pottasche)	$\frac{1}{5}$

Bemerkung. In der Anlage F sub C. zur Additional-Acte vom 13. April 1844 sind Schusterspäne und Schwertfegerspäne irrthümlich als zu $\frac{1}{5}$ des Normalsatzes ermäßigt angegeben. Cf. die Anlage zur Additional-Acte F. sub A., II. unter Holzwaaren.

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze
Steine und Steinwaaren:	
a) Bruchsteine, auch behauene, jedoch nicht geschliffene, Steine aller Art (mit Ausnahme von Marmor und Alabaster), geschliffene Platten ꝛc. von Sandstein; auch Lithographirsteine (nicht gravirte oder bezeichnete): Mühlensteine, steinerne Kufen, Rinnen, Krippen, Tröge ꝛc.; Grab- oder Leichensteine von Sandstein (insofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen werden); ingl. Pflastersteine und rohe Feuersteine, Dachschiefer, Mauersteine, Tropfsteine, auch Tuf- oder Tufstein, roher Speckstein, Talkstein, grobe Schleif- und Wetzsteine (zum Schärfen der Sensen ꝛc.), ferner Steingruß (Abfall von Sandstein)	$\frac{1}{40}$
b) Serpentinsteinwaaren, Schiefertafeln und Griffel, Knicker oder Steinschusser	$\frac{1}{10}$
c) Alabaster und Marmor, roher, auch geschliffene Platten ꝛc. von Alabaster, Marmor, Granit oder Porphyr, ingleichen Grabsteine von Marmor, geschliffenem Granit oder Porphyr, (insofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen werden;) auch feine Schleif- und Wetzsteine.	$\frac{1}{5}$
Steingruß	$\frac{1}{30}$
Steingut	$\frac{1}{10}$
Steinkohlen	$\frac{1}{40}$
Steinkohlenasche	$\frac{1}{30}$
Steinkohlen-Theer	$\frac{1}{10}$
Steinsalz	$\frac{1}{4}$
Steinwaaren, s. Steine ꝛc.	
Stelimacherarbeit, s. Rademacherarbeit.	
Stiefelblöcke, Stiefelknechte	$\frac{1}{5}$
Stöcke, hölzerne, rohe	$\frac{1}{10}$
• **Stöcke,** (Rohr-) rohe.............	$\frac{1}{4}$
Stoppeln	$\frac{1}{40}$
Sträucher, frische zum Verpflanzen ...	$\frac{1}{20}$
Straß (Glassteine)...............	$\frac{1}{4}$
Streu (Spreu)..................	$\frac{1}{20}$
Streublau, Streuglanz, Streuglas, Streugold und Streusilber............	$\frac{1}{30}$
Streusand	$\frac{1}{40}$
Stroh	$\frac{1}{20}$
Strohmatten, s. Matten.	
• **Strumpfwaaren,** in der Niederfahrt, s. Manufacturwaaren.	
Strumpfwirkerstuhle, s. Maschinen.	
Stubben, (Kohlenstubben)	$\frac{1}{20}$
Stühle, s. Meubles.	
Stufen (Erz-)	$\frac{1}{4}$
Stuhlrohr (auch brasilianisches)	$\frac{1}{20}$
• **Südfrüchte,** trockene	$\frac{1}{2}$
• **Südsee-Salpeter,** roher	$\frac{1}{10}$
• **Sumach**	$\frac{1}{4}$
• **Syrop,** Runkelrüben-	$\frac{1}{10}$
" anderer	$\frac{1}{4}$
Tabakspfeifen, thönerne	$\frac{1}{10}$
Tafelglas, ohne Unterschied der Farbe	$\frac{1}{4}$
Talg und Talgöl................	$\frac{1}{4}$
• **Talk,** Talkerde	$\frac{1}{10}$
Talkstein	$\frac{1}{30}$
Tannenholz, s. Holz.	
Tannenzapfen	$\frac{1}{4}$
• **Tapeten,** wie Papier.	
Tauben	$\frac{1}{5}$
Teller, gemeine thönerne, auch von Steingut oder Fayence	$\frac{1}{10}$
" gläserne aller Art	$\frac{1}{4}$
• **Terpentin**	$\frac{1}{2}$
• **Terpentinöl**	$\frac{1}{2}$
• Terra di Siena, gebrannte und ungebrannte	$\frac{1}{10}$
• Terra sigillata (Siegelerde)	$\frac{1}{10}$
• Terra japonica und Katechu	$\frac{1}{2}$
Theer (Mineraltheer und anderer)....	$\frac{1}{10}$
Theerbutten	$\frac{1}{5}$
Theergalle	$\frac{1}{10}$
Thierflechsen	$\frac{1}{5}$
Thierknochen, s. Knochen.	

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze
Thon, Thonerde, gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, auch Zuckerbäckererde und Porzellanerde	$\frac{1}{40}$
Thongeschirr	$\frac{1}{10}$
• Thran	$\frac{1}{5}$
Tiegel, aus Thon gebrannte	$\frac{1}{10}$
• Tischlerhölzer, außereuropäische	$\frac{1}{4}$
Tischlerwaaren, s. Meubles.	
• Tischlerwaaren, feine, wie feine Holzwaaren	$\frac{1}{2}$
• Todtenkopf, (Caput mortuum)	$\frac{1}{10}$
Töpfe, gemeine irdene	$\frac{1}{10}$
Töpferthon	$\frac{1}{40}$
Töpferwaaren	$\frac{1}{10}$
Topfscherben	$\frac{1}{40}$
Tonnen, leere	$\frac{1}{5}$
Tonnenbände, hölzerne	$\frac{1}{10}$
Torf	$\frac{1}{40}$
Torfasche	$\frac{1}{40}$
Torfkohlen	$\frac{1}{40}$
Traß	$\frac{1}{40}$
Trauben, frische	$\frac{1}{20}$
Treber und Trester	$\frac{1}{40}$
• Trippel	$\frac{1}{10}$
Tröge, hölzerne	$\frac{1}{5}$
„ steinerne	$\frac{1}{40}$
Tropfstein	$\frac{1}{40}$
Trüffeln, frische	$\frac{1}{20}$
Truthühner	$\frac{1}{5}$
Türkischer Weizen (Mais)	$\frac{1}{4}$
• Tuchtrümmer, s. Wolle.	
Tuf oder Tuffstein	$\frac{1}{40}$
Tutia (zinkischer Ofenbruch)	$\frac{1}{4}$
• Uhren, hölzerne	$\frac{1}{2}$
Uhrgläser	$\frac{1}{4}$
Unschlitt	$\frac{1}{4}$
Unterlauge (Seifensiederfluß)	$\frac{1}{10}$
Valonen (Knoppern)	$\frac{1}{5}$
• Venetianisch-Roth (Braunroth)	$\frac{1}{10}$
Verzehrungs-Gegenstände zum Reiseverbrauch, s. Reisevictualien.	
• Visetholz, s. Farbeholz.	

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze
Vitriol, grüner Eisenvitriol, Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, auch weißer (Zink-) Vitriol	$\frac{1}{4}$
Vitriolerz (Vitriolkies) und Vitriolstein	$\frac{1}{40}$
• Vitriolöl	$\frac{1}{4}$
Vögel, lebende, auch geschlachtetes Geflügel und Federwild	$\frac{1}{5}$
• Vogelleim	$\frac{1}{4}$
Wacholderbeeren, frische	$\frac{1}{5}$
• „ getrocknete	$\frac{1}{10}$
• Wachsleinwand, Wachstuch in der Niederfahrt, s. Manufacturwaaren.	
Wagen und Schlitten, blos aus Holz mit oder ohne Eisenbeschlag bestehend (jedoch nicht gefärbte, gebeizte oder lackirte, auch nicht mit Leder- oder Polsterarbeit verbundene)	$\frac{1}{5}$
Wagen, welche die mit den Dampfschiffen Reisenden mit sich führen	frei
Wagenschmiere, s. Fett oder Theer.	
Wagnerarbeiten, s. Rademacherarbeit.	
• Waid	$\frac{1}{4}$
• Waidasche	$\frac{1}{5}$
Waldholzsamen	$\frac{1}{4}$
Walkererde	$\frac{1}{40}$
• Wallfischbarden	$\frac{1}{4}$
Wallfischrippen	$\frac{1}{10}$
Walzen, s. Maschinen.	
Wascheisen	$\frac{1}{4}$
• Wasserblei in Stücken oder gemahlen	$\frac{1}{10}$
• Wau	$\frac{1}{4}$
Weberrohr	$\frac{1}{20}$
Weberstühle, s. Maschinen.	
Wedgewoodwaaren	$\frac{1}{10}$
Weichselstöcke, rohe	$\frac{1}{10}$
Weinbeeren, frische	$\frac{1}{20}$
Weinessig	$\frac{1}{5}$
• Weinhefen, gebrannte (Drusenasche)	$\frac{1}{5}$
Weinreben (grün oder trocken)	$\frac{1}{20}$
• Weinstein, gereinigter und ungereinigter	$\frac{1}{2}$
Weintrauben, frische	$\frac{1}{20}$
Weißblech	$\frac{1}{4}$
Weizen	$\frac{1}{4}$

Gegenstände.	Zahl vom Normal-Satze	Gegenstände.	Zahl vom Normal-Satze
Wellen (Brandbusch, Reisig)	1/20	Ziegel	1/40
Welleneisen	1/4	Ziegel-Cement	1/40
Werg	1/4	Ziegelerde	1/40
Wetzsteine, grobe zum Schärfen der Sensen ꝛc.	1/10	Ziegelmehl	1/40
„ feine, zum Schleifen der Rasirmesser, chirurgischen Instrumente ꝛc.	1/5	• Ziegenfelle	1/2
Wicken	1/4	Ziegenhörner	1/5
Wiener Kalk (fein geriebener Kalkmergel)	1/20	Zimmerholz	1/10
Wißmuth-Erz	1/4	Zinkvitriol (schwefelsaure Zink)	1/4
• Wolle, Schaf- und Lammwolle, Gerberwolle, Flockwolle (Abfall beim Spinnen, Scheerwolle (Abfall beim Tuchscheeren) Tuch- oder Wolltrümmer (Abfall beim Weben), Zupf- oder Schuddy-Wolle	1/4	• Zinkweiß, in der Niederfahrt	1/2
• Wollenwaaren, in der Niederfahrt, s. Manufacturwaaren.		Zinngekrätz	1/5
Wurmsamen im natürlichen Zustande oder gemahlen	1/4	Zittwersamen (Wurmsamen) im natürlichen Zustande oder gemahlen	1/4
Wurzeln, eßbare	1/20	Zuckerbäckererde (Thon zum Läutern des Zuckers)	1/40
• Zaffern	1/2	Zuckererde (Knochenschaum, Abfall von der Zuckerfabrication)	1/40
Zaineisen	1/4	Zuckerformen, thönerne, mit oder ohne Holzbänden	1/10
		• Zündhölzer und Zündrequisite......	1/2
		Zunder.......................	1/4
		• Zupfwolle, s. Wolle.	
		Zwecken, eiserne gegossene	1/4
		Zwetschen, s. Obst	
		Zwiebeln (Gemüsezwiebeln)	1/20

1854, December 18. **No. 45.**

Bekanntmachung,

die der Privat-Disconto- und Darlehn-Kasse zugestandenen Leihhaus-Privilegien betreffend.

(Publicirt am 21. December 1854.)

Nachdem der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossen hat:

> daß der Privat-Disconto- und Darlehn-Kasse in gleicher Weise, wie Solches schon seit der Errichtung dieser Kasse der Fall gewesen ist, auch für das Jahr 1855 die dem Leihhause durch die Artikel 15., 16., 27. und 28. der Leihhaus-Ordnung vom 13. Juni 1789 beigelegten Privilegien in Vindications-, Mandats-, Arrest-, Sequestrations- und Concurs-Fällen zu verleihen sind,

wird Solches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und werden insonderheit die Gerichte angewiesen, demgemäß in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 18. December 1854.

1854, December 18. No. 46.

Weiterer Nachtrag

zu der Makler-Ordnung vom 26. Juni 1822, so wie zu der erneuerten Verordnung für den Auctionarius vom 7. Mai 1831.

(Publicirt am 21. December 1854.)

Zur Beseitigung entstandener Zweifel über die Befugniß der privilegirten Mäkler, bei Waarenauctionen auch s. g. Handlungs-Utensilien mit zur öffentlichen Versteigerung zu bringen, wird, nach desfalls von dem Senate in Einvernehmen mit der Bürgerschaft, gefaßten Beschlusse, ohne im Uebrigen die durch die bestehenden Verordnungen gezogenen Gränzen für die Versteigerungsbefugnisse der Mäkler zu erweitern, und ohne insbesondere den Auctionarius in der ihm bisher zukommenden Befugniß hinsichtlich der hier fraglichen Gegenstände zu beschränken, die durch die Makler-Ordnung vom 26. Juni 1822 und durch die erneuerte Verordnung für den Auctionarius vom 7. Mai 1831 den Mäklern, beziehungsweise dem Auctionarius, beigelegte Berechtigung zu öffentlichen Versteigerungen hiedurch näher dahin bestimmt:

Den privilegirten Mäklern ist es gestattet, bei der Abhaltung von Auctionen über Waarenläger zugleich solche sogenannte Handlungs-Utensilien, welche an demjenigen Orte selbst, wo die Auction gehalten wird, vorhanden sind, und welche von Demjenigen, dessen Waaren versteigert werden, zum Behuf seines Handelsgeschäftes benutzt worden, mit zur Versteigerung zu bringen.

Doch haben auch die Mäkler von dem Erlöse aus dem Verkaufe solcher Handlungs-Utensilien, nach Vorschrift der §§. 1. und 2. der Verordnung vom 27. Decbr. 1845, die bei Veräußerungen von Immobilien rc., wie auch von Waaren- und Mobilien-Auctionen u. s. w. zu erhebende Abgabe betreffend, eine Abgabe von 4 pro Cent, wie von versteigerten Mobilien, zu entrichten.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 18. December 1854.

1854, December 18. No. 47.

Nachtrag

zu der Verordnung vom 24. Mai 1845, über den in der freien Hansestadt Lübeck für Waaren zu entrichtenden Eingangszoll, so wie zu dem Regulativ vom 18. Juli 1853 für die Behandlung der mittelst der Lübeck-Büchener Eisenbahn beförderten Güter in Bezug auf Zoll und Accise.

(Publicirt am 21. December 1854.)

Um das Mißverhältniß zu beseitigen, welches durch die Anwendung der Vorschriften in den §§. 13. und 31. der Verordnung vom 24. Mai 1845, den für Waaren

hieselbst zu entrichtenden Eingangszoll betreffend, so wie in §. 9. des Regulativs vom 18. Juli 1853 für die Behandlung der mittelst der Lübeck-Büchener Eisenbahn beförderten Güter in Bezug auf Zoll und Accise, hinsichtlich der für Declarationen über eigenes Gut und über Speditionsgut festgesetzten Abgabe eingetreten ist, seitdem vorzugsweise die Eisenbahn zur Güterbeförderung benutzt wird, verordnet der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft:

Die in den §§. 13. und 31. vorgedachter Verordnung vom 24. Mai 1845 enthaltene Bestimmung:

„In einer und derselben Declaration dürfen nur solche Waaren declarirt werden, welche mit demselben Wagen, mit derselben Post, in demselben Seeschiffe, in demselben Flußschiffe oder Boote verladen waren. Führt ein Stecknitzschiffer mehrere Fahrzeuge, so werden diese als ein Fahrzeug betrachtet und können die in solchen Fahrzeugen verladenen Güter auf einem Formular declarirt werden."

imgleichen die Bestimmung im §. 9. des vorerwähnten Regulativs vom 18. Juli 1853:

„es dürfen in einer und derselben Declaration nur solche Waaren declarirt werden, welche mit einem und demselben Eisenbahnzuge hier angekommen sind"

werden hiemit aufgehoben.

An ihre Stelle tritt die Bestimmung, daß in einer Declaration nur die in einem Frachtbriefe oder Connossemente verzeichneten Waaren declarirt werden dürfen.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1855 in Kraft.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 18. December 1854.

1854, December 25. No. 48.

Fernere Bekanntmachung, die Aufhebung der Blokade mehrer Russischer Ostseehäfen betreffend.

(Publicirt am 26. December 1854.)

Der Senat bringt, in Verfolg der Bekanntmachung vom 20. November d. Js., hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß, eingegangener amtlicher Mittheilung zufolge, die durch die vereinigte K. Französische und K. Großbritannische Flotte bisher geübte Blokade auch hinsichtlich folgender Russischer Ostsee-Häfen:

Libau, Windau, Riga, Pernau und aller Häfen, Rehden und Buchten von 55° 53′ N. Br. und 21° 0′ 3″ O. L. bis zum Cap Dager-Ort in 58° 55′ N. Br. und 22° 0′ 5″ O. L.;

der Häfen von Hapsal, der Wormsö-Inseln, Baltisch-Port, Reval und aller Häfen, Rehden und Buchten vom Cap Dager-Ort bis zum Leuchtfeuer von Eckholm, belegen auf 59° 43′ N. Br. und 25° 48′ O. L.;

der Häfen von Helsingfors und Sweaborg und aller Häfen, Rehden und Buchten westlich von Helsingfors bis zur Spitze von Hangö einschließlich, auf 59° 48′ N. Br. und 22° 53′ O. L.;

der Häfen von Oro und Åbo und endlich aller Häfen, Rehden und Buchten östlich von Helsingfors an der Finnischen, und östlich von Eckholm an der esthländischen Küste bis Kronstadt und St. Petersburg, beide Plätze eingeschlossen,

seit dem 8ten dieses Monates aufgehoben worden ist.

Gegeben Lübeck, am 23. December 1854.

1854, December 29. No. 49.

Verordnung,

die Ausfuhr von Kriegscontrebande betreffend.

(Publicirt am 11. April und 30. December 1854.)

In Berücksichtigung des zwischen der Türkei, Frankreich und Großbritannien, einerseits, und Rußland, andererseits, bestehenden Kriegszustandes hat der Senat, behufs Wahrung der Interessen des hiesigen Handels- und Schiffahrtsverkehrs, zu verfügen und hiemittelst zu allgemeiner Kunde zu bringen beschlossen:

1) Die Ausfuhr von Kriegscontrebande, für die kriegführenden Mächte oder deren Unterthanen bestimmt, ist verboten.

2) Zur Kriegscontrebande gehören Waffen, Geschütz, Geschosse und Munition aller Art, namentlich auch Pulver, Kugeln, Raketen, Zündhütchen und alle sonstigen unmittelbar zum Kriegsgebrauch dienlichen Gegenstände, so wie Salpeter, Schwefel und Blei.

3) Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung haben die Confiscation der Kriegscontrebande zur Folge und sollen an denjenigen, welche dieselben verschulden oder dabei mitwirken, mit nachdrücklicher Strafe geahndet werden.

Beschlossen Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 10. April, und erneuert am 29. December 1854.

1854, November 8. No. 41.[a]

Verordnung,
die Zulassung zur Confirmation und zum Genusse des heiligen Abendmahles betreffend.

(Publicirt den 11. November 1854.)

Zur Beseitigung der Unzuträglichkeiten, welche aus dem Mangel einer bestimmten Vorschrift über das die Zulassung zur Confirmation und zum Genusse des heiligen Abendmahles bedingende Lebensalter entstehen können, und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens, verordnet der Senat hiedurch:

Es sind fortan in den Kirchen der Stadt und der Landbezirke nur solche Kinder, welche am Tage der Confirmation mindestens das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, auch alsdann schon genügend vorbereitet erfunden werden, zu derselben, sowie zu dem Genusse des heiligen Abendmahles zuzulassen.

Diese Vorschrift findet inzwischen noch keine Anwendung auf diejenigen Kinder, welche, ohne am nächstjährigen Confirmationstage das vierzehnte Lebensjahr zu vollenden, schon jetzt zum Confirmations-Unterricht aufgenommen sind, insofern sie sich zur Zeit der Confirmation als genügend vorbereitet erweisen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 8. November 1854.

Anhang I.

Wichtigste Erlasse einzelner Behörden aus dem Jahre 1854.

1854, Januar 13. No. 1.

Bekanntmachung,

betreffend die diesjährige Aushebung zum Militairdienst.

(Publicirt am 14. Januar 1854.)

(Diese die Militairpflichtigen aus dem Jahre 1832 betreffende Bekanntmachung ist, mit Ausnahme der durch den veränderten Jahrgang hervorgerufenen Aenderungen in einzelnen Datis und vorübergehenden Nebenbestimmungen im Uebrigen völlig übereinstimmend mit der unterm 9. April 1832 erlassenen Bekanntmachung.)

1854, Januar 24. No. 2.

Taxe für die Karrenfahrer.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen hohen Haferpreise ist, bestehender Anordnung des Senates gemäß, für so lange, als der Preis des Hafers auf 100 ℳ für die Last und darüber verbleiben wird, der Fuhrlohn der Karrenfahrer:

für die Fuhr Kaufmannsgüter und Korn über den Berg auf	1 ℳ	12 ß
für dieselbe unter dem Berge auf	1 „	8 „
für Steinkohlen auf	1 „	6 „
für den Faden Brennholz auf	1 „	2 „

gesetzt worden.

Lübeck, im Stadtamte, den 24. Januar 1854.

(Band 21.)

1854, Januar 26. No. 3.

Bekanntmachung,

die Berichtigung der Steuer-Rückstände aus den Landbezirken und aus Travemünde betreffend.

(Publicirt am 28. Januar 1854.)

(Diese, auf die Rückstände des Jahres 1853 bezügliche Bekanntmachung ist übrigens gleichlautend mit der am 28. Januar 1853 erlassenen Bekanntmachung für das Jahr 1852.)

1854, Februar 22. No. 4.

Bekanntmachung,

die Schließung der Krüge am Abend betreffend.

Durch frühere, mehrfach erneuerte, obrigkeitliche Verordnungen ist den Herbergsvätern und anderen Krug- und Schänkwirthen in der Stadt, unter Androhung ernstlicher Strafe und bei Verlust ihrer Krug- und Schänkgerechtigkeit, auferlegt worden, um 10 Uhr Abends ihre Gäste daran zu erinnern, daß sie die Herberge, den Krug oder die Schänke verlassen müssen, von dieser Zeit an ihren Gästen nichts mehr zu schänken und dieselben anzuhalten, sich spätestens gegen 10½ Uhr zu entfernen. Die Befolgung dieser Anordnungen wird durch gegenwärtige, in sämmtlichen Herbergen, Krug- und Schankhäusern anzuschlagende Bekanntmachung wiederholt in Erinnerung gebracht. Die Polizeibeamten sind angewiesen, mit größter Aufmerksamkeit über die Aufrechthaltung dieser Vorschriften zu wachen, und in Uebertretungsfällen nicht nur die Herbergsväter, Krug- und Schänkwirthe, sondern auch die bei denselben nach Ablauf der Krugstunden angetroffenen Gäste, dem Polizeiamte zur Bestrafung der Schuldigen anzuzeigen.

Die Herbergsväter, Krug- und Schänkwirthe sind dafür verantwortlich, daß diese Bekanntmachung, nachdem solche in ihren Krug- und Schänkstuben angeschlagen worden, von dort nicht wieder entfernt werde und haben, wenn solches dennoch geschehen sollte, hiervon unter Namhaftmachung des Thäters, dem Polizeiamte, bei Strafe, unverzüglich Anzeige zu machen.

Lübeck, den 22. Februar 1854.

Das Polizei-Amt.

1854, März 3. No. 5.

Bekanntmachung,

die Musterung der Militairpflichtigen aus dem Jahre 1832 betreffend.

(Publicirt am 6. März 1854.)

(Mit Ausnahme einiger vorübergehender Nebenbestimmungen mit der Bekanntmachung vom 7. März 1851 übereinstimmend.)

1854, März 8. No. 6.

Bekanntmachung,
die Standorte der Trägersectionen betreffend.

(Publicirt am 10. März 1854.)

Da es sich empfiehlt, die nach Inhalt der Bekanntmachung des Stadtamtes vom 23. Decbr. v. Js. hinsichtlich der Standorte der Trägersectionen u. s. w. vorläufig bis zum 11. d. Mts. getroffenen Anordnungen über diesen Zeitpunkt hinaus nicht beizubehalten, so wird vom Stadtamte, im Auftrage des Senates, hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß sämmtliche Bestimmungen der provisorischen Ordnung, wegen Ausübung der Arbeitsbefugnisse der Träger, vom 16. Juni 1852, mit Sonntag, den 12. d. Mts., wieder in Wirksamkeit treten, wiewohl mit der vom Senate genehmigten Abänderung des Artikels 14 jener Ordnung dahin, daß der eine der beiden Standorte unterhalb der Holsteinstraße aufgehoben und an dessen Stelle ein neuer Standort, unterhalb der Fischergrube, angeordnet wird.

Demzufolge sind vom 12. d. Mts. an folgende Standorte von den zehn Trägersectionen zu besetzen:

1) am Dampfschiffshafen unterhalb der großen Altenfähre;
2) unterhalb der Fischergrube;
3) unterhalb der Beckergrube;
4) unterhalb der Mengstraße bei dem Rigaer Schauer;
5) unterhalb der Mengstraße bei der Waage;
6) unterhalb der Alfstraße;
7) unterhalb der Fischstraße;
8) unterhalb der Braunstraße;
9) unterhalb der Holsteinstraße;
10) auf dem Markt bei der Waage.

Lübeck, im Stadtamte, den 8. März 1854.

1854, März 3. No. 7.

Bekanntmachung,
die Uebernahme der Stellvertretung Seitens des Militairdepartements für die Altersklasse des Jahres 1832 betreffend.

(Publicirt am 8. März 1854.)

(Mit Ausnahme einiger vorübergehender Nebenbestimmungen mit der Bekanntmachung vom 23. März 1852 übereinstimmend.)

1854, März 24. No. 8.

Fernere Bekanntmachung,

den für den Transport von Steinkohlen und Cooks zu zahlenden Trägerlohn betreffend.

(Publicirt am 27. März 1854.)

Nachdem die provisorische Taxe des für den Transport von **Steinkohlen** und **Cooks** zu zahlenden Trägerlohns, vom 8. Juni 1852, vom Senate in einigen Punkten abgeändert und ergänzt worden ist, werden, im Auftrage Desselben, vom Stadtamte die nachfolgenden Taxbestimmungen zur Nachachtung für die Beikommenden hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

Es ist zu zahlen

I. für den Transport von Steinkohlen.

1) Aus dem Schiff und zwar
   a) in ein unmittelbar daneben liegendes Schiff: 1 ß für die Tonne,
   b) in ein unmittelbar daneben liegendes Boot: ¾ ß für die Tonne,
   den Messerlohn eingeschlossen, wenn gemessen wird.

2) Aus dem Boot und zwar
   a) in ein unmittelbar daneben liegendes Schiff: 1¼ ß für die Tonne.
   b) in ein unmittelbar daneben liegendes Boot: 1 ß für die Tonne.
   den Messerlohn eingeschlossen, wenn gemessen wird.

3) Aus dem Schiff oder Boot, sofern die Kohlen ohne Messung übergestürzt werden,
   a) in ein unmittelbar daneben liegendes Schiff: ¾ ß für die Tonne,
   b) in ein unmittelbar daneben liegendes Boot: ½ ß für die Tonne.

4) Aus dem Schiff oder Boot in die am diesseitigen oder jenseitigen Travenufer gelegenen Räume oder Lagerplätze, falls in deren Nähe das Schiff, oder Boot, angelegt wird:
   a) wenn die Löschung der Kohlenladung in ununterbrochener Folge geschieht: 1¼ ß für die Tonne,
   b) wenn die Löschung nicht in ununterbrochener Folge geschieht: 1¼ ß für die Tonne,
   und zwar in beiden Fällen einschließlich des Messens und des Auftragens bis zu höchstens 8 Fuß Höhe.

5) Aus einem am diesseitigen oder jenseitigen Travenufer belegenen Raum oder Lagerplatze zu Schiff, oder Boot, falls Letzteres in der Nähe des Ersteren liegt, und zwar
   a) wenn in ununterbrochener Folge mindestens 10 Last zu Schiff, oder zu Boot, gebracht werden: 1¼ ß für die Tonne, einschließlich des Messens und Auftragens,
   b) wenn das Quantum weniger als 10 Last beträgt, oder der Transport nicht in ununterbrochener Folge geschieht: 1½ ß für die Tonne, einschließlich des Messens und des Auftragens.

6) Aus dem Schiff, oder Boot, in die Stadt, einschließlich des Transports an die Waknitz zum Behufe der Beförderung mit den Ratzeburger Böten, desgleichen aus der Stadt an das Schiff, oder Boot, sowie endlich aus einem Kaufmanns-Hause in das andere, sofern in diesen Fällen die Steinkohlen von den Trägern getragen oder für deren Rechnung durch das von ihnen anzunehmende Fuhrwerk gefahren werden, das Abtragen einschließlich,

a) bei losen Kohlen: 3½ ß für die Tonne,

b) bei Kohlen in Säcken: 4 ß für die Tonne.

Der ebengedachte Transport loser Kohlen kann von den Trägern nur für Entfernungen bis auf 500 Schritte begehrt werden.

Vom neuen Hafen, sowie vom jenseitigen Ufer des alten Hafens und von den daselbst gelegenen Schiffen, Räumen oder Lagerplätzen in die Stadt, einschließlich der Ladeplätze an der Waknitz:

c) wenn in ununterbrochener Folge mindestens 5 Last fortgeschafft werden: 4½ ß für die Tonne.

d) wenn das Quantum weniger als 5 Last beträgt, oder der Transport nicht in ununterbrochener Folge geschiebt: 5 ß für die Tonne.

7) Aus dem Schiff, oder Boot, desgleichen aus dem Raum, oder Lagerplatze, zu Wagen, sofern die Steinkohlen nicht mit dem von den Trägern angenommenen Fuhrwerke gefahren werden:

a) bei losen Kohlen (in Kummen): 1½ ß für die Tonne und zwar für Messen, Tragen und Aufladen,

b) bei Kohlen in Säcken: 2 ß für die Tonne und zwar für Messen, Sacken und Aufladen.

c) außerdem für das Abtragen nach dem Hause, oder Raume, wenn dazu Träger gefordert werden: 1 ß für die Tonne.

Der unter a) bestimmte Lohn wird auf 2 ß, der unter b) bestimmte Lohn wird auf 2½ ß erhöhet, wenn sich das Schiff, das Boot, der Raum oder der Lagerplatz am neuen Hafen oder am jenseitigen Ufer des alten Hafens befindet, und das Quantum weniger als 5 Last beträgt.

II. für den Transport von Cooks:

1) bei Quantitäten unter 12 Tonnen der in vorstehender Taxe für Steinkohlen festgesetzte Arbeitslohn.

2) bei Quantitäten von 12 Tonnen und darüber zwei Drittheile des in vorstehender Taxe für Steinkohlen festgesetzten Arbeitslohnes.

Das Entlöschen von Steinkohlen, oder Cooks, aus dem Schiffe in Leichterfahrzeuge hat die Schiffsmannschaft unentgeltlich zu leisten und kann daher hierfür keine Vergütung in Anspruch genommen werden.

Lübeck, im Stadtamte, den 24. März 1854.

1854, März 28. No. 9.

Bekanntmachung,

die Controle bei Waaren, welche zur See und stromaufwärts ankommen.

Wenn in Gemäßheit der §§. 43. und 44. der Zollordnung vom 24. Mai 1845 und bestehender Acciseordnungen aus der See einkommende Schiffer, bevor sie den Niederwasserbaum passiren dürfen, ein von ihnen eigenhändig und mit eidlicher Bekräftigung unterschriebenes Manifest nebst den sämmtlichen Connossementen oder Frachtbriefen, so wie die ordnungsmäßige Declaration für die Consumtions-Accise, dem Bäumer am Niederwasserbaum einzuliefern haben, so werden, nachdem der innere Niederwasserbaum weggeräumt und das Bäumerhaus an den bisherigen äußern Niederwasserbaum verlegt worden, die-

jenigen Führer von Segel-Schiffen, welche bei ihrem Eintritt in den Hafen die vorerwähnten Documente abzugeben nicht im Stande sind, hiedurch angewiesen, ihr Schiff einstweilen zwischen der Einsegelfähre und dem Niederwasserbaum festzulegen. — Führern von Dampf-Schiffen wird zwar das Einpassiren in den Hafen ohne vorgängige Abgabe jener Documente gestattet werden; dieselben durfen jedoch, bevor diese nachgeliefert sein werden, mit dem Löschen nicht beginnen.

Schiffer, welche den vorstehenden Anordnungen zuwider handeln, verfallen in eine, an die Zoll-Casse zu entrichtende Ordnungsstrafe von fünf Mark, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Kann ein Schiffer das ordnungsmäßige Manifest nicht ausstellen, so kommt die Bestimmung des §. 43. Passus 2. der Zollordnung zur Anwendung.

Lübeck, den 28. März 1854.

Das Zoll- und Accise-Departement.

1854, März 25. No. 10.

Bekanntmachung,

die Paragraphen 12. und 14. der revidirten Verordnung über die Dienstboten betreffend.

Mit Bezugnahme auf die vom Hohen Senate am 13. März d. Js. erlassene, revidirte Verordnung, die Dienstboten betreffend, wird hiemit bekannt gemacht, daß, da zur Zeit die Landdragoner-Station zu Dummersdorf nicht besetzt ist, die nach §§. 12. und 14. der erwähnten Verordnung den Landdragonern übertragenen Amtsverrichtungen, für Dummersdorf, Pöppendorf, Waldhusen, Kücknitz, Herrenwieck, Siems und Dänischburg, vorläufig von dem Polizeidiener zu Dummersdorf wahrgenommen werden.

Lübeck, den 25. März 1854.

Das Polizeiamt.

1854, April 6. No. 11.

Bekanntmachung,

wider das Hazardspielen.

In Veranlassung neuerdings vorgekommener Uebertretungen der bestehenden obrigkeitlichen Verbote wider die Hazardspiele in Café-, Wirths-, Schänk- und Krughäusern, wird hierdurch wiederholt bekannt gemacht,

1) daß alle Hazardspiele für und um Geld, sie mögen einen Namen haben, welchen sie wollen, in Wirths-, Café-, Schänk- und Krughäusern verboten sind;

2) daß die Wirthe, bei einer Geldbuße von 50 Rthlrn. oder dem Befinden nach bei schärferer Ahndung, dergleichen Spiele in ihren Häusern und Schänken überall nicht dulden, noch weniger durch Verabreichung von Würfeln, Karten oder sonst einigen Anlaß oder Vorschub dazu geben dürfen, vielmehr

3) bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet sind, die Spielenden abzumahnen und, falls dieselben solcher Abmahnung nicht Folge leisten sollten, deren Namen sofort, oder am anderen Tage dem Polizeiamte aufzugeben;

4) daß auch die Spielenden mit nachdrücklicher Ahndung belegt werden sollen.

Das Polizeiamt wird die angedroheten Strafen mit unnachsichtiger Strenge zur Ausführung bringen.

Lübeck, den 6. April 1854.

Das Polizeiamt.

1854, April 12. No. 12.

Bekanntmachung,

die Umgebung von Schornsteinen mit Lattenverschlägen betreffend.

Es wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß der §. 47. der Bauordnung für die Stadt Lübeck vom 25. März 1854, nach welchem

„Schornsteine, welche durch Gelasse führen, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt werden, in einer Entfernung von 1½ Fuß mit einem Lattenverschlage zu umgeben sind“

sofort und zwar auch für die schon bestehenden Gebäude in Kraft getreten ist.

Die Schornsteinfeger sind angewiesen, auf die Beobachtung dieser Vorschrift zu achten und haben die Uebertretungen derselben dem Polizeiamte anzuzeigen.

Lübeck, den 12. April 1854.

Das Polizeiamt.

1854, April 20. No. 13.

Bekanntmachung,

den Anstrich der Gebäude nach der Gassenseite hin betreffend.

Es wird hiermit die Bestimmung des §. 55. der Bauordnung für die Stadt Lübeck vom 25. März 1854 in Erinnerung gebracht, nach welcher

„zum Anstrich der Gebäude gassenwärts nur gedämpfte Farben genommen werden dürfen.“

Lübeck, den 20. April 1854.

Das Polizeiamt.

1854, Mai 16. No. 14.

Bekanntmachung,

das Trödelwesen betreffend.

Es werden hiermit die nachstehenden Bestimmungen der Verordnung, das Trödelwesen betreffend: vom 4. Febr. 1818 mit dem ausdrucklichen Bemerken in Erinnerung gebracht, daß diese Bestimmungen nicht nur für die concessionirten Trödler, sondern auch für alle Diejenigen maaßgebend sind, welche alte und gebrauchte Sachen, sowie altes Kupfer, Eisen, Messing, Zinn, Blei u. dgl. ankaufen.

§. 6. Es steht den Trödlern zwar frei, alte oder gebrauchte Sachen auch aus der Hand anzukaufen, um dieselben wieder zu verkaufen, doch sind sie in solchem Falle

schuldig, die Waare, den Tag des Ankaufs, den Namen und die Qualität des Verkäufers, sowie den Einkaufspreis und sonst etwa bei dem Handel vorkommende besondere Umstände in einem auf ihre Kosten von der Wette (jetzt von dem Polizeiamte) einzurichtenden Buche zu verzeichnen.

§. 7. Kein Trödler darf von solchen Personen etwas kaufen, von denen er nicht die volle Ueberzeugung hat, daß sie über die zum Verkauf angebotenen Sachen zu verfügen und dieselben zu veräußern berechtigt sind. Wenn daher Unmündige, Dienstboten, Lehrburschen oder dergleichen Personen Sachen zum Verkauf anbieten, so muß der Trödler sich mit denselben nicht anders einlassen, als wenn ihm erweislich der Consens der Aeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn u. s. w. beigebracht wird. Montirungs- und Equipirungsstücke der Soldaten dürfen in keinem Falle gekauft werden.

§. 8. Ist die Person des Verkäufers dem Trödler unbekannt, so muß er sich ihrenthalben bei andern bekannten und glaubhaften Personen erkundigen, und nicht eher den Kauf schließen, als bis er von diesen versichert worden, daß gegen den Verkäufer, und dessen Befugniß, die Sache zu veräußern, nichts Bedenkliches und Verdächtiges obwalte.

§. 9. Erwächst aus den Umständen, aus öffentlichen Bekanntmachungen, oder sonstigen Nachrichten und Anzeigen ein Verdacht, daß die zum Verkauf angebotene Sache entwendet sei, so ist der Trödler schuldig, solche anzuhalten, und den Herren des Gerichts (jetzt dem Polizeiamte) davon Anzeige zu machen. Insbesondere sind Verkaufsanträge für verdächtig zu halten, wenn Prätiosen oder andere Sachen von bedeutendem Werthe von ganz unbekannten oder von solchen Leuten gebracht werden, die nach ihrem Stande oder Gewerbe dergleichen nicht zu haben pflegen, oder wenn der Werth der Sache den dafür geforderten Preis beträchtlich übersteigt, oder auch wenn eine Sache zu ungewöhnlicher Tageszeit zum Kauf angeboten wird.

Lübeck, den 16. Mai 1854.

Das Polizeiamt.

1854, Juni 14. No. 15.

Bekanntmachung,

die Ertheilung von Dienstbüchern für Dienstleute auf Elbschiffen betreffend.

Unter Bezugnahme auf die vom Hohen Senate unter dem 22. April dieses Jahres erlassene Bekanntmachung, die Verhandlungen der dritten Elbschiffahrts-Revisions-Commission betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß das Polizeiamt mit der Ausstellung der Dienstbücher, welche jeder Dienstmann auf einem Elbschiffe, er sei Junge, Schiffsknecht, Gehülfe oder Steuermann während der Reise auf der Elbe bei sich führen muß, beauftragt ist.

Lübeck, den 14. Juni 1854.

Das Polizeiamt.

1854, Juni 15. No. 16.

Bekanntmachung,

wider das Weiden von Vieh beim Hürterthor.

Es wird hiedurch in Erinnerung gebracht, daß das Weiden von Vieh aller Art zwischen der Hürterthorpforte und dem äußern Hürterthor verboten ist.

Lübeck, den 15. Juni 1854.

Das Polizeiamt.

1854, Juli 17. No. 17.

Bekanntmachung,

das Oeffnen und Schließen der neu hergestellten Fußbrücke zwischen Oberbüssau und Niederbüssau betreffend.

Nachdem die neue Fußbrücke über die Stecknitz zwischen Oberbüssau und Niederbüssau vollendet und dem öffentlichen Verkehr übergeben ist, werden hiermit alle Flußschiffer, welche die Brücke passiren, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, angewiesen, bei der Durchfahrt jedes Mal die Brücke sorgfältig zu schließen.

Lübeck, den 17. Juli 1854.

Das Polizeiamt.

1854, Juli 21. No. 18. 19.

Bekanntmachung,

die Sperrung eines Theiles der Israelsdorfer Chaussee und des Weges über den Heil. Geistkamp u. w. d. a. während des allgemeinen Schießfestes betreffend.

(Uebereinstimmend mit den Bekanntmachungen vom 21. und 22. Juli 1853.)

1854, August 11. No. 20.

Bekanntmachung

in Betreff der hier einwandernden fremden Handwerksgesellen.

Zur Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung wird hiedurch Folgendes bekannt gemacht:

1) Fremde Gesellen, welche auf ihr erlerntes Handwerk reisen, sind verpflichtet, auf der Amtsherberge ihres Gewerkes einzukehren und, so lange sie hier Arbeit suchen, daselbst zu logiren. Ausnahmen hievon sind nur mit Vorwissen der Polizeibehörde und nach erlangter Zustimmung derselben zulässig.

2) Die Vormittags einwandernden Gesellen haben am Nachmittag desselben Tages, die Nachmittags ankommenden aber spätestens am folgenden Morgen um 9 Uhr an der Polizeistube sich einzustellen und ihre Wanderbücher vorzuzeigen. Unterlassen sie dies, so verlieren sie das Recht, hier Arbeit zu suchen, oder um Unterstützung von Seiten ihres Amts anzusprechen; sie werden überdies zur sofortigen Abreise angehalten und nach Umständen anderweitig bestraft werden.

3) Ist das Wanderbuch eines fremden Gesellen zur Abreise visirt, so ist er bei Strafe gehalten, an demselben Tage abzureisen, oder doch, falls er noch Arbeit gefunden haben, oder durch Krankheit an der Weiterreise verhindert sein sollte, noch am nämlichen Tage in der Polizeistube davon die Anzeige zu machen.

4) Die Wirthe, bei welchen fremde Gesellen einkehren, sind für die genaue Befolgung dieser Vorschriften verantwortlich. Sie dürfen arbeitslose Gesellen, für welche eine Amtsherberge anderweitig besteht, ohne besondere Erlaubniß der Polizeibehörde zum nächtlichen Beherbergen nicht bei sich aufnehmen; sie haben für die rechtzeitige Anmeldung der Gesellen Sorge zu tragen, und dürfen solche, deren Wanderbücher zur Abreise visirt sind, keine Nacht weiter bei sich beherbergen. Alles bei Vermeidung der gesetzlichen Geldstrafe für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung.

5) Gesellen, welche sich hier der Bettelei schuldig machen, werden unnachsichtlich bestraft und in ihre Heimath zurückgewiesen, und wird in ihren Wanderbüchern oder Pässen das Vorgekommene bemerkt werden.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll von Polizeiwegen in den Herbergen und sonstigen betreffenden Wirthshäusern angeschlagen werden, und sind die Wirthe schuldig, jeden bei ihnen einkehrenden fremden Gesellen mit dem Inhalte derselben bekannt zu machen.

Lübeck, den 11. August 1854.

Das Polizeiamt.

1854, September 5. No. 21.

Taxe für die Karrenfahrer.

Bei den gegenwärtigen Haferpreisen hat das Stadtamt, bestehender Anordnung des Senates gemäß, für so lange, als der Preis des Hafers auf 50 ℳ bis 75 ℳ für die Last verbleiben wird, den Fuhrlohn der Karrenfahrer:

für die Fuhr Kaufmannsgüter und Korn über den Berg auf	1 ℳ	4 ß
für dieselbe unter dem Berge auf	1 „	— „
für Steinkohlen auf	1 „	2 „
für den Faden Brennholz auf	— „	14 „

gesetzt.

Lübeck, im Stadtamte, den 5. Septbr. 1854.

1854, September 7. No. 22.

Bekanntmachung

wider das Einbringen von unreifem Obst.

Auf den Grund früherer Verordnungen, namentlich der Notification vom 20. August 1766, wird hierdurch wiederholt bekannt gemacht, daß das Einbringen von unreifem Obst, insbesondere unreifer Pflaumen in die Stadt gänzlich verboten ist und die Uebertreter dieses Verbotes nicht nur mit Wegnahme des unreifen Obstes, sondern dem Befinden nach auch anderweitig werden bestraft werden.

Lübeck, den 7. September 1854.

Das Polizeiamt.

1854, September 27. No. 23.

Bekanntmachung,

die Sicherheitsvorkehrungen betreffend, welche bei den geöffneten Thüren der an der Straße liegenden Kellereingänge anzubringen sind.

Es wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen des §. 86. der am 1. April d. Js. erlassenen Bauordnung für die Stadt Lübeck der § 59. der Bauordnung mit dem 1. Oct. d. Js. in Kraft tritt, und daß danach vom 1. Oct. d. Js. an alle nach der Straße liegende Kellereingänge mit Vorkehrungen versehen sein müssen, welche, wenn die Thüren geöffnet sind, gegen das Hineinstürzen sichern.

Lübeck, den 27. September 1854.

Das Polizeiamt.

1854, Septbr. 27. No. 24.

Bekanntmachung,

die Falllucken in den Fußböden bewohnter Geschosse betreffend.

Es wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß nach dem §. 86. der am 1. April d. Js. erlassenen Bauordnung für die Stadt Lübeck mit dem 1. October d. Js. der §. 54. der Bauordnung in Kraft tritt, nach welchem Falllucken in den Fußböden bewohnter Geschosse, entweder mit einer festen, mindestens 3 Fuß hohen Befriedigung versehen sein, oder die Klappen, welche dieselben schließen, so eingerichtet werden müssen, daß sie, wenn die Luke geöffnet ist, gegen das Hineinstürzen sichern.

Lübeck, den 27. Septbr. 1854.

Das Polizeiamt.

1854, Septbr. 27. No. 25.

Bekanntmachung,

die Dachröhren und sonstige Abflüsse aus den oberen Stockwerken der Häuser betreffend.

Nach den Bestimmungen des §. 86. der am 1sten April d. Js. publicirten Bauordnung für die Stadt Lübeck tritt der §. 57. der Bauordnung mit dem 1. October d. Js. in Kraft. Danach darf das aus Dachrinnen abfließende Wasser nur durch Röhren, welche bis auf die Erde reichen und in einer Vertiefung der Mauer oder an derselben zu befestigen sind, abgeführt werden. Sonstige Abflüsse aus den oberen Stockwerken der Häuser sind ebenfalls durch bis zur Erde reichende Rinnen abzuführen.

Lübeck, den 27. Septbr. 1854.

Das Polizeiamt.

1854, Octbr. 7. No. 26.

Bekanntmachung

wider das unzulässige Trommeln in der Stadt.

Da es neuerdings vielfach vorgekommen, daß durch Trommeln der Knaben auf den Straßen und öffentlichen Plätzen der Stadt Störung und Unruhe veranlaßt ist, so wird hiermit alles Trommeln der Kinder in den Straßen und auf öffentlichen Plätzen verboten.

Die Polizeidiener sind angewiesen, den Zuwiderhandelnden die Trommeln abzunehmen und sie überdies dem Polizeiamte zur Bestrafung anzuzeigen.

Lübeck, den 7. Octbr. 1854.

Das Polizeiamt.

1854. Octbr. 7. No. 27.

Bekanntmachung,

das Steigenlassen und Ziehen mit Papierdrachen in den Straßen betreffend.

Auf Grund früher erlassener obrigkeitlicher Verbote wird hiermit das Steigenlassen und Ziehen von Papierdrachen in den Straßen und an allen anderen zur öffentlichen Passage bestimmten Orten bei Geld- oder dem Befinden nach mit Gefängnißstrafe verboten.

Für desfallsige Uebertretungen durch Kinder bleiben diejenigen, welche über dieselben die Aufsicht zu führen haben, verantwortlich.

Lübeck, den 7. Octbr. 1854.

Das Polizeiamt.

1854, October 28. No. 28.

Bekanntmachung,

die Chausseegelderhebung auf der von Groß-Grönau bis Ratzeburg führenden Chaussee betreffend.

Es wird in Folge einer Mittheilung der Lauenburgischen Regierung hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Chausseegeldhebung auf der Chaussee, von der Lübeckischen Grenze bei Grönau an bis Ratzeburg, resp. Fredeburg, künftig an zweien Hebungsstellen, nämlich in Gr. Grönau für Eine Meile und in Einhaus für Eine Meile Statt finden und daß diese Hebung vom 1. November d. Js. an, statt der bisherigen Hebung von Chausseegeld für zwei Meilen in Gr. Grönau, ihren Anfang nehmen wird.

Lübeck, den 28. October 1854.

Das Polizeiamt.

1854, November 15. No. 29.

Bekanntmachung,

zur Verhütung der Gefahr auf unhaltbarem Eise.

Das Polizeiamt erinnert daran, daß durch eine Verordnung des Senates vom 12. Juli 1805 folgende Bestimmungen getroffen sind:

1) Jährlich, nach eingetretenem Froste, soll das Eis der Trave und der Wakniß, wie auch des Krähen- und Mühlenteiches, namentlich auf den gewöhnlichen Richtwegen über die Wakniß, von den Fischern sorgfältig untersucht, und sobald es haltbar ist, durch aufgerichtete Stangen von weißer und rother Farbe an den Hauptzugängen bei der Stadt bezeichnet werden. Sobald Thauwetter eintritt, und das Eis dadurch unhaltbar wird, sind die Fischer verpflichtet, die bemerkten Stangen mit Strohbündeln zu versehen. Die angelegten Waken und diejenigen Stellen, welche vorzüglich unsicher sind, sollen von den Fischern durch gewöhnliche Stecken mit Stroh nach wie vor bezeichnet werden.

2) Es wird bei nachdrücklicher Ahndung, nach Befinden Zuchthausstrafe, verboten, vor erfolgter Bezeichnung der Haltbarkeit, oder nach Bezeichnung der Unhaltbarkeit, auf das Eis sich zu wageu. Auch ist es überall verboten, in den Stadtgräben auf dem Eise zu gehen. Die Uebertreter dieser Verbote sollen zur Haft gezogen und von dem Polizeiamte bestraft werden.

3) Aeltern, Vorgesetzte, Schullehrer, Lehr- und Arbeitsherren, Handwerksmeister, werden ernstlich erinnert und ermahnet, den ihrer Aufsicht anvertraueten jungen Leuten Vorstehendes einzuschärfen, und dieselben auf das Wirksamste anzuhalten, daß sie die getroffenen heilsamen Anordnungen nicht zu vereiteln suchen.

Lübeck, den 15. November 1854.

Das Polizeiamt.

1854, December 21. No. 30.

Bekanntmachung,

betreffend die baaren Ein- und Auszahlungen im Wechselverkehr mit den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Post-Anstalten.

Um das correspondirende Publikum der Mühe des Einpackens kleiner Geld-Summen beim Versenden mit der Post zu überheben, können vom 1. Januar k. Js. an im Wechselverkehr zwischen Lübeck und den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Post-Anstalten auf Briefe und Adressen-Beträge bis zur Höhe von 50 ℛ︁ Mecklenb. Courant einschließlich zur Wiederauszahlung an den Empfänger der Briefe baar bei der Post eingezahlt werden.

Der Absender hat den baar einzuzahlenden Betrag auf dem zugehörigen Briefe in der untern linken Ecke mit den Worten: „Hierauf baar eingezahlt — ℛ︁ — ß" jedes Mal und zwar die Thalersumme in Buchstaben selbst zu vermerken.

Für dergleichen baare Ein- und Auszahlungen wird außer dem tarifmäßigen Briefporto nur das entsprechende Werthporto wahrgenommen.

Bei dieser Gelegenheit glaubt das Stadt-Post-Amt das Publikum wiederholt darauf aufmerksam machen zu sollen, daß auch im Wechselverkehr mit allen übrigen Post-Anstalten des deutsch-österreichischen Postvereins dergleichen baare Ein- und Auszahlungen, jedoch nur bis zur Höhe von 10 ℛ︁ zulässig sind.

Lübeck, den 21. December 1854.

Stadt-Post-Amt.

1854, December 27. No. 31.

Fernere Bekanntmachung,

die Standorte der Trägersectionen u. w. d. a. betreffend.

(Publicirt am 28. December 1854.)

Da es auch in diesem Winter nicht erforderlich ist, sämmtliche Träger-Standorte zu besetzen, so werden im Auftrage des Senates folgende von Demselben genehmigte Anordnungen durch das Stadtamt hiemit bekannt gemacht.

1.

Von den in der Bekanntmachung des Stadtamts, vom 8. März 1854, aufgeführten zehn Standorten der Trägersectionen sind während dieses Winters nur fünf Standorte, nämlich

1) unterhalb der Beckergrube;
2) unterhalb der Alfstraße;
3) unterhalb der Fischstraße;
4) unterhalb der Holsteinstraße, und
5) auf dem Markte bei der Waage

von den Trägersectionen zu besetzen.

2.

Jeder dieser fünf Standorte wird, wie bisher, wöchentlich von Einer der zehn Trägersectionen, nach ihrer Reihenfolge besetzt; so daß in jeder Woche nur fünf Sectionen einen besonderen Standort haben.

3.

Mit dem Anfang jeder Woche treten diejenigen fünf Sectionen, von welchen die Standorte in der Woche vorher besetzt gewesen sind, zurück und werden die Standorte von den anderen fünf Sectionen besetzt.

4.

Die Bestimmungen im Artikel 17 der provisorischen Ordnung, wegen Ausübung der Arbeitsbefugnisse der Träger, vom 16. Juni 1852, über das Löschen der See- und Fluß-Schiffe bleiben in Kraft, wiewohl in der Weise, daß die Bearbeitung derselben sämmtlichen zehn Trägersectionen, nach dem bisherigen Turnus, beikommt.

5.

Alle übrigen Trägerarbeiten werden im Laufe jeder Woche nur von denjenigen fünf Sectionen, welche die fünf Standorte inne haben, verrichtet.

6.

Die in den Artikeln 9. und 10. jener Ordnung vorgeschriebene Theilung des Verdienstes erfolgt nicht zu Ende jeder Woche, sondern erst zu Ende jeder zweiten Woche.

7.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem ersten Januar 1855 in Kraft und werden vorläufig für die nächsten zehn Wochen, mithin bis zum 12. März 1855, angeordnet.

Lübeck, im Stadtamte, den 27. Decbr. 1854.

Anhang II.

Verordnungen
für das Amt und Städtchen Bergedorf
aus dem Jahre 1854.

1854, April 19. No. 1.

Bekanntmachung,

den Beschluß der Hohen Deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar d. Js., wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern auf dem Deutschen Bundesgebiete betreffend.

Nachdem durch den Bundesbeschluß vom 26. Januar d. Js. eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern auf dem Deutschen Bundesgebiete zu Stande gekommen ist, so wird dieselbe auf Verfügung der Hohen Senate zu Lübeck und Hamburg hiedurch abseiten der Visitation des Amtes und Städtchens Bergedorf publicirt.

Publicirt Bergedorf, den 19. April 1854.

(Siehe Seite 49 bis 51 dieses Bandes.)

1854, Juni 26. No. 2.

Bekanntmachung,

betreffend den §. 13 der Instruction für den im Amte und Städtchen angestellten Schornsteinfeger.

Da die zur Visitation des Amts und Städtchens Bergedorf verordneten Herren Abgesandten der beiden Städte Lübeck und Hamburg Sich veranlaßt gesehen haben, den §. 13. der unterm 25. August 1853 publicirten Instruction für den im Amte und Städtchen Bergedorf angestellten Schornsteinfeger einer Abänderung zu unterziehen, so wird selbiger in seinem jetzigen ganzen Wortlaute hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht:

Der Schornsteinfeger hat folgende Gebühren zu erheben:

1) Für das jedesmalige Reinigen der größeren und Küchenschornsteine, wenn solche gehen:
   a) durch zwei und mehrere Stockwerke.................. 8 Schilling,
   b) durch ein Stockwerk.............................. 6 „
2) für das jedesmalige Reinigen der kleineren Schornsteine...... 4 „
3) für das Reinigen der Röhren, je nachdem sie groß sind...... 3 „
   oder.... 2 „

Bei dieser Gebührentaxe werden

1) zu den kleineren Schornsteinen (No. 2) auch sämmtliche Schornsteine derjenigen Gebäude gezählt, welche nur aus einer Wohnung zu ebener Erde bestehen, über welche unmittelbar das Dach sich befindet.

2) Bei den Küchenschornsteinen kommt dasjenige Stockwerk, in welchem die Küche belegen ist, nicht mit zur Berechnung bei der Taxe.

3) Bei einstöckigen Häusern wird der Raum des Dachs immer für eine volle Etage gerechnet; bei Häusern von zwei oder mehreren Stockwerken aber nur, falls es zum Bewohnen ganz oder theilweise eingerichtet ist.

4) In den Vierlanden und in Geesthacht kommt bei größeren, zum Bewohnen und zur Landwirthschaft gemeinschaftlich benutzten Gebäuden, bei welchen die Breite des Vordergiebels im Grunde mindestens 36 Fuß beträgt, die Taxe für zwei Stockwerke zur Anwendung.

Trinkgelder sind neben diesen Gebühren nicht zu erheben.

Publicirt im Amte Bergedorf, d. 26. Juni 1854.

1854, Juni 26. Nr. 3.

Reglement,

betreffs der von den Gemeindegliedern in Geesthacht zu leistenden polizeilichen Hülfe.

Da zu den nach §. 30. der Gemeindeordnung für die Dorfschaft Geesthacht den Gemeindegliedern obliegenden Gemeindediensten insbesondere auch diejenigen Dienste zu zählen sind, welche sie, so weit es erforderlich ist, im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Polizeigewalt und namentlich zur Unterstützung des Vogts, sowie des angestellten Polizeiofficianten, wo deren alleinige Thätigkeit nicht ausreicht, sowie zur Ausführung obrigkeitlicher Befehle und Anordnungen zu leisten haben, über die Art und Weise der Aufforderung zu solchen Diensten es bisher aber an besonderen Bestimmungen gefehlt hat, so haben die zur Visitation des Amtes und Städtchens Bergedorf Verordneten Herren, unter Vorbehalt künftiger näherer Bestimmungen, Folgendes verfügt:

Es werden diese Dienste im Allgemeinen nach den Grundsätzen unter die Gemeindeglieder vertheilt, welche der §. 30. der Gemeindeordnung sub a. bis d. festgesetzt und tritt bei Nichtleistung derselben die im §. 32. bestimmte Strafe ein. Uebrigens soll auch bei diesen Gemeindediensten die Reihefolge beobachtet werden, so daß in der Regel ein Gemeindeglied nicht mehr als das andere belastet wird. Wenn jedoch in einzelnen Fällen der Vogt, dem einzig und allein die Vertheilung dieser Dienste obliegt und gebührt, es für erforderlich erachtet, sich an die Reihenfolge nicht zu binden, sondern Gemeindeglieder zur Verrichtung des zu leistenden Dienstes aufzubieten, die nach der Reihenfolge dazu nicht verpflichtet waren, so hat das vom Vogte dazu aufgeforderte Gemeindeglied ohne alle Weigerung der ergangenen Aufforderung Folge zu leisten, widrigenfalls dasselbe in eine angemessene Geldstrafe von wenigstens 2 Thalern verfällt.

Eine Stellvertretung, wie sie der §. 30. der Gemeindeordnung für die übrigen Gemeindedienste gestattet, soll für die hier gedachten Dienste nicht ausgeschlossen sein, jedoch darf diese Stellvertretung nicht anders als mit ausdrücklicher Genehmigung des Vogts geschehen, widrigenfalls die vorhin festgesetzten Strafen eintreten.

Publicirt in höherem Auftrage.

Amt Bergedorf, den 26. Juni 1854.

1854, Juli 1. No. 4.

Bekanntmachung,

die Befreiung der Fabrikate der im Amte und Städtchen Bergedorf belegenen Fabriken vom Ausgangszoll betreffend.

Demnach die Senate der freien Hansestädte Lübeck und Hamburg für angemessen erachtet haben, die Fabrikate der sämmtlichen im Gebiete des Amts und Städtchens Bergedorf belegenen Fabriken von dem Bergedorfer Ausgangszoll zu befreien, so wird solches von Seiten der Visitation hierdurch sämmtlichen Bewohnern des Amts und Städtchens Bergedorf mit dem Beifügen zur Kenntniß gebracht, daß die gedachte Zoll-Befreiung mit dem 3. Juli d. J. in Kraft treten soll.

Publicirt Bergedorf, den 1. Juli 1854.

1854, August 19/25. Nr. 5.

Nachträgliche Bestimmung

zum §. 17. der Geesthachter Gemeinde-Ordnung.

Abseiten der Hohen Senate zu Lübeck und Hamburg sind zum §. 17. der am 4/20. Octbr. 1843 publicirten Gemeinde-Ordnung für die Dorfschaft Geesthacht folgende nachträgliche Bestimmungen beschlossen, welche hiedurch bekannt gemacht werden:

Bei der Wahl der Deputirten zum Gemeindevorstande, wie auch der Gemeinde-Aeltesten in Geesthacht sind folgende im §. 1, No. 1, 3 und 4 der Ordnung in Bezug auf die Wahl des Vogts, der Deputirten ꝛc. ꝛc. in Geesthacht vom 4. Juli 1849 festgesetzte Bestimmungen in Anwendung zu bringen, und wird der §. 17 der Geesthachter Gemeinde-Ordnung von 1843 demgemäß abgeändert:

1) Der zu erwählende Deputirte und Gemeinde-Aelteste muß die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, d. h. er muß mehr als die Hälfte der Stimmen dieser Anwesenden erhalten. Ergiebt sich keine absolute Majorität, so wird über diejenigen Beiden, welche die mehrsten Stimmen erhalten haben, nochmals abgestimmt; erhalten diese Beiden gleiche Stimmen, so entscheidet das Loos.

2) Haben sich zu der Versammlung der Classe der Gemeindemitgliedern, in welcher ein Deputirter oder Gemeinde-Aeltester zu wählen ist, nicht zwei Drittheile der Stimmberechtigten der betreffenden Classe eingefunden, so ist vom Vogt ein zweiter Wahltermin anzusetzen und bekannt zu machen, und zwar unter dem ausdrücklichen Hinzufügen, daß, falls auch dieses Mal nicht die genügende Zahl der Stimmberechtigten erscheinen würde, die Wahl von der Visitation werde vorgenommen werden.

3) Ist auch in diesem zweiten Termine die erforderliche Zahl der Stimmenden nicht anwesend, so sind die in beiden Terminen aufgenommenen Protokolle an die Visitations-Behörde einzusenden, und wird dieselbe alsdann für dieses Mal einen Deputirten oder Gemeinde-Aeltesten aus den Wahlfähigen ernennen.

Gegeben in den Rathsversammlungen, Lübeck, d. 19. August und Hamburg, d. 25. August 1854.

Publicirt Bergedorf, den 29. August 1854.

1854, December 13. Nr. 6.

Bekanntmachung,

die Anmeldung und Aufnahme von Fremden betreffend.

In Folge desfalls entstandenen Zweifels wird hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht:

daß die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 11. April 1853 Betreffs der Anmeldung von Fremden, deren Aufnahme und Beherbergung, ihre Anwendung auch auf diejenigen finden, welche, einer der Vier-Landschaften oder der Dorfschaft Geesthacht angehörig, in einer andern dieser Ortschaften als der sie angehörig sind, ihren Aufenthalt nehmen, sei es um dort zu wohnen, oder in Dienst oder Arbeit zu treten, und haben daher sie sowohl als diejenigen, welche sie bei sich aufnehmen, die Verfügungen der gedachten Bekanntmachung, namentlich hinsichtlich der Anmeldung bei den Vögten und einer von denselben zu erwirkenden Aufenthaltskarte bei Vermeidung angemessener Strafen genau zu befolgen.

Publicirt Bergedorf, den 13. December 1854.

Das Amt.

1854, December 30. Nr. 7.

Bekanntmachung,

den Beschluß der Hohen Deutschen Bundesversammlung hinsichtlich des Vereinswesens in den Deutschen Bundesstaaten betreffend.

Indem die zur Visitation des Amtes und Städtchens Bergedorf verordneten Abgesandten, im Auftrage der Hohen Senate von Lübeck und Hamburg den Beschluß der Hohen Deutschen Bundesversammlung vom 13. Juli d. Js., das Vereinswesen in den Deutschen Bundesstaaten betreffend*), zur Nachachtung bekannt machen, verfügen dieselben zugleich hierdurch:

daß das Amt Bergedorf über die Aufrechthaltung und Befolgung der in dem gedachten Bundesbeschlusse enthaltenen Vorschriften zu wachen und zu dem Ende von den Statuten und dem Wirken der bereits bestehenden oder neu zu gründenden Vereine auf geeignete Weise sich Kenntniß zu verschaffen, erforderlichenfalls und insbesondere in den im §. 3 des Bundesbeschlusses gedachten Fällen, die Versammlung eines Vereins zu verbieten oder aufzulösen, sowie überhaupt diejenigen Anordnungen zu erlassen hat, welche von den Umständen geboten werden, um die Bestimmungen des Bundesbeschlusses zur Geltung zu bringen.

Und soll ein Jeder, welcher diese verletzt oder welcher der Ausführung der vom Amte zur Aufrechthaltung des Gesetzes erlassenen Verfügungen und Befehle sich widersetzt oder diese nicht befolgt, mit nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt oder, sofern der Fall sich dazu eignet, zur criminellen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden.

Publicirt Bergedorf, den 30. December 1854.

*) s. Seite 68 und 69 dieses Bandes.)

Alphabetisches Register.

Chronologisches Verzeichniß
der in den bisherigen ein und zwanzig Bänden dieser Sammlung wieder abgedruckten älteren Verordnungen.

Datum		Inhalt	Band.	Seite.
1783,	Mai 19.	Mandat, die möglichste Rettung und Herstellung ins Wasser gefallener und anscheinend ertrunkener Menschen betreffend..	V.	169.
„	Nov. 8.	Mandat wider das unzulässige Spielen	IV.	129.
„	Dec. 13.	Mandat wider die fremde und einheimische Bettelei	IV.	154.
1784,	Juni 19.	Erneuerte Verordnung, nach welcher diejenigen, so die Brauer-Wasserkunst auf dem Hüxter-Damm gebrauchen, sich zu achten haben	XII.	240.
„	Dec. 24.	Erneuerte Verordnung wider die Vor- und Aufkäuferei der zur Stadt kommenden Lebensmittel und deren sonstige Vertheurung	XI.	223.
1785,	April 9.	Mandat, wodurch das Colligiren für Zahlenlotterien in dieser Stadt und deren Gebiet von nun an gänzlich verboten wird	V.	145.
1787,	Mai 10.	Mandat, das Betreten der Reiferbahn u. s. w. betreffend....	VI.	233.
„	Oct. 17.	Mandat wider das Tabackrauchen auf der Lastadie..........	V.	170.
1788,	Jan. 16.	Notification wegen Schließung der Krüge am Abend........	IV.	159.
„	Dec. 24.	Notification, die Zahlungen in Scheidemünze betreffend......	XII.	245.
1789,	Juni 13.	Ordnung für das öffentliche Leih-Haus in der Kaiserl. freien und der heil. Römischen Reichsstadt Lübeck..............	XVII.	123.
„	Sept. 16.	u. 30. Mandat, die Bettelei auf den Gassen und vor den Häusern im Städtchen Bergedorf sowohl von Einheimischen als Fremden betreffend............................	VII.	311.
„	Oct. 24.	Notification, die Eröffnung des Leih-Hauses betreffend......	XVII.	139.
1789,	Dec. 30.	Mandat wider die Verfälschung des Leinsamens............	X.	213.
1790.		Armen-Ordnung für die zum Amte Bergedorf gehörigen Vierlande	VII.	314.
1790.		Mandat, die Abstellung der Bettelei in den Vierlanden betr.	VII.	320.
1791,	Dec. 14.	Notification wegen der Rettungsmittel für ins Wasser gefallene, anscheinend ertrunkene Personen	V	171.
1796,	Jan. 14.	Notification, die Errichtung einer Abgabe von öffentlichen Verkäufen und Auctionen an das St. Annen Armen- und Werkhaus betreffend....................................	I.	228.
„	Febr. 18.	Bekanntmachung, betreffend das Ansiedeln unbekannter Personen innerhalb der Landwehre und das Einschleichen verdächtigen Gesindels	IV.	148.
1799,	Febr. 22.	Auszug aus dem Schuld- und Pfand-Protocoll-Reglement des ehemaligen Dom-Kapitels vom 22. Febr. 1799..........	III.	320.
„	Sept. 18.	Mandat wider die, der Tiefe gefährliche, Ueberladung der Prähme und Böte	IV.	132.
1800,	März 26.	Notification, das Auslöschen des Feuers in den Kochhäusern an der Trave und das Kochgeld betreffend...............	V.	174.
1802,	Oct. 15.	Mandat, die Anmeldung der Fremden betreffend	VI.	234.
1805,	März 16.	Verordnung, das Auf- und Zuschließen der beiden Wasserbäume betreffend	VII.	323
„	April 10.	Regulativ, betreffend die Untersuchung und Behandlung der aus verdächtigen Gegenden in Travemünde ankommenden Schiffe	XIV.	184.
„	Juli 12.	Verordnung zur Verhütung der Gefahr auf unhaltbarem Eise	II.	148.

Haupt-Register

zu der

Sammlung der Lübeckischen

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Band I. — XXI.

Haupt-Register.

(Die römische Ziffer bedeutet die Zahl des Bandes, die deutsche die Seitenzahl.)

A.

D.

F.

G.

H.

J.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

W.

Z.

Gedruckt in der Rathsbuchdruckerei.